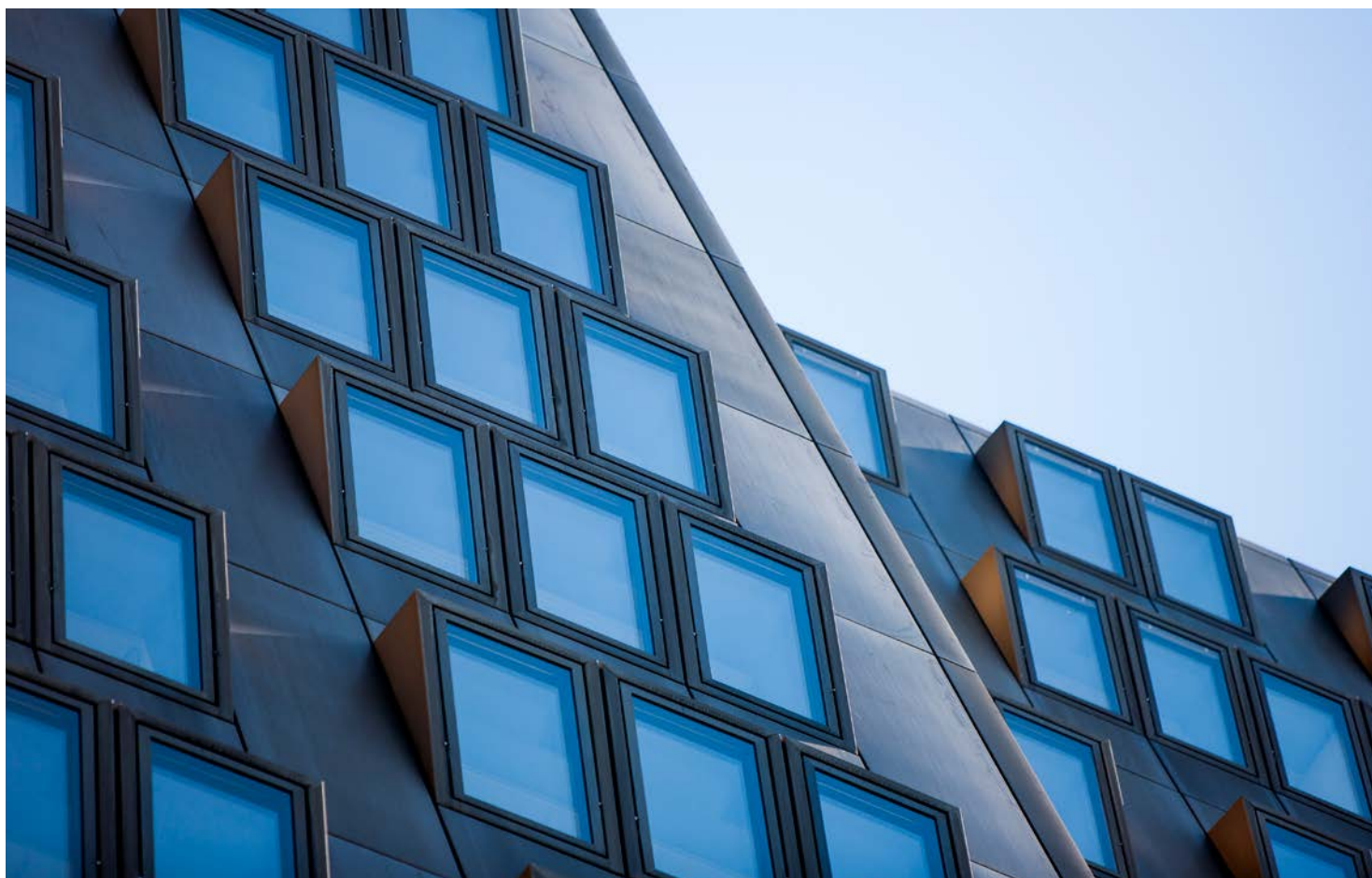




Altlastensanierung

Reihe BUND 2026/11

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber: www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im März 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 20: [iStock.com/Juan-Enrique](https://www.istock.com/Juan-Enrique)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	10
Zentrale Empfehlungen	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung	16
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Altlasten – Definition, Anzahl und Akteure	18
Zielvorgaben für die Altlastensanierung	21
Rechtliche Grundlagen	22
Altlastensanierungsgesetz	22
Novelle des Altlastensanierungsgesetzes 2024	24
Altlastenbeiträge	32
Beitragsgegenstand und Beitragsaufkommen	32
Einhebung der Altlastenbeiträge	36
Alternative Finanzierungsmodelle	41
Altlastenerfassung	43
Prozess der Altlastenerfassung	43
Erzielter Fortschritt und Prognose	44
Altlastendatenbank	47
Altlastensanierung	49
Verfahren	49
Förderung der Altlastensanierung	50
BALSA Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.	61
Kosten erfolgter Sicherungen und Sanierungen	64
Sparsamer Einsatz öffentlicher Mittel	67
Kontaminierte Liegenschaften ohne Eigentümer	76



Altlastensanierung

Dauer der Erfassung und Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten _____	80
Übersicht _____	80
Erfassung _____	81
Erstabschätzung und Gefährdungsabschätzung _____	85
Dauer bis zu den ersten Schritten der Sicherung/Sanierung _____	86
Mittleinsatz _____	90
Erfassung der Altlasten _____	90
Sicherung bzw. Sanierung der Altlasten _____	91
Nachnutzung _____	95
Personaleinsatz _____	96
Schlussempfehlungen _____	100
Anhang _____	104
Ressortbezeichnung und -verantwortliche _____	104
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beispiele für Gefährdungen durch Altlasten _____	18
Tabelle 2:	Wesentliche Änderungen durch die Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) _____	25
Tabelle 3:	Beispiel für die Kosten der Beobachtung von Altlasten der Priorität 3 _____	29
Tabelle 4:	Entwicklung der Altlastenbeitragsätze laut ALSAG _____	33
Tabelle 5:	Beispiele für lange Verfahrensdauern und komplexe Verfahrensverläufe bei der Einhebung von Altlastenbeiträgen ____	38
Tabelle 6:	Höhe der jährlich eingenommenen und der ausgesetzten Altlastenbeiträge _____	38
Tabelle 7:	Status der Altlasten (Stand Ende 2024) _____	50
Tabelle 8:	Fördersätze der Altlastensanierung (Stand Ende 2024) _____	56
Tabelle 9:	Beispiele für Fördersätze verschiedener Antragsteller _____	57
Tabelle 10:	Aufteilungsschlüssel der Altlastensanierungs-Kommission für Fördermittel _____	58
Tabelle 11:	Kostenintensivste Projekte der BALSAs bzw. im Rahmen der von der KPC abgewickelten Förderung _____	64
Tabelle 12:	Auswahl einer Variante bei den Projekten der BALSAs _____	67
Tabelle 13:	Auswahl der Varianten zur Sanierung durch die KPC _____	68
Tabelle 14:	Beispiel für ein Förderansuchen mit bzw. ohne Variantenuntersuchung _____	71
Tabelle 15:	Beispiele für Altlasten auf herrenlosen Liegenschaften _____	77
Tabelle 16:	Beispiele für nicht abgeschlossene Untersuchungsprogramme mit langer Dauer _____	83

Altlastensanierung

Tabelle 17: Zeitspanne zwischen der Ausweisung einer Altlast und der Mitteilung über das Vorliegen eines Falles nach § 18 Altlastensanierungsgesetz (i.d.F. vor der ALSAG-Novelle 2024) _____	88
Tabelle 18: Finanzstatus Altlastensanierung (Stand Ende 2024) _____	92
Tabelle 19: Beispiel für die problematische Nachnutzung einer sanierten Altlast _____	96
Tabelle 20: Personalressourcen des Umweltministeriums für Altlastensanierung 2024 _____	96
Tabelle 21: Personalausstattung der mit dem Vollzug des Altlastensanierungsgesetzes befassten Stellen (Stichtag 31. Dezember) _____	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anzahl der Verdachtsflächen und Altlasten (Stand Ende 2024) _____	19
Abbildung 2:	Akteure in der Altlastensanierung und deren wesentliche Aufgaben _____	20
Abbildung 3:	Verteilung der Priorität der Altlasten _____	23
Abbildung 4:	Entwicklung des Beitragsaufkommens an Altlastenbeiträgen _	34
Abbildung 5:	Ablauf der Erfassung von Altlasten _____	43
Abbildung 6:	Genehmigte Förderungen pro Altlast (Stand Ende 2024) ____	65
Abbildung 7:	Dauer einzelner Schritte von der Erfassung bis zur Sicherung bzw. Sanierung _____	80
Abbildung 8:	Dauer zwischen Veranlassung und Beginn der Untersuchungen an Altablagerungen und Altstandorten ____	82
Abbildung 9:	Zeitraum Ausweisung der Priorität bis Auszahlung der ersten Förderrate _____	87
Abbildung 10:	Entwicklung der für die Erfassung von Altlasten und für die Förderabwicklung vorgesehenen Mittel (15 %-Anteil) ____	90
Abbildung 11:	Entwicklung der für die Sanierung von Altlasten vorgesehenen Mittel (85 %-Anteil) _____	91
Abbildung 12:	Verteilung der für die Sanierung von Altlasten vorgesehenen Mittel (85 %-Anteil) auf KPC und BALSА _____	93

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
Art.	Artikel
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BALSA	BALSA Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
JGS	Justizgesetzsammlung
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter



Altlastensanierung

max.	maximal
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
PFAS	per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
t	Tonne
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

ALTLASTENSANIERUNG

Österreich verfügte über ein etabliertes System für das Management von Altlasten: über zweckgebundene Altlastenbeiträge für die Finanzierung, über das Umweltministerium als für alle Prozesse zentral verantwortliche Stelle, über das Umweltbundesamt als kompetente Stelle für die Erfassung und Gefährdungsabschätzung kontaminierter Flächen, über ein großzügiges Fördersystem und über eine eigene Gesellschaft für die Sanierung von Altlasten, wenn sonst niemand dafür herangezogen werden konnte.

VERBESSERUNGSPOTENZIAL

Das Verfahren zur Einhebung der Altlastenbeiträge war komplex und aufwändig. Wesentliche Schritte im Prozess der Erfassung und Sanierung von Altlasten dauerten sehr lange. Nicht immer kam die aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht beste Sicherungs- bzw. Sanierungsvariante zum Einsatz.

Die Wirkungen der Anfang 2025 in Kraft getretenen Novelle des Altlastensanierungsgesetzes sollten u.a. hinsichtlich der angestrebten Beschleunigung der Prozesse evaluiert werden. Es sollten neue ambitionierte Ziele für das Management von Altlasten festgelegt werden. Ausgehend von der noch zu erwartenden Anzahl von Altlasten und den bereits vorhandenen Erfahrungswerten wäre eine Prognose für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Finanzen

Altlastensanierung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Dezember 2024 bis April 2025 die Gebarung im Zusammenhang mit der Altlastensanierung im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ab 1. April 2025: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, in der Folge einheitlich: **Umweltministerium**), im Bundesministerium für Finanzen, in der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Umweltbundesamt**) und in der BALSa Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (**BALSa**). Ergänzend holte er Informationen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**) ein. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es,

- die Mittelaufbringung und die Verwendung der Altlastenbeiträge,
- die Organisation und das Zusammenwirken der Akteure,
- die Prozesse zur Erfassung von Altlasten und
- die Prozesse zur Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten

zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2020 bis 2024. Der RH betrachtete aufgrund der langen Dauer der Prozesse in der Altlastensanierung auch den Zeitraum davor. In Einzelfällen nahm er auch Bezug auf Entwicklungen im Jahr 2025.

Kurzfassung

Bei Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte unterschieden. Altablagerungen sind entstanden, wo Abfälle etwa ohne ausreichende Abdichtungsmaßnahmen deponiert wurden. Altstandorte sind ehemalige Betriebsstandorte, bei denen ohne die notwendigen Schutzmaßnahmen mit umweltgefährdenden Stoffen hantiert wurde. Von diesen Altablagerungen und Altstandorten können Gefährdungen für die Gesundheit des Menschen und/oder die Umwelt ausgehen. In Österreich waren Ende 2024 70.580 möglicherweise kontaminierte Flächen erfasst und 353 Flächen als Altlasten ausgewiesen – davon waren 160 Altablagerungen und 193 Altstandorte. (TZ 2)

Ziele und gesetzliche Grundlagen

Das 2009 veröffentlichte „Leitbild Altlastenmanagement“ des Umweltministeriums sah die Erfassung historisch kontaminierter Standorte innerhalb einer Generation (bis 2025) und die Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten innerhalb von zwei Generationen (bis 2050) vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung dieser kontaminierten Flächen noch im Gange. Die Altlasten waren noch nicht vollständig identifiziert. Die Sicherung bzw. Sanierung der schon bekannten Flächen war erst teilweise realisiert. (TZ 3)

Das Altlastensanierungsgesetz (**ALSAG**) regelte die Finanzierung der Sanierung und Sicherung von Altlasten, die Erfassung von Verdachtsflächen und die Bewertung der von ihnen ausgehenden Gefahren. Primär sollte der Verursacher der Verschmutzung haftbar gemacht werden. War dieser nicht greifbar, konnte subsidiär der Liegenschaftseigentümer zur Haftung herangezogen werden. Die ALSAG-Novelle 2024 trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft und sollte u.a. zu einer Reduktion der Gesamtkosten der Altlastensanierung und zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Einige Länder warteten mit der Beauftragung von Altlastensanierungsmaßnahmen zu, weil sie sich von der ALSAG-Novelle 2024 wesentliche Verwaltungsvereinfachungen versprachen (u.a. durch den Wegfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung). (TZ 4, TZ 5, TZ 6)

Laut ALSAG-Novelle 2024 sollten Altlasten der Priorität 3 (geringster Handlungsbedarf) nur mehr beobachtet anstatt saniert oder gesichert werden. Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zur Novelle sollte dies bis 2050 die Gesamtkosten der Altlastensanierung von bis zu rd. 12 Mrd. EUR auf rd. 5 Mrd. EUR bis 6 Mrd. EUR reduzieren. Der RH erachtete die geschätzten Kosten der Beobachtung als zu gering angesetzt. (TZ 7)

Finanzierung – Altlastenbeiträge

Die Erfassung und Sanierung von Altlasten in Österreich wurde über einen zweckgebundenen Altlastenbeitrag finanziert, der für die Deponierung, Verbrennung oder Zwischenlagerung von Abfällen zu entrichten war und dessen Höhe von der Abfallart und dem Entsorgungsweg abhing. Er wurde vom Zollamt Österreich eingehoben. Während die Altlasten-Beitragssätze von 2008 bis Anfang 2025 in zwei Schritten um insgesamt 15 % bis 33 % angehoben wurden, betrug die Inflation im selben Zeitraum 52 %. Die jährlichen Einnahmen lagen in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 57,03 Mio. EUR und 66,20 Mio. EUR. (TZ 9)

Die Beitragseinhebung war u.a. aufgrund zahlreicher Tatbestände und Ausnahmebestimmungen komplex. Neben dem abgabenrechtlichen Verfahren hatte zusätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein Abfall oder eine Tätigkeit dem Altlastenbeitrag unterliegt. Die Beitragsschuldner erhoben häufig Rechtsmittel gegen diese Feststellungsbescheide und gegen Beitragsbescheide der Zollbehörde. Die Verfahren dauerten teilweise lange und banden beträchtliche Personalressourcen bei der Zollbehörde, bei den Bezirksverwaltungsbehörden, Landesverwaltungsgerichten, beim Umweltministerium, Bundesfinanzgericht und Verwaltungsgerichtshof. (TZ 10)

Erfassung von Altlasten

Bei der Erfassung von kontaminierten Flächen wirkten Umweltministerium, Umweltbundesamt und Länder zusammen. Die Länder meldeten Flächen und führten systematische Erfassungsprogramme durch. Das Umweltbundesamt beurteilte in seiner Erstabschätzung z.B. anhand der Nutzungsgeschichte jeder Fläche, ob eine erhebliche Umweltgefährdung bestehen könnte. Bei einem begründeten Verdacht nahm es die Fläche in den Verdachtsflächenkataster auf. Auf Basis von Untersuchungen stellte das Umweltbundesamt in Gefährdungsabschätzungen fest, ob tatsächlich erhebliche Gefährdungen bestanden. In diesem Fall wies das Umweltministerium die Fläche als Altlast mit einer Priorität zwischen 1 und 3 in der Altlastenatlas-VO aus. Eine Prognose der Anzahl der noch zu erwartenden Altlasten war mit großen Unsicherheiten behaftet, aber u.a. wesentlich, um den Mittelbedarf zu planen. (TZ 12, TZ 14)

Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten

Die Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten konnte gefördert werden. Förderabwicklungsstelle war die KPC. Das Förderausmaß betrug je nach Priorität der Altlast, wettbewerbsrechtlicher Natur des Antragstellers und Verursacherfrage

zwischen 55 % und 95 % der Kosten der Maßnahmen. Gemäß Umweltförderungsgesetz beriet eine Altlastensanierungs-Kommission die Umweltministerin bzw. den Umweltminister in Angelegenheiten der Altlastensanierung. Die Kommission umfasste zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 25 Mitglieder, tagte zweimal jährlich lediglich für eine bis eineinhalb Stunden und entschied stets einstimmig ohne vertiefte inhaltliche Diskussion. (TZ 17, TZ 18)

Für die Förderung standen im überprüften Zeitraum jährlich 30,00 Mio. EUR (bis 2021) bzw. 35,00 Mio. EUR (ab 2022) zur Verfügung, die gemäß einer Hausordnung auf die beiden Kommissionssitzungen bzw. auf festgelegte Förderkategorien aufgeteilt werden sollten. Die KPC bzw. die Altlastensanierungs-Kommission hielten diese Regelungen im überprüften Zeitraum nicht ein. (TZ 20)

Konnte kein für die Verschmutzung Verantwortlicher oder sonst Verpflichteter für die Sanierung einer Altlast ausfindig gemacht werden, übernahm der Bund die Durchführung notwendiger Maßnahmen und beauftragte damit die BALSa, eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Umweltbundesamts. Die BALSa war in ihrer unternehmerischen Tätigkeit weitgehend von den Beauftragungen des Umweltministeriums abhängig, das wiederum die Suche der Länder nach Verpflichteten abzuwarten hatte. (TZ 21)

Die kostspieligsten Altlastenprojekte der BALSa waren die Aluminiumschlackendeponie (geschätzte Gesamtprojektkosten 284,55 Mio. EUR), die Dachpappenfabrik Rum (geschätzte Gesamtprojektkosten 29,57 Mio. EUR) und die Tuttendorfer Breite (geschätzte Gesamtprojektkosten 23,00 Mio. EUR). Die Projekte mit den – bis Ende 2024 – höchsten bewilligten Förderungen der KPC waren die Kokerei Linz (156,46 Mio. EUR), die Teerfabrik Rütgers – Angern (91,69 Mio. EUR) und das Tanklager Lobau (52,37 Mio. EUR). Die Höhe der zugesagten Förderungen war abhängig von der Priorität der Altlast und lag im Median pro Altlast zwischen 4,12 Mio. EUR (Priorität 1) und 0,85 Mio. EUR (Priorität 3). (TZ 22)

Für die Sicherung bzw. Sanierung war aus Sicht des RH jene Variante auszuwählen, bei der Wirkungen und Kosten in einem optimalen Verhältnis stehen. Förderanträge an die KPC mussten grundsätzlich eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse enthalten; nur die aus ökologischer und volkswirtschaftlicher Sicht beste Variante wurde gefördert. Die BALSa führte nur bei zwei ihrer Projekte selbst eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und folgte in einem der beiden Fälle deren Ergebnis nicht. In anderen Fällen entschied sie ausschließlich auf Basis von Kostenvergleichen oder arbeitete lediglich eine Variante aus. (TZ 23)

Ab 1. Jänner 2025 galten neue Förderrichtlinien. Ab diesem Zeitpunkt war ein Förderansuchen an die KPC ohne Variantenuntersuchung u.a. dann möglich, wenn die Standortgemeinde eine besondere Relevanz des Projekts zur Entwicklung eines

Betriebsstandorts bestätigte. Förderungen zwischen 30 % und 40 % der förderfähigen Kosten je nach Priorität der Altlast waren dafür möglich. Im Fall der Deponie Auenpark (Altlast der Priorität 3 in Villach) war nach den neuen Regelungen eine Förderung von 31,01 Mio. EUR für die vollständige Räumung der Deponie möglich, obwohl gemäß ALSAG-Novelle 2024 eine Beobachtung ausreichen würde; nach alter Rechtslage wäre eine Sicherung der Deponie die beste Variante gewesen. Die Fläche sollte nach der Sanierung die Betriebsfläche des benachbarten, wirtschaftlich bedeutenden Unternehmens erweitern. [\(TZ 24\)](#)

Bei zwei Projekten der Balsa war es gelungen, eine Beteiligung der Liegenschaftseigentümer an den Sanierungskosten zu erreichen. Beim Projekt Tuttendorfer Breite, bei dem der Liegenschaftseigentümer den Standort teilweise intensiv selbst nutzte und teilweise vermietete, war dies nicht gelungen. [\(TZ 25\)](#)

Altlasten konnten auf herrenlosen Grundstücken liegen, wenn z.B. Erbinnen und Erben die Erbschaft – u.a. wegen der möglichen subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung – ausschlugen. Der Bund nahm das Aneignungsrecht bei diesen Liegenschaften nicht in Anspruch, obwohl er den Aufwand für die Sicherung bzw. Sanierung trug. Mangels Aneignung hatte er damit keinen Anteil an einer allfälligen Wertsteigerung und späteren Verwertung der Fläche. [\(TZ 26\)](#)

Dauer einzelner Prozessschritte

Verschiedene Prozessschritte von der Erfassung kontaminierter Flächen bis zur Sicherung bzw. Sanierung der Altlast dauerten lange. Bei der Erfassung von kontaminierten Flächen dauerte es von der Veranlassung durch das Umweltministerium bis zu den ersten Schritten der Länder (z.B. Ausschreibung der Untersuchungen) im Median am längsten in der Steiermark mit rund drei Jahren; die Einzelfälle mit den längsten Dauern gab es in Niederösterreich und der Steiermark mit über 15 Jahren. Bei Zugrundelegung des Fortschritts im überprüften Zeitraum würde die Erstab-schätzung von bereits erfassten Flächen weitere 16 Jahre dauern und die Gefährdungsabschätzung der Ende 2024 bekannten Verdachtsflächen weitere 13 Jahre. Von der Ausweisung der Altlast bis zu den ersten geförderten Maßnahmen der Sicherung bzw. Sanierung dauerte es im Median österreichweit rd. 3,1 Jahre. Über-durchschnittlich lange dauerte es im Burgenland, in Vorarlberg und in der Steiermark. Das Maximum erreichte mit 26 Jahren die Altlast Landmaschinenfabrik Pöttinger, Werk II mit der Priorität 1 (höchster Handlungsbedarf) in Oberösterreich. Ebenfalls lange dauerte es von der Ausweisung einer Altlast bis zu ihrer Anerkennung als gemäß § 18 ALSAG (vor der ALSAG-Novelle 2024) durch den Bund zu sanierende Altlast: im Median zwölf Jahre und in einem Fall rd. 25 Jahre. [\(TZ 28, TZ 29, TZ 30\)](#)

Mitteleinsatz

15 % der jährlich vereinnahmten Altlastenbeiträge waren für Untersuchungen an schadstoffbelasteten Flächen, für Studien und für die Abwicklungskosten der Förderungen zu verwenden. Diese Mittel wurden zwischen 2013 und 2023 nie voll ausbezahlt. Der Stand der diesbezüglichen Rücklage betrug Ende 2024 58,01 Mio. EUR; sie war zur Gänze für geplante bzw. vertraglich zugesicherte Untersuchungsprojekte reserviert. (TZ 31)

85 % der jährlich vereinnahmten Altlastenbeiträge standen für die Sicherung und Sanierung von Altlasten – für Förderungen über die KPC und für Projekte der BALSAs – zur Verfügung. Von 1990 bis 2024 flossen 937,47 Mio. EUR in von der KPC abgewickelte Förderungen und 253,80 Mio. EUR in Projekte der BALSAs. Die Aufteilung der Mittel auf Förderungen und auf Projekte der BALSAs war nicht geregelt. (TZ 32)

Personal

Die BALSAs verfügte seit März 2018 – bei einem Personalstand von rund zehn Vollzeitäquivalenten Ende 2024 – über zwei Geschäftsführer. Deren Vergütung enthielt auch eine leistungsabhängige Prämie von bis zu einem Bruttomonatsgehalt pro Jahr. Die Leistungsziele wurden seit 2023 vom Aufsichtsrat jeweils verspätet und auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt, waren allgemein formuliert, nicht konkret quantifizierbar und gingen in der Regel nicht über die übliche Tätigkeit der Geschäftsführung hinaus. (TZ 34)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- Gemeinsam mit der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung wären auf Basis des bisherigen Verfahrensfortschritts und der angestrebten Verfahrensbeschleunigungen durch die ALSAG-Novelle 2024 neue ambitionierte Zielvorgaben für die Erfassung und Sanierung von Altlasten festzulegen, deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Zielerreichung sicherzustellen. [\(TZ 3\)](#)
- Ausgehend von der Abschätzung der Anzahl noch zu erwartender Altlasten [\(TZ 14\)](#) durch die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung und auf Basis der bestehenden Erfahrungswerte wären neue, methodisch fundierte Prognosen für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten. [\(TZ 7\)](#)
- Im Bereich Altlasten wären eine dem Bedarf entsprechende Personalausstattung und ein zeitgerechter Wissenstransfer sicherzustellen. [\(TZ 34\)](#)
- Für die Altlastensanierung wären neue Finanzierungsmodelle zu überlegen, die auch die potenziellen Verursacher von Altstandorten in die Pflicht nehmen. [\(TZ 11\)](#)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Bundesministerium für Finanzen

- Das Altlastenbeitrags-Einhebungssystem wäre umfassend zu evaluieren und darauf aufbauend zu vereinfachen, mit dem Ziel, das Verfahren vom Entstehen der Beitragsschuld bis zur rechtskräftigen Einhebung der Altlastenbeiträge zu beschleunigen. [\(TZ 10\)](#)

Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wären Möglichkeiten zur Beschleunigung der Erstabschätzungen und Gefährdungsabschätzungen zu suchen und umzusetzen. [\(TZ 29\)](#)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Altlastensanierung					
ausgewählte Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 i.d.F. BGBl. I 152/2023 (Fassung der ALSAG-Novelle 2024, BGBl. I 30/2024, in Kraft ab 1. Jänner 2025) • Altlastenatlas-VO, BGBl. II 232/2004 i.d.F. BGBl. II 234/2024 • Umweltförderungsgesetz, BGBl. 185/1993 i.d.F. BGBl. I 168/2023 (Fassung der ALSAG-Novelle 2024, BGBl. I 30/2024, in Kraft ab 1. Jänner 2025) 				
	Anzahl (Stand Ende 2024)				
erfasste Altstandorte und Altablagerungen	70.580				
Verdachtsflächen	1.247				
Altlasten	353				
	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR				
Einnahmen aus Altlastenbeiträgen	57,03	66,20	65,98	61,00	61,50
Ausgaben für die Erfassung von Altlasten	7,86	8,96	6,31	8,96	10,99
Ausgaben für die Sicherung und Sanierung von Altlasten	34,58	34,04	48,19	35,57	46,20

Quellen: BMF (HIS); UBA

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2024 bis April 2025 die Gebarung im Zusammenhang mit der Altlastensanierung. Die Gebarungsüberprüfung fand im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie¹ (in der Folge: **Umweltministerium**²), im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), in der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Umweltbundesamt**) und in der BALS Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (**BALSA**) statt. Ergänzend holte der RH Informationen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**) ein.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere,

- die Mittelaufbringung und die Verwendung der Altlastenbeiträge,
- die Organisation und das Zusammenwirken der Akteure,
- die Prozesse zur Erfassung von Altlasten und
- die Prozesse zur Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten zu beurteilen.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2020 bis 2024. Der RH betrachtete aufgrund der langen Dauer der Prozesse in der Altlastensanierung auch den Zeitraum davor. In Einzelfällen nahm er Bezug auf Entwicklungen im Jahr 2025.

(4) Wesentliche Rechtsgrundlage war das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), das 2024 umfassend novelliert wurde. In der Folge bezeichnet der RH die Rechtslage vor der Novellierung als **ALSAG**³, die Novellierung selbst als **ALSAG-Novelle 2024**⁴.

(5) Die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschlossen in der Generalversammlung vom September 2015 mit dem Aktionsplan „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ erstmals 17 global gültige Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“), zu deren Umsetzung bis 2030 sich auch Österreich verpflichtete. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist das Nachhaltigkeitsziel 3.9, nach dem bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern ist.

¹ ab 1. April 2025: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

² Für umweltbezogene Themen waren im überprüften Zeitraum wechselnde Ministerien zuständig (siehe Tabelle B im Anhang). Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Umweltministerium“. Seine Empfehlungen richtet er infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

³ Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 i.d.F. BGBl. I 152/2023

⁴ Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989 i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024, BGBl. I 30/2024

(6) Zu dem im September 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Balsa und das Umweltbundesamt im September 2025, das Finanzministerium und das Umweltministerium im Dezember 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Finanzministerium, das Umweltministerium und die Balsa im März 2026. Gegenüber dem Umweltbundesamt gab er keine Gegenäußerung ab.

Altlasten – Definition, Anzahl und Akteure

- 2 (1) Bei Altlasten handelt es sich um Flächen, auf denen sich früher
- Deponien (sogenannte Altablagerungen) oder
 - Betriebsstandorte (sogenannte Altstandorte) befunden hatten.

Im Fall von Altablagerungen wurden Abfälle aus Haushalten, Gewerbe und Industrie ohne ausreichende Abdichtungsmaßnahmen deponiert. Altstandorte sind Standorte von Betrieben, bei denen ohne die notwendigen Schutzmaßnahmen mit umweltgefährdenden Stoffen hantiert wurde. Von diesen Flächen können verschiedene Gefährdungen ausgehen, wie die folgende Tabelle zeigt:

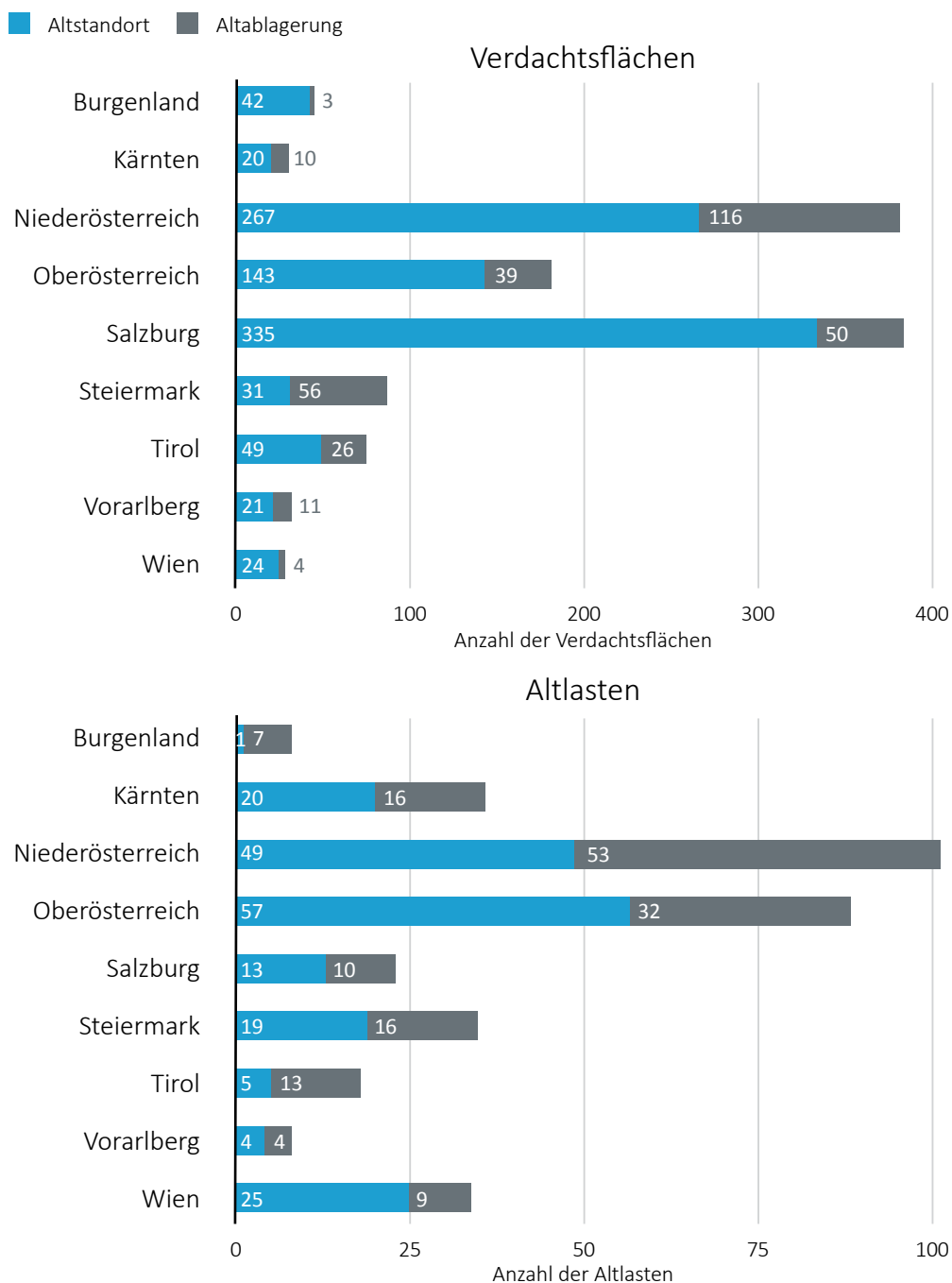
Tabelle 1: Beispiele für Gefährdungen durch Altlasten

von Altlasten ausgehende Gefährdungen für die Gesundheit des Menschen und/oder die Umwelt	Beispiel
belastetes Grund- bzw. Trinkwasser	Die Trinkwasserbrunnen des Wasserwerks Heilham der Stadtbetriebe Linz mussten ab dem Jahr 1983 weitgehend stillgelegt werden, weil sich im Grundwasserzuström mehrere Altstandorte befanden; darunter u.a. die „Putzerei Exklusiv Schwab“ (O60 ¹), bei der zur chemischen Reinigung Tetrachlorethen eingesetzt wurde. Dieses gelangte durch unzureichende Schutzvorkehrungen in den Untergrund und ins Grundwasser. Tetrachlorethen kann krebserregend wirken.
orale Aufnahme von kontaminierten Böden (z.B. auf Kinderspielplätzen) oder über die Nahrungskette (wenn z.B. auf kontaminierten Böden Gemüse angebaut wird)	Bei der Halde Schrems (ST32 ¹) handelt es sich um Gesteinsmaterial aus dem historischen Bergbau von Blei und Silber und um Schlacken aus der zugehörigen Schmelzhütte. Das Material war über eine Fläche von rd. 70.000 m ² verteilt und bis zu 6 m hoch. Der Boden war stark mit den Schwermetallen Blei, Zink und Cadmium belastet. Im Wurzel- und Blattgemüse der Hausgärten des betroffenen Siedlungsgebiets wurden hohe Bleikonzentrationen festgestellt. Dort spielten auch regelmäßig Kinder. Blei wirkt toxisch auf den Menschen und schädigt insbesondere Nervensystem und Gehirn.
Einatmen von gas- oder staubförmigen Schadstoffen unterirdisches Wandern von Gasen, die bei Abbau- oder Reaktionsprozessen in abgelagerten Abfällen entstehen und die sich z.B. in Kellerräumen in explosiven Gemischen sammeln	Am Standort „Langes Feld“ (W15 ¹) wurden ab den 1930er Jahren Sande und Kiese abgebaut und die entstehenden Gruben u.a. mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen verfüllt. Auf dem Gelände wurde später eine Kleingartensiedlung errichtet. Bei mikrobiellen Abbauprozessen von Hausmüll in einer Deponie entsteht Deponiegas, das bis zu 55 Volumsprozent Methan enthält. Methan bildet mit Luft ab einem Methangehalt von 5 Volumsprozent ein explosives Gasgemisch. In der Bodenluft am Gelände der Kleingartensiedlung wurden bei Untersuchungen Methangehalte von bis zu 4 Volumsprozent gemessen.

¹ systematische Bezeichnung der Altlast im Altlastenportal, <https://www.altlasten.gv.at/atlas.html> (abgerufen am 24. April 2025)

(2) Eine Vorstufe vor der Ausweisung als Altlast waren sogenannte Verdachtsflächen. Im Zuge einer Gefährdungsabschätzung wurde festgestellt, ob die Gefahren tatsächlich bestehen und die Fläche als Altlast ausgewiesen wird. In Österreich waren Ende 2024 in Summe 1.247 Verdachtsflächen (315 Altablagerungen und 932 Altstandorte) und 353 Altlasten⁵ (160 Altablagerungen und 193 Altstandorte laut Jahresbericht Umweltbundesamt 2025) bekannt, die sich wie folgt auf die Länder verteilen:

Abbildung 1: Anzahl der Verdachtsflächen und Altlasten (Stand Ende 2024)



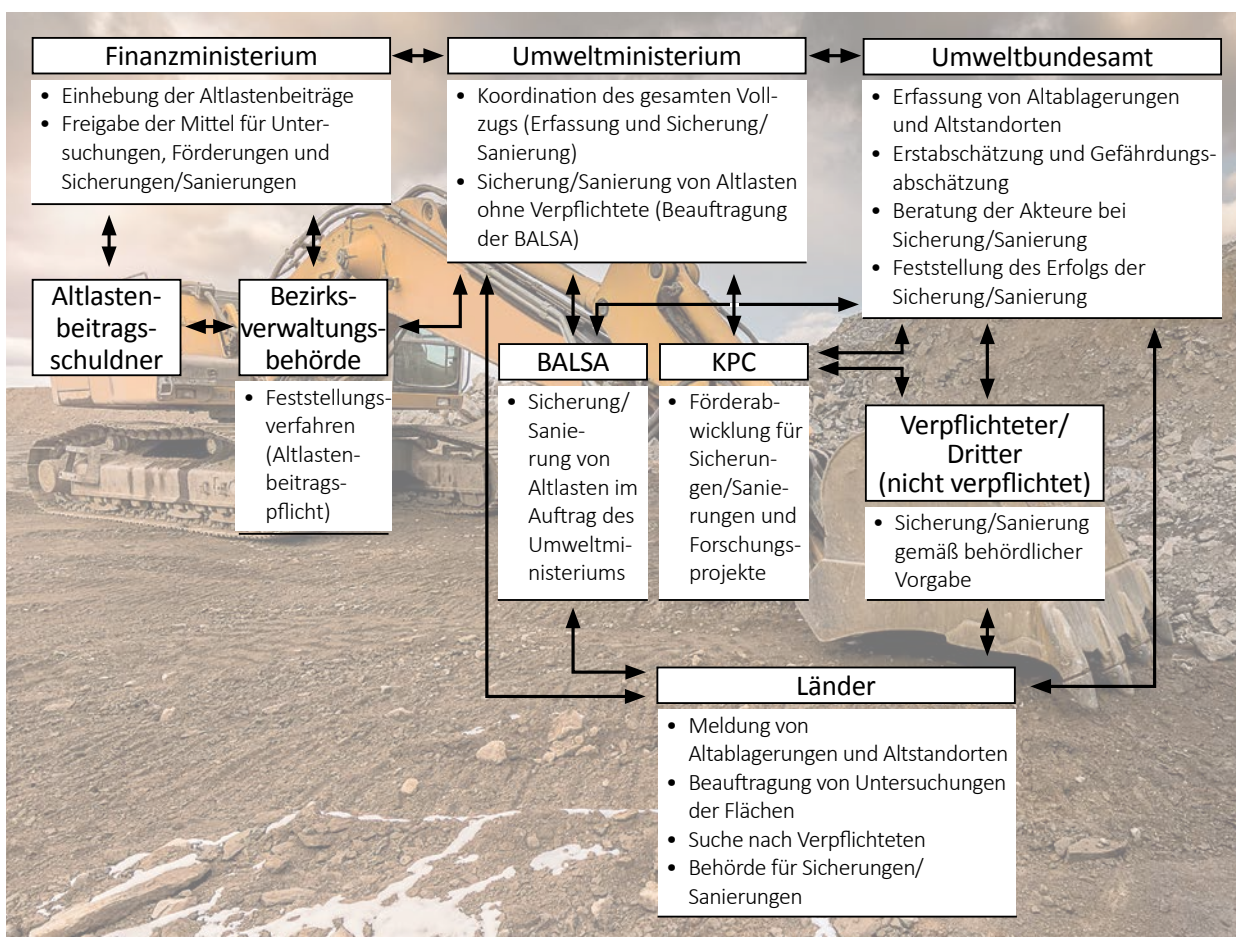
Quelle: UBA; Darstellung: RH

⁵ Weitere fünf Altlasten waren „erfasst“, weitere vier Altlasten für die Aufnahme in die Altlastenatlas-VO (BGBl. II 232/2004 i.d.g.F.) „vorgeschlagen“.

Die unterschiedliche Anzahl von Verdachtsflächen und Altlasten in den Ländern lag u.a. am unterschiedlichen Fortschritt systematischer Erfassungsprogramme (TZ 28), an der Anzahl der Gewerbe- und Industriebetriebe und an der Bevölkerungszahl. Bei den als Altlasten ausgewiesenen Altstandorten waren bestimmte Branchen stark repräsentiert. Die häufigsten Kategorien waren chemische Reinigungen, Mineralöl- und Treibstofflager (ohne Tankstellen) sowie Betriebe der Metallwarenerzeugung. Die Erfassung und Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen und Altstandorten waren Ende 2024 noch nicht abgeschlossen.

(3) Bei der Erfassung und Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten wirkten zahlreiche Akteure in vielen Wechselbeziehungen zusammen, wie die folgende Abbildung zeigt und in der Folge im Detail dargestellt wird:

Abbildung 2: Akteure in der Altlastensanierung und deren wesentliche Aufgaben



BALSA = Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.
 KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Quelle: bezughabende Rechtsquellen; Darstellung: RH

Zielvorgaben für die Altlastensanierung

3.1 (1) Im Jahr 2005 legte das Umweltministerium in seinen Umweltqualitätszielen einen Zeitrahmen fest. Nach diesem sollten

- bis 2010 alle erheblich verunreinigten Betriebsstandorte und Deponien erfasst sein,
- bis 2025 alle Altlasten identifiziert sein und
- bis 2050 die Sanierung und Wiedereingliederung dieser Flächen in den Wirtschafts- und Naturkreislauf gewährleistet sein.⁶

Das 2009 veröffentlichte „Leitbild Altlastenmanagement“⁷ des Umweltministeriums sah die Erfassung historisch kontaminierter Standorte innerhalb einer Generation (bis 2025) sowie die Sanierung oder Sicherung von Altlasten innerhalb von zwei Generationen (bis 2050) vor. Die Materialien zur ALSAG-Novelle 2024 ([TZ 5](#)) verwiesen ebenso auf das Ziel, die Altlastensanierung bis 2050 abzuschließen.

(2) Bereits 2007 hielt eine im Auftrag des Umweltministeriums erstellte Studie fest, dass bei Fortführung des damaligen Verfahrensfortschritts rein rechnerisch die Erfassung aller Verdachtsflächen noch rd. 50 Jahre und die notwendigen Sanierungen wahrscheinlich weit über 100 Jahre dauern würden.⁸ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung aller vor 1989 kontaminierten Flächen noch im Gange. Die Altlasten waren noch nicht vollständig identifiziert, eine Sicherung bzw. Sanierung auch der schon bekannten Flächen war erst teilweise realisiert ([TZ 14](#) und [TZ 16](#)).

3.2 Der RH hielt fest, dass die zeitlichen Zielvorgaben für die Erfassung und Sanierung von Altlasten aus den Jahren 2005 und 2009 stammten. Er wies kritisch darauf hin, dass für das Umweltministerium bereits 2007 die Notwendigkeit einer deutlichen Beschleunigung der Prozesse absehbar war, wenn die vorgegebenen Ziele erreicht werden sollten. Andernfalls war eine Überschreitung der vorgesehenen Dauer um mehr als das Doppelte wahrscheinlich.

Der RH empfahl dem Umweltministerium, gemeinsam mit dem Umweltbundesamt auf Basis des bisherigen Verfahrensfortschritts und der angestrebten Verfahrensbeschleunigungen durch die ALSAG-Novelle 2024 neue ambitionierte Zielvorgaben für die Erfassung und Sanierung von Altlasten festzulegen, deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Zielerreichung sicherzustellen.

⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltqualitätsziele. Endbericht (2005), zitiert nach Umweltkontrollbericht 2010

⁷ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Leitbild Altlastenmanagement. Sechs Leitsätze zur Neuausrichtung der Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten (2009)

⁸ Die Studie erstellten die KPC und das Umweltbundesamt; KPC/Umweltbundesamt, Altlastensanierung in Österreich. Effekte und Ausblick (2007)

- 3.3 Laut Stellungnahme des Umweltministeriums sei geplant, das im Jahr 2009 veröffentlichte „Leitbild Altlastenmanagement“ zu aktualisieren und dabei neue Zielvorgaben für die Erfassung und Sanierung von Altlasten festzulegen. Diesbezüglich sei ein Projekt im Arbeitsprogramm des Umweltbundesamts für das Jahr 2026 vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Altlastensanierungsgesetz

- 4.1 (1) Für Altlasten war kompetenzrechtlich überwiegend der Bund zuständig.⁹ Das ALSAG regelte die Finanzierung der Sanierung und Sicherung von Altlasten, die vor dem 1. Juli 1989¹⁰ entstanden waren, die bundesweite Registrierung von Verdachtsflächen und die Bewertung der von ihnen ausgehenden Gefährdung. Die Vorgehensweise der Behörden zur Sanierung oder Sicherung vorliegender Altlasten richtete sich bis zur ALSAG-Novelle 2024 (TZ 5) jedoch nicht nach dem ALSAG, sondern nach den Materiangesetzen des Bundes: Anzuwenden waren

- für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers das Wasserrechtsgesetz 1959 (**WRG**)¹¹,
- hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (**AWG**)¹² und
- bei gewerblichen Betriebsanlagen die Gewerbeordnung 1994 (**GewO**)¹³.

(2) Die Umweltministerin bzw. der Umweltminister wies kontaminierte Flächen in der Altlastenatlas-VO aus und erstellte für diese eine Prioritätenklassifizierung: Die Altlasten wurden nach ihrem Gefährdungsgrad, dem sich daraus ergebenden Umfang der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen und der Dringlichkeit der Finanzierung mit den Prioritäten 1 bis 3 eingestuft. Eine Einstufung als Priorität 1 bedeutete die höchste Dringlichkeit von Maßnahmen. Ende 2024 waren 353 Altlasten in der Altlastenatlas-VO ausgewiesen.

⁹ Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) regelte die Bundeszuständigkeit und lautete auszugsweise: „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach der Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht“.

¹⁰ Datum des erstmaligen Inkrafttretens des ALSAG

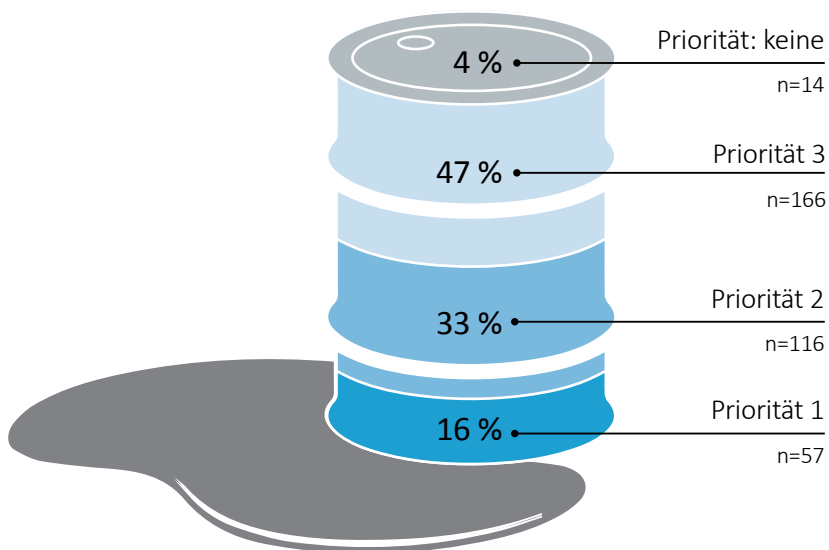
¹¹ §§ 21a, 30 bis 35 und 138 WRG, BGBl. 215/1959 i.d.g.F.

¹² §§ 73 und 74 AWG, BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.

¹³ §§ 79, 79a und 83 GewO, BGBl. 194/1994 i.d.g.F.

Die folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Prioritätenklassifizierung:

Abbildung 3: Verteilung der Priorität der Altlasten



Quelle: UBA; Darstellung: RH

Bei den Altlasten ohne Priorität hatte das Umweltbundesamt entweder vor deren Sicherung bzw. Sanierung keine Prioritätenklassifizierung durchgeführt oder es waren noch Untersuchungen ausständig.

Altlasten, bei denen erforderliche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bereits abgeschlossen waren, wurden als gesichert oder saniert in der Altlastenatlas-VO ausgewiesen.

(3) Die für die Sicherung bzw. Sanierung der Altlasten in mittelbarer Bundesverwaltung zuständigen Landeshauptleute hatten primär den Verursacher – das Unternehmen bzw. seine Geschäftsführung – haftbar zu machen. Wenn kein Verursacher greifbar war,¹⁴ konnte subsidiär der Liegenschaftseigentümer als Verpflichteter zur Haftung herangezogen werden. Dies war entweder der historische Eigentümer oder der Erwerber der kontaminierten Liegenschaft.

Die Landeshauptleute legten die Historie der Altlast und die mögliche Heranziehung eines Verpflichteten in einem Schreiben an das Umweltministerium dar. Ergab die nach dem jeweiligen Materiengesetz vorzunehmende Haftungsprüfung durch die Landeshauptleute keinen Verpflichteten – also weder einen Verursacher noch einen subsidiär haftenden Liegenschaftseigentümer –, hatte der Bund als Träger von Privatrechten die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß

¹⁴ Die Verursacher waren nicht feststellbar, zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht in der Lage oder konnten aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden (z.B. wegen Insolvenz des Unternehmens).

§ 18 ALSAG durchzuführen. Die rechtliche Beurteilung war im Einzelfall aber komplex – z.B. bei Fragen zur Rechtsnachfolge oder einer Solidarhaftung¹⁵ – und die Beweislast lag bei den Behörden. Dies führte ebenso wie die Frage der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung regelmäßig zu einem ausführlichen Schriftverkehr aufgrund unterschiedlicher Standpunkte zwischen dem Umweltministerium und den Ländern.¹⁶ Das Umweltministerium forderte die Länder in Schreiben konsequent auf, gründlich zu prüfen, ob es ALSAG-Verpflichtete gibt. Nach Auskunft der überprüften Stellen gab es in der Praxis kein Beispiel für die erfolgreiche Heranziehung von Liegenschaftseigentümern als subsidiär Haftende.

Für die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 18 ALSAG bediente sich der Bund der Balsa (TZ 21). Er konnte sich (nach dem Gesetz) anschließend unter bestimmten Voraussetzungen am Verursacher oder am Liegenschaftseigentümer schadlos halten.¹⁷ Diese Bestimmung kam jedoch in der Praxis mangels Greifbarkeit eines Verpflichteten nicht zur Anwendung.

(4) Die Förderung der Sicherung und Sanierung von Altlasten war im Umweltförderungsgesetz¹⁸ geregelt (TZ 17).

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die Suche nach einem Verpflichteten aufgrund von komplexen Rechtsfragen bei der Verursachersuche und bei der Heranziehung von subsidiär haftenden Liegenschaftseigentümern als schwierig erwies. Dies führte zu unterschiedlichen Standpunkten zwischen dem Umweltministerium und den Ländern und trug maßgeblich auch zu einer Verzögerung bei der Sicherung und Sanierung von Altlasten bei (TZ 30).

Novelle des Altlastensanierungsgesetzes 2024

- 5.1 (1) Die ALSAG-Novelle 2024 war die umfangreichste Novelle des Gesetzes seit seiner Erlassung im Jahr 1989 und trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Ziele dieser Novelle waren laut Materialien
- eine Reduktion der bis 2050 erforderlichen Gesamtkosten für die Altlastensanierung,

¹⁵ Nach dem AWG konnte ein Verursacher seine Haftung durch eine Umgründung der Gesellschaft umgehen (VwGH 21. November 2012, 2009/07/0118); eine Solidarhaftung gab es weder im AWG noch im WRG.

¹⁶ Die Haftungsvoraussetzungen beim historischen Liegenschaftseigentümer waren weniger streng gefasst, weil sie sich auf den Zeitpunkt der Gefahr bzw. der Ablagerung bezogen. Der Erwerber einer Liegenschaft haftete bereits, wenn er beim Erwerb der Liegenschaft von einer Ablagerung oder Gefahr Kenntnis hatte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis hätte haben müssen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 AWG und § 31 Abs. 4 Satz 2 WRG).

¹⁷ § 18 Abs. 1 und 2 ALSAG

¹⁸ BGBl. 185/1993 i.d.F. BGBl. I 168/2023; mit der ALSAG-Novelle 2024 wurde auch das Umweltförderungsgesetz geändert, die relevanten Bestimmungen traten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

- die Begründung eines eigenen Altlasten-Verfahrensrechts und damit eine erhoffte Verfahrensbeschleunigung,
- die stärkere Verknüpfung von Altlastensanierung und Flächenrecycling sowie
- eine Digitalisierung und Steigerung der Transparenz im Altlastenbereich.

(2) Die wesentlichen Änderungen durch die ALSAG-Novelle 2024 im Vergleich zur davor geltenden Rechtslage waren folgende:

Tabelle 2: Wesentliche Änderungen durch die Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG)

	ALSAG	ALSAG-Novelle 2024 (ab 1. Jänner 2025)	Textzahl (TZ) im Bericht
Zuständigkeit für Feststellungsverfahren nach § 10	Bezirksverwaltungsbehörden	Landeshauptleute	<u>TZ 10</u>
Verfahren für die Sanierung von Altlasten	verfahrensrechtliches und inhaltliches Vorgehen der Behörden nach WRG, AWG und GewO	verfahrensrechtliches und inhaltliches Vorgehen der Behörden nach den Bestimmungen der ALSAG-Novelle 2024	<u>TZ 4</u> , <u>TZ 30</u>
Ziele der Sanierung	Vorsorgeprinzip: Herstellung des ursprünglichen Umweltzustands	Reparaturprinzip (= risikobasierter Ansatz): Wiederherstellung eines „standort- und nutzungsspezifisch guten“ Umweltzustands	<u>TZ 7</u>
Vorgehen bei Altlasten der Priorität 3	Sicherung bzw. Sanierung	nur noch Beobachtungsmaßnahmen vorgesehen	<u>TZ 7</u> , <u>TZ 24</u>
Haftung der Verpflichteten	Haftung des Verursachers und subsidiär auch des Liegenschaftseigentümers	nur mehr Haftung des Verursachers, dafür aber strengere Haftung vorgesehen	<u>TZ 4</u>
Ausgleich der Wertsteigerung der Liegenschaft	keiner	allenfalls Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer zu leisten	<u>TZ 7</u> , <u>TZ 25</u>
Sanierungsprojekte	Bewilligung oder Beauftragung von Maßnahmen durch Landeshauptleute nach WRG, AWG oder GewO	Bewilligung oder Beauftragung von Maßnahmen durch Landeshauptleute nach ALSAG; verpflichtende Vorlage des Projekts an die Landeshauptleute innerhalb von 18 Monaten nach der Prioritätenklassifizierung	<u>TZ 6</u>
Ausweisung von Flächen	Verdachtsflächenkataster auf Basis von Grundstücksnummern auf der Website des UBA	Ausweisung von Altlasten durch Polygondarstellung in einer eigenen GIS-basierten Datenbank auf der Website des UBA; Entfall der Verdachtsflächen	<u>TZ 15</u>

AWG = Abfallwirtschaftsgesetz 2002

GewO = Gewerbeordnung 1994

GIS = geografisches Informationssystem

UBA = Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

WRG = Wasserrechtsgesetz 1959

Quellen: ALSAG; Erläuterungen zur Regierungsvorlage

(3) Die ALSAG-Novelle 2024 bewirkte einen fast vollständigen Kompetenzübergang von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landeshauptleute. Letztere waren nunmehr auch für die Erlassung von – für die ALSAG-Beitragseinhebung relevanten – Feststellungsbescheiden und damit u.a. für die Rechtsfragen zuständig, ob eine Sache Abfall ist, ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt oder ob eine

beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt. Die Erläuterungen zur Novelle begründeten dies mit den damit verbundenen komplexen Sach- und Rechtsfragen.

Die Haftung des Verursachers wurde durch die ALSAG-Novelle 2024 strenger geregelt: Haftungslücken wurden geschlossen durch

- eine Solidarhaftung für die Verursacher¹⁹ sowie
- eine Rechtsnachfolgerhaftung im Fall von Umgründungen.

Zudem wurde eine Verursachervermutung eingeführt: Der Verursacher musste beweisen, dass er die Kontamination nicht verursacht hatte; die Beweispflicht traf nicht mehr die Behörde.

Die Liegenschaftseigentümer hafteten gemäß ALSAG-Novelle 2024 nicht mehr als subsidiär Verpflichtete für eine Altlastensanierung. Dafür wurde ein Ausgleich bei Wertsteigerung einer Liegenschaft eingeführt, also wenn der Liegenschaftseigentümer von einer Sicherung oder Sanierung durch eine Wertsteigerung oder eine bessere Verwertungsmöglichkeit profitierte. (TZ 7)

Nach der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur ALSAG-Novelle 2024 plante das Umweltministerium, die Novelle erstmals im Jahr 2028 intern zu evaluieren.

5.2 Die am 1. Jänner 2025 in Kraft getretene ALSAG-Novelle 2024 enthielt neben dem Umstieg vom Vorsorgeprinzip auf das Reparaturprinzip auch zahlreiche Änderungen mit dem Ziel, Verfahren zu beschleunigen und Kosten zu reduzieren:

- den Wegfall der in der Praxis nicht zur Anwendung gekommenen subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung,
- die Verschärfung der Verursacherhaftung,
- die Einführung eines Wertausgleichs für Liegenschaftseigentümer,
- die Übertragung der Zuständigkeit, Feststellungsbescheide zu erlassen, auf die Landeshauptleute und
- die Einführung von eigenen ALSAG-Verfahrensbestimmungen.

Ob diese Bestimmungen geeignet sind, um die Ziele zu erreichen, war noch nicht beurteilbar.

Der RH empfahl dem Umweltministerium, bei der geplanten internen Evaluierung der ALSAG-Novelle 2024 im Jahr 2028 insbesondere Aspekte der Verfahrensbeschleunigung und des Wertausgleichs zu prüfen und bei Bedarf einzelne Bestimmungen nachzuschärfen.

¹⁹ § 21 Abs. 1 ALSAG i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024

5.3 Das Umweltministerium wies in seiner Stellungnahme auf verschiedene Aspekte der Verfahrensbeschleunigung durch die ALSAG-Novelle 2024 hin, z.B. eine klare Regelung der fachlichen Grundlagen für die Altlastenausweisung und für Altlastenmaßnahmen, verstärkte Möglichkeiten des Umweltministeriums bei der Erfassung und Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten (u.a. durch die Beauftragung von Untersuchungen) und finanzielle Anreize für Untersuchungen durch Private. Zudem seien verbesserte Prozesse bei der Verursacherfindung durch die Landeshauptleute mit Unterstützung des Umweltministeriums geplant, das über Vorlageberichte der Landeshauptleute gemäß § 29 ALSAG entscheide und Altlasten für eine weitere Behandlung durch den Bund als Privatrechtsträger freigeben könne. Schließlich trage zu einem beschleunigten Vollzug auch bei, dass mit der Einführung des Wertausgleichs – nach Vorbild des deutschen Bundes-Bodenschutzgesetzes – die Prüfung der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung nach WRG und AWG weggefallen sei.

6.1 Bereits im Mai 2019 lag der Entwurf eines Ministerratsvortrags für eine Novelle des ALSAG vor, der auf einer weitreichenden Gesetzesbegutachtung im Herbst 2018 unter Einbindung zahlreicher betroffener Stellen einschließlich der Länder basierte. Der Ministerrat fand nicht wie geplant statt. Nach Ansicht des Umweltministeriums führte die Erwartungshaltung der Länder bezüglich der Erlassung der Novelle – insbesondere der Wegfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung – zu einer Zurückhaltung der Landeshauptleute als Altlastenbehörden bei der Suche nach Verpflichteten und deren Heranziehung zur Sanierung.

Das Umweltministerium wies daher acht Länder im März 2023 in Schreiben darauf hin, dass die Landeshauptleute als zuständige Altlastenbehörden während des Zuwartens auf ein Inkrafttreten der ALSAG-Novelle die Pflicht hätten, weiterhin die Verursacher einer Kontamination nach der geltenden Rechtslage zu ermitteln und diesen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der Altlasten aufzutragen. An das Land Burgenland erging kein Schreiben, da dort sieben von acht Altlasten bereits gesichert bzw. saniert waren.²⁰ An einige Länder richtete das Umweltministerium einen besonders dringenden Appell, z.B. an das Land Steiermark, wo von 33 Altlasten erst zwölf gesichert bzw. saniert waren. Die Säumigkeit der Länder bestand trotz der Aufforderung des Umweltministeriums auch noch zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH.

6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass einige Länder bei der Einleitung von Altlastensanierungsmaßnahmen mehr als fünf Jahre säumig waren, weil sie zuwarten wollten, bis die ALSAG-Novelle in Kraft trat. Von dieser versprachen sie sich Verwaltungsvereinfachungen, wie den Wegfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung.

²⁰ Für eine weitere Altlast wurde bereits eine Förderung genehmigt.

Er empfahl dem Umweltministerium, vor allem auf die säumigen Länder einzuwirken, die Altlastensicherungs- und -sanierungsmaßnahmen nunmehr – nach dem Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 – rasch in Angriff zu nehmen.

6.3 Laut Stellungnahme des Umweltministeriums werde es die Landeshauptleute als zuständige Altlastenbehörden verstärkt auffordern, die Verursacher- bzw. Haftungsprüfung auf Basis der nun optimierten Rechtslage rasch vorzunehmen bzw. abzuschließen und gegebenenfalls Berichte gemäß § 29 ALSAG i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024 vorzulegen, falls niemand mehr verpflichtet werden kann.

7.1 (1) Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung sollte die ALSAG-Novelle 2024 die erforderlichen Gesamtkosten für die Altlastensanierung deutlich reduzieren:

Infolge des Umstiegs vom Vorsorge- auf das Reparaturprinzip müsste nicht mehr der ursprüngliche Umweltzustand hergestellt, sondern lediglich eine standort- und nutzungsangepasste Sicherung bzw. Sanierung vorgenommen werden. Dadurch seien bis 2050 statt bis zu rd. 12 Mrd. EUR nur mehr zwischen rd. 5 Mrd. EUR und 6 Mrd. EUR erforderlich. Für Altlasten der Priorität 3 wären vor der Novelle – abhängig von Art und Umfang der Kontamination sowie den Standort- und Nutzungsverhältnissen – zumindest mehrere 100.000 EUR bis mehrere Mio. EUR für die Sicherung bzw. Sanierung angefallen. Im Vergleich dazu würden die Beobachtungsmaßnahmen, die künftig für diese Prioritätenklasse vorgesehen sind, je Altlast 100.000 EUR bis 200.000 EUR insgesamt kosten. Das bei den Förderungen für Altlasten der Priorität 3 in den Jahren 2018 bis 2020 errechnete Einsparungspotenzial liege bei 1,20 Mio. EUR pro Jahr. Weitere Informationen dazu enthielt die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht.

Der neu eingeführte Wertausgleich für Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften durch Altlastenmaßnahmen des Bundes eine wesentliche Wertsteigerung erfahren, würde zu Mehreinnahmen führen. Auf Basis der bisher ermittelten Wertsteigerungen im Bereich der Förderung der Altlastensanierung sei mit Mehreinnahmen von 860.000 EUR pro Jahr zu rechnen. Diese seien „geringfügig“ im Vergleich zu den ausgeschütteten Fördermitteln.

(2) Berechnungsgrundlage für die geschätzte Reduktion der Gesamtkosten in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung war die Studie zur Altlastensanierung aus 2007 (TZ 3). Diese ging bei Anwendung des Reparaturprinzips von insgesamt 1.950 sanierungsbedürftigen Flächen aus. Den Gesamtkostenaufwand für deren Sanierung bzw. Sicherung bezifferte die Studie mit rd. 5 Mrd. EUR bis 6 Mrd. EUR, wobei die Prognosen aufgrund verschiedener Faktoren mit hoher Unschärfe behaftet seien. Bis Ende 2024 waren 353 Altlasten ausgewiesen.

(3) Dem RH lag folgendes Beispiel für die Kosten der Beobachtung von Altlasten der Priorität 3 vor:

Tabelle 3: Beispiel für die Kosten der Beobachtung von Altlasten der Priorität 3

Beispiel	Kosten der Beobachtung der Altlast
Die Tankstelle Schlickplatz (W27) war ein Altstandort der Priorität 3 in Wien. Durch den Betrieb einer Tankstelle von 1926 bis 1991 waren Bodenluft, Boden und Grundwasser mit Kohlenwasserstoffen verunreinigt. Maßnahme zur Beobachtung: Grundwasser- und Bodenluftuntersuchungen über drei Jahre	insgesamt rd. 230.000 EUR

Quellen: BALSÄ; KPC; UBA

(4) Bereits vor der ALSAG-Novelle 2024 wurde die Wertsteigerung von Liegenschaften durch Maßnahmen der Altlastensanierung im Rahmen des von der KPC abgewickelten Förderprogramms miteinbezogen (TZ 25). Im überprüften Zeitraum kam es nie zu einer Kürzung des Förderbetrags aufgrund einer – den Eigenanteil übersteigenden – Wertsteigerung.

7.2 Der RH wies darauf hin, dass die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der ALSAG-Novelle 2024 auf einer Studie basierte, die zur Zeit der Beschlussfassung des Gesetzes 17 Jahre alt war. Er hielt kritisch fest, dass die Prognose für die Gesamtkosten damit – sowohl im Hinblick auf die zu erwartende Zahl der Altlasten als auch im Hinblick auf die Kosten pro Altlast – nicht auf aktuellen Zahlen basierte und die zwischenzeitig erzielten Erfahrungswerte nicht miteinbezogen (TZ 14 – Abschätzung der Gesamtzahl der Altlasten, TZ 22 – Kostenentwicklung).

Hinsichtlich des künftigen Aufwands für die Beobachtung von Altlasten der Priorität 3 verwies der RH auf die Altlast Tankstelle Schlickplatz (W27). Die Kosten der Beobachtung dieser sehr kleinräumigen Altlast überstiegen den in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung angegebenen Aufwand von insgesamt bis zu 200.000 EUR. Der RH erachtete daher den geschätzten künftigen Aufwand für Altlasten der Priorität 3 als zu gering angesetzt. Ebenso waren die geschätzten Mehreinnahmen durch die neu eingeführte Wertsteigerungsregelung aus Sicht des RH zu hinterfragen, da die bis zur ALSAG-Novelle 2024 geltende Wertsteigerungsregelung im Förderprogramm zur Altlastensanierung zumindest im überprüften Zeitraum zu keiner Reduktion der Fördermittel geführt hatte.

Der RH empfahl dem Umweltministerium, auf Basis der bestehenden Erfahrungswerte – insbesondere des aktuellen Stands der Erfassung von Altlasten sowie der Kostenentwicklung für Maßnahmen zur Sicherung bzw. Sanierung – neue, methodisch fundierte Prognosen für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten.

Der RH verwies zudem auf seine Empfehlung in **TZ 11**, neue Finanzierungsmodelle für die Altlastensanierung zu überlegen, die auch die potenziellen Verursacher von Altstandorten in die Pflicht nehmen.

7.3 Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zusammenhang mit der Aktualisierung des „Leitbilds Altlastenmanagement“ (**TZ 3**) auch eine neue Prognose für die Gesamtkosten der Altlastensanierung erstellt werde.

8.1 Umfasst von der ALSAG-Novelle 2024 waren auch weiterhin nur Altlasten, die vor dem 1. Juli 1989 entstanden waren. Für nach diesem Zeitpunkt entstandene Altstandorte und Altablagerungen waren im Hinblick auf die Sicherung und Sanierung weiterhin die Vorschriften des WRG, des AWG und der GewO anzuwenden. Sie waren damit auch von den Fördermöglichkeiten für Altlasten ausgeschlossen.

In jüngerer Vergangenheit wurde die Problematik der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (**PFAS**) bekannt. Diese Chemikalien befinden sich z.B. in Textilien, aber auch in Löschschäumen der Feuerwehr, die sie bei Übungen und Einsätzen verwendet. Es waren bereits einzelne Sanierungen von Altstandorten mit PFAS-Kontaminationen geplant.²¹ Aufgrund der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von PFAS war jedoch künftig mit einer hohen Anzahl von Sanierungsfällen zu rechnen, die zum Teil auch nach dem 1. Juli 1989 entstanden waren.

Die Landeshauptleutekonferenz vom November 2024 ersuchte die Bundesregierung, finanzielle Mittel für die Sanierung von PFAS-Kontaminationen bereitzustellen, soweit die Gemeinden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei²² bzw. die Länder in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Träger der Ausbildung im Feuerwehrbereich als Verpflichtete zur Schadensbehebung in Betracht kommen. Die Bundesregierung wurde ersucht, für Fälle, die nach dem 1. Juli 1989 entstanden waren, ein Finanzierungsmodell vergleichbar zu den Regelungen des ALSAG auszuarbeiten. Im Dezember 2024 diskutierte diesen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz die Altlastensanierungs-Kommission (**TZ 18**). Der Vertreter des Umweltministeriums hielt fest, dass das bestehende System der ALSAG-Finanzierung dafür nicht geeignet sei.

8.2 Der RH verwies darauf, dass das ALSAG auch nach der Novelle 2024 weiterhin nur für vor dem 1. Juli 1989 entstandene Altlasten galt, dass aber in jüngerer Vergangenheit große Herausforderungen durch neue Schadstoffe wie die Fluorchemikalien PFAS – enthalten z.B. in Löschschäumen der Feuerwehr – bekannt wurden. Deren Umfang bzw. die Anzahl möglicher Fälle und Finanzierungsfragen waren noch unge-

²¹ Altlast Flughafen Salzburg – Feuerlöschübungsgelände (S23)

²² nach Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG

klärt. Nach Ansicht des RH zeigte auch das diesbezügliche Ersuchen der Landeshauptleutekonferenz vom November 2024 an die Bundesregierung einen Handlungsbedarf auf.

Er empfahl dem Umweltministerium daher, gemeinsam mit den Ländern ein eigenständiges Finanzierungsmodell für Kontaminationen durch PFAS auszuarbeiten. Dafür wären in einem ersten Schritt die Anzahl der erwartbaren Fälle und der dadurch entstehende Finanzierungsbedarf zu klären.

Im Sinne der Verursacherverantwortung könnten bei der Finanzierung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen z.B. die Produzenten von PFAS in die Pflicht genommen werden.

- 8.3 Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ein Pilotprojekt im Bezirk Leibnitz in der Steiermark veranlasst habe. In dessen Rahmen werde geprüft, wie viele Feuerlöschübungsplätze in diesem Bezirk erhebliche Kontaminationen mit PFAS aufwiesen und, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben wären, als Altlast auszuweisen seien. Auf Basis dieses Projekts seien grobe Abschätzungen möglich, mit wie vielen erheblich mit PFAS kontaminierten Feuerlöschübungsplätzen in Österreich zu rechnen sein werde.

Da die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen aus Altlastenbeiträgen nur für ausgewiesene Altlasten möglich sei, mit PFAS kontaminierte Standorte aber meist erst nach dem 1. Jänner 1989 entstanden seien und daher nicht dem Altlastenregime unterlägen, liege die Entwicklung eines eigenständigen Finanzierungsmodells zur Sanierung derartiger Standorte außerhalb der Ingerenz des Altlastenvollzugs.

- 8.4 Der RH entgegnete dem Umweltministerium, dass mit PFAS kontaminierte Standorte zwar nicht im Zuständigkeitsbereich des ALSAG, sehr wohl aber im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums liegen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, gemeinsam mit den Ländern ein eigenständiges Finanzierungsmodell für Kontaminationen durch PFAS auszuarbeiten.

Altlastenbeiträge

Beitragsgegenstand und Beitragsaufkommen

- 9.1 Die Erfassung und die Sanierung von Altlasten in Österreich wurden über einen zweckgebundenen Altlastenbeitrag finanziert, der ab 1990 zu entrichten war. Die Höhe dieses Beitrags wurde im Lauf der Jahre mehrmals angepasst. Er wurde für die Entsorgung von Abfällen eingehoben und war betragsmäßig abhängig von der Abfallart und dem vorgesehenen Entsorgungsweg (z.B. Deponie, Verbrennung).²³

Mit der Einhebung des Altlastenbeitrags war das Zollamt Österreich betraut, eine Organisationseinheit des Finanzministeriums.²⁴ Der Altlastenbeitrag war eine Selbstbemessungsabgabe, die die Beitragsschuldner selbst zu berechnen und durch Anmeldung beim Zollamt zu entrichten hatten. Die Anmeldung galt als Abgabenerklärung. In der Praxis registrierte sich der Beitragsschuldner als Unternehmen inklusive aller Standorte über Online-Portale des Finanzministeriums, gab dort seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Abfallmengen (in Tonnen) ein und die Abgabenschuld wurde mit hinterlegten Beitragssätzen berechnet. Kamen die Beitragsschuldner der Selbstbemessung nicht oder nur unzureichend nach, schrieb das Zollamt den Altlastenbeitrag per Bescheid gemäß Bundesabgabenordnung (**BAO**)²⁵ vor.

²³ §§ 3 ff. ALSAG

²⁴ Ab 1. Jänner 2021, § 63 Abs. 1 Z 9 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i.d.g.F.; davor lag die Zuständigkeit bei den lokalen Zollämtern, § 27 Abs. 1 Z 4 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, BGBl. I 9/2010 i.d.F. BGBl. I 23/2020.

²⁵ BGBl. 194/1961 i.d.g.F.



Die Entwicklung der Beitragssätze seit 2008 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Entwicklung der Altlastenbeitragssätze laut ALSAG

	2008 bis 2011	2012 bis 2024	ab 2025	Steigerung 2008 bis 2025
	in EUR/t			in %
Ablagerung von Abfällen:				
• auf Bodenaushub-, Inertabfall- und Baurestmassendeponien	8,00	9,20	10,60	33
• auf Reststoffdeponien	18,00	20,60	23,70	32
• auf Massenabfalldeponien	26,00	29,80	34,30	32
Verbrennung von Abfällen, Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen, Einbringen von Abfällen in einen Hochofen	7,00	8,00	9,20	31
Lagern von Abfällen zur Beseitigung (mehr als 1 Jahr), zur Verwertung (mehr als 3 Jahre) ¹ sowie Geländeauffüllungen mit Abfällen:				
• für Aushubmaterial, Baurestmassen und mineralische Abfälle, die die Grenzwerte der Baurestmassendeponie einhalten	8,00	9,20	10,60	33
• für alle übrigen Abfälle	87,00	87,00	100,10	15

¹ ab 2025: das Lagern von Abfällen (mehr als 3 Jahre)

Quelle: ALSAG

Die Bestimmungen galten auch für das Befördern von Abfällen zu diesen Tätigkeiten außerhalb des Bundesgebiets.

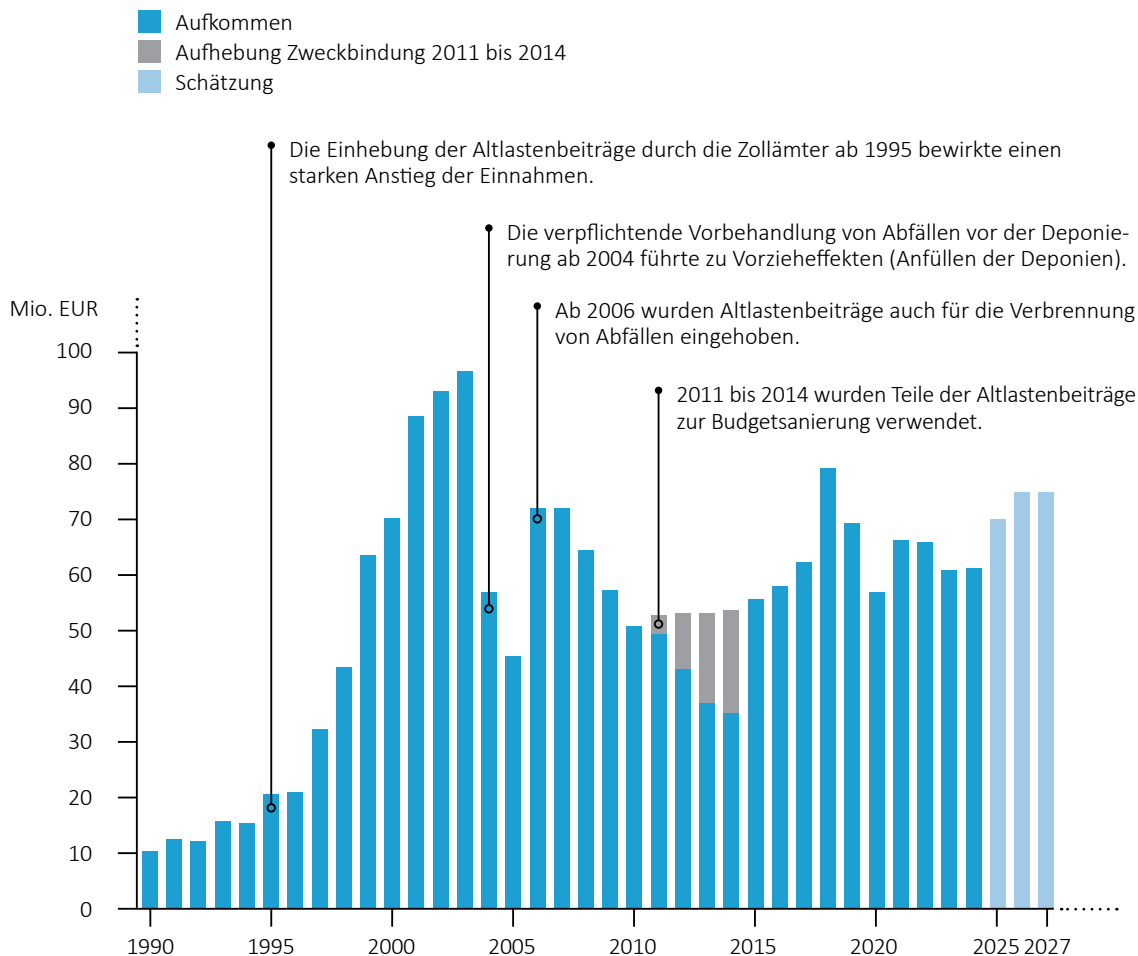
Die Altlastenbeiträge erhöhten die Entsorgungskosten von Abfällen deutlich: Auf Basis von öffentlich verfügbaren Preislisten stiegen die Kosten z.B. für die Ablagerung von Baurestmassen um ca. 20 % und für die Deponierung von Massenabfällen um ca. 50 % (Deponiepreise ohne Umsatzsteuer, Stand April 2025).

Während die Altlasten-Beitragssätze von 2008 bis Anfang 2025 für unterschiedliche Abfallarten um 15 % bis 33 % angehoben wurden, betrug die Inflation gemessen am Verbraucherpreisindex (**VPI**) in diesem Zeitraum 52 %.²⁶

²⁶ Veränderung des VPI 1996 – Jahresdurchschnitt 2008 zu Jahresdurchschnitt 2024

Das jährliche Aufkommen an Altlastenbeiträgen inklusive Prognose des Umweltministeriums für die kommenden Jahre entwickelte sich seit Beginn der Einführung des Altlastenbeitrags wie folgt:

Abbildung 4: Entwicklung des Beitragsaufkommens an Altlastenbeiträgen



Quelle: Umweltministerium; Darstellung: RH

Das Finanzministerium erstellte quartalsweise eine Altlasten-Statistik über das Aufkommen an Altlastenbeiträgen. Diese enthielt u.a. Angaben zu Beitragsart, Gewicht, Beitragshöhe, regionalem Aufkommen sowie die Information, ob diese Beiträge von den Beitragsschuldnern selbst angemeldet oder vom Finanzministerium vorgeschrieben waren.

Die meisten Einnahmen aus Altlastenbeiträgen kamen im Jahr 2024 mit 44 % aus der Verbrennung von Abfällen, gefolgt von der Ablagerung auf Reststoffdeponien (25 %) und der Ablagerung auf Bodenaushub-, Inertabfall-²⁷ oder Baurestmassendeponien (16 %).

Von den Einnahmen waren gemäß ALSAG 15 % für die Erfassung von Altlasten²⁸ (TZ 31) und 85 % für die Sanierung von Altlasten (TZ 32) zu verwenden.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Beitragssätze für die Altlastenbeiträge seit 2008 zweimal erhöht wurden, die Steigerung in diesem Zeitraum jedoch mit 15 % bis 33 % deutlich unter der Inflation von 52 % lag. Dadurch ergab sich ein deutlicher Wertverlust der eingenommenen Altlastenbeiträge.

Der RH empfahl dem Umweltministerium und dem Finanzministerium, darauf hinzuwirken, dass die Altlastenbeiträge in Zukunft bei Bedarf valorisiert werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 7, Prognosen für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten.

- 9.3 (1) Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es seit 2012 im Rahmen der Erstellung der Budgetbegleitgesetze immer wieder Versuche gegeben habe, eine Indexanpassung der Altlastenbeiträge herbeizuführen, die in der Regel an der politischen Durchsetzbarkeit für Gebührenerhöhungen gescheitert seien. Durch die Anfang 2025 erfolgte Erhöhung der Altlastenbeiträge um 15 % gegenüber den vorherigen Werten rechne es mit einer Zunahme der jährlichen Einnahmen um 10 Mio. EUR. Die Empfehlung, Altlastenbeiträge in Zukunft bei Bedarf zu valorisieren, werde gerne aufgegriffen.

(2) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Höhe des Altlastenbeitrags gesetzlich geregelt sei; eine Valorisierung der Beiträge obliege daher dem Gesetzgeber.

²⁷ Inertabfälle sind z.B. nicht verwertbare mineralische Bauabfälle wie Ziegel oder Beton sowie unverschmutztes Aushubmaterial.

²⁸ § 12 Abs. 2 ALSAG

Einhebung der Altlastenbeiträge

10.1 Die Verfahren zur Einhebung der Altlastenbeiträge wiesen folgende Besonderheiten auf:

(1) Der Gesetzgeber führte seit der Erlassung des ALSAG im Jahr 1989 zahlreiche neue Tatbestände und Ausnahmebestimmungen ein,²⁹ die von den Behörden zu berücksichtigen waren. Im Einzelfall führten die ALSAG-Tatbestände auch zu komplexen Rechtsfragen, die zum Teil noch nicht geklärt waren – etwa das Abfallende für bestimmte Stoffe – oder einer höchstgerichtlichen Klärung bedurften.³⁰ Den Zeitraum der beitragspflichtigen Tätigkeit der Lagerung von Abfall zu erheben, war für die Zollbehörden mit einigem Aufwand verbunden. All dies hatte Auswirkungen auf die Selbstbemessung durch die Beitragsschuldner und die Vorschreibung von Altlastenbeiträgen. Nach einer Schätzung des Zollamts Österreich verteilte sich der Personalressourcenaufwand für die Einhebung der Altlastenbeiträge

- zu rd. 20 % auf die Beiträge auf Basis der Selbstbemessung der Beitragsschuldner und
- zu rd. 80 % auf jene auf Basis von Beitragsbescheiden nach der BAO.

Die rechtliche Entwicklung begünstigte auch vermehrte Rechtsmittel durch die Beitragsschuldner und die Erstellung teurer Sachverständigengutachten.

(2) Auf Antrag hatte die Bezirksverwaltungsbehörde in begründeten Zweifelsfällen durch Bescheid nach § 10 Abs. 1 ALSAG festzustellen, ob eine Sache Abfall ist, ob ein Abfall oder eine Tätigkeit dem Altlastenbeitrag unterliegt, welche Abfallkategorie bzw. Deponieklasse vorliegt und ob Voraussetzungen für Zuschläge erfüllt sind. Dieses Feststellungsverfahren war nicht an bestimmte Fristen gebunden. Die Verfahrensparteien konnten vor oder während des Beitragsverfahrens jederzeit einen Antrag stellen. Das Beitragsverfahren wurde sodann im Regelfall bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Feststellungsverfahrens ausgesetzt.

Die Umweltministerin bzw. der Umweltminister war Aufsichtsbehörde in den Feststellungsverfahren und konnte die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden innerhalb einer Frist von sechs Wochen aufheben oder abändern.³¹ Diese aufsichtsbehördliche Funktion bestand neben der Parteistellung des Zollamts³², das ermäch-

²⁹ § 2 Abs. 5 der Stammfassung im Vergleich zu § 3 Abs. 1a ff. der im Jahr 2024 geltenden Fassung des ALSAG

³⁰ VwGH 27. März 2019, 2019/13/0006; gegen seine bis dahin ständige Rechtsprechung entschied der VwGH, dass Abfall, der bis zu ein Jahr lang unzulässigerweise gelagert wird, nicht der Altlastenbeitragspflicht unterliegt.

³¹ Abänderung oder Aufhebung möglich, wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder wenn der Bescheid inhaltlich rechtswidrig ist (§ 10 Abs. 2 ALSAG; unverändert nach der ALSAG-Novelle 2024)

³² Partei war der durch das Zollamt Österreich vertretene Bund als Abgabengläubiger gemäß § 10 Abs. 3 ALSAG.

tigt war, Rechtsmittel gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden einzulegen. In Einzelfällen kam es bei fehlender Abstimmung zwischen dem Umweltministerium und den Zollbehörden zu Parallelverfahren, sodass sowohl das Zollamt Rechtsmittel gegen den erstinstanzlichen Bescheid einlegte, als auch das Umweltministerium diesen behob.

Die Aufsichtsfunktion stand im Widerspruch zu dem seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012³³ mit 1. Jänner 2014 eingerichteten Instanzenzug an Gerichte in Verwaltungsverfahren³⁴ und zur damit einhergehenden Abschaffung von behördlichen Instanzenzügen.

Die lange Dauer bis zum rechtskräftigen Abschluss der Feststellungsverfahren hatte zur Folge, dass Beitragsschulden von den Zollbehörden erst nach vielen Jahren eingehoben werden konnten oder dass von den Beitragsschuldern beglichene Altlastenbeiträge nach geraumer Zeit an diese zurückgezahlt werden mussten.

Der RH ging davon aus, dass die komplexen Verfahren beträchtliche Personalressourcen beim Umweltministerium, bei den Bezirksverwaltungsbehörden, bei den Landesverwaltungsgerichten, beim Bundesfinanzgericht und beim Verwaltungsgerichtshof banden. Den zusätzlich zum Personalaufwand bei den Zollbehörden (**TZ 34**) entstandenen Personalaufwand für diese Verfahren konnte der RH aufgrund der Vielzahl der eingebundenen Stellen und der fehlenden spezifischen Erfassung dieser Ressourcen nicht erheben.

(3) Im Gegensatz zu anderen Selbstbemessungsabgaben, wie der Alkoholsteuer, verfügte das Zollamt Österreich für die Altlastenbeiträge über keine (vollständigen) Daten zu den Beitragspflichtigen. Es war vielmehr von Meldungen der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Länder über bewilligungspflichtige Tätigkeiten wie Abfalldeponien oder Abfalltransporte und beitragsrelevante Verstöße gegen das AWG abhängig.

³³ Novelle u.a. des B-VG, BGBl. I 51/2012

³⁴ Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht oder Bundesfinanzgericht

Die Beispiele in der folgenden Tabelle veranschaulichen die fallweise langen Verfahrensdauern, die in der Summe hohen Altlastenbeiträge und allfällige Verjährungsprobleme:

Tabelle 5: Beispiele für lange Verfahrensdauern und komplexe Verfahrensverläufe bei der Einhebung von Altlastenbeiträgen

Beispiel	Höhe der Altlastenbeiträge
Nach Einleitung eines Altlastenbeitrags-Verfahrens betreffend Ablagerungen auf einem Grundstück in den Jahren 2010 bis 2013 stellte der Beitragsschuldner im Dezember 2015 bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg-Fürstenfeld einen Antrag nach § 10 Altlastensanierungsgesetz, dass kein Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und damit keine Beitragspflicht vorliege. Die BH entschied im Jänner 2023, dass keine Beitragspflicht bestehe. Das Umweltministerium hob diesen Bescheid im März 2023 auf. Die Beschwerde des Beitragsschuldners dagegen wurde im August 2023 vom Landesverwaltungsgericht Steiermark abgewiesen. Im Februar 2025 entschied das Bundesfinanzgericht. ¹	ursprünglich festgelegter Altlastenbeitrag: 1,24 Mio. EUR rechtskräftig festgestellter Altlastenbeitrag: rd. 60.000 EUR
Das Bundesfinanzgericht gab mit Erkenntnis vom 1. Februar 2024 einer Beschwerde gegen mehrere Bescheide des Zollamts aus dem Jahr 2015 betreffend Altlastenbeiträge für Bodenaushub und zwischengelagerte Baurestmassen für die Jahre 2006, 2007 und 2009 bis 2011 teilweise statt und setzte die Altlastenbeiträge neu fest. ²	ursprünglich festgelegter Altlastenbeitrag: 1,21 Mio. EUR rechtskräftig festgestellter Altlastenbeitrag: rd. 123.000 EUR
Das Bundesfinanzgericht entschied mit Erkenntnis vom 21. Dezember 2021, dass das Zollamt Altlastenbeiträge für das 1. Quartal 2006 von rd. 560.000 EUR irrtümlich für den falschen Zeitraum festgesetzt hatte. ³	ursprünglich festgelegter Altlastenbeitrag: rd. 560.000 EUR keine Neufestsetzung wegen Verjährung

¹ Landesverwaltungsgericht Steiermark 23. August 2023, LVwG 46.24-1142/2023; Bundesfinanzgericht 19. Februar 2025, RV/2200007/2018

² Bundesfinanzgericht 1. Februar 2024, RV/5200046/2019

³ Bundesfinanzgericht 21. Dezember 2021, RV/1200006/2017; es ging um den Einbau von Sieb- und Gärresten beim Bau eines Dammes. Das Recht zur Festsetzung einer Abgabe verjährte spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruchs (§ 209 Abs. 3 Bundesabgabenordnung). Nach § 7 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz entstand die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde.

Quelle: BMF

(4) Die von den Zollbehörden bewilligten und im jeweiligen Jahr bestehenden Aussetzungen von Altlastenbeiträgen waren im Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen aus Altlastenbeiträgen – auch im Vergleich zu anderen Selbstbemessungsabgaben³⁵ – hoch, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 6: Höhe der jährlich eingenommenen und der ausgesetzten Altlastenbeiträge

	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR			
Höhe der ausgesetzten Altlastenbeiträge	30,62	26,32	30,65	34,33
Einnahmen aus Altlastenbeiträgen	66,20	65,98	61,00	61,50
	in % (rd.)			
Verhältnis der ausgesetzten Altlastenbeiträge zu den Einnahmen	46	40	50	56

Daten 2020 wegen einer Systemumstellung im Zollamt nicht verfügbar

Quelle: BMF

³⁵ nach Angaben des Zollamts Österreich

Die Dauer der ausgesetzten Verfahren wies auf insgesamt lange Verfahrensdauern bei der Beitragseinhebung hin.³⁶ Im Mittel dauerten allein die ausgesetzten Verfahren ab dem Zeitpunkt der Aussetzung 4,6 Jahre (Minimum: vier Monate, Maximum: zehn Jahre und drei Monate). Im Zeitraum 2021 bis 2024 waren insgesamt 129 Altlastenbeitrags-Verfahren ausgesetzt, wovon Ende 2024 noch 53 Verfahren offen waren. So waren mehrere zulasten eines einzigen Unternehmens geführte Altlastenbeitrags-Verfahren aus dem Jahr 2016 über insgesamt 12,40 Mio. EUR zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erledigt.

10.2 Nach Ansicht des RH funktionierte das System der Altlastenbeitrags-Einhebung durch die Zollbehörden grundsätzlich. Dies leitete er aus der Höhe der jährlich eingenommenen Altlastenbeiträge und aus einer Einnahmensteigerung ab der Übernahme der Beitragseinhebung durch die Zollbehörden ab (TZ 9). Der RH wies aber kritisch auf folgende Punkte hin:

- Die Beitragseinhebungsverfahren waren zeitaufwändig für die Zollbehörden, weil ihnen zuverlässige Informationen über beitragspflichtige Tätigkeiten teilweise fehlten, sie dabei von Meldungen der Länder abhängig waren und umfangreiche Recherchen, z.B. zum beitragspflichtigen Zeitraum, erforderlich waren. Eine Erfassung aller Beitragsschuldner war dadurch nicht gewährleistet. Zudem bestanden zahlreiche Ausnahmebestimmungen.
- Die Beitragseinhebungsverfahren und die damit im Zusammenhang stehenden Feststellungsverfahren banden beträchtliche Personalressourcen – u.a. zur Klärung komplexer Rechtsfragen – bei den Zollbehörden, bei den Bezirksverwaltungsbehörden, beim Umweltministerium, bei den Landesverwaltungsgerichten, beim Bundesfinanzgericht und beim Verwaltungsgerichtshof.
- Die Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG konnten das Beitragseinhebungsverfahren maßgeblich verzögern. Hauptgrund dafür war eine Befassung der Bezirksverwaltungsbehörden mit komplexen Sach- und Rechtsfragen. Die Verschiebung der Zuständigkeit zu den Landeshauptleuten durch die ALSAG-Novelle 2024 könnte eine Verbesserung bringen, die sich aber erst in der Praxis erweisen muss.
- Die aufsichtsbehördliche Funktion der Umweltministerin bzw. des Umweltministers war eine zusätzliche Instanz, stand im Widerspruch zum seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingerichteten Instanzenzug an Gerichte in Verwaltungsverfahren und erforderte in der Praxis eine gute Abstimmung mit den Zollbehörden zur Vermeidung von parallelen Verfahren.
- Überlange Gesamtverfahrensdauern – wie in den Beispielen aufgezeigt – stellten auch eine Belastung für die Beitragsschuldner dar, die teilweise nach Jahrzehnten hohe Altlastenbeitrags-Forderungen begleichen mussten. Umgekehrt mussten die Zollbehörden nach Jahren hohe Altlastenbeiträge abschreiben, die sie nach aufwändigen Rechtsverfahren nicht einheben konnten.

³⁶ Der Zeitraum zwischen Entstehung der Beitragsschuld und erstmaliger bescheidmäßiger Festsetzung der Altlastenbeiträge durch die Zollbehörde konnte auch mehrere Monate oder Jahre betragen.

Der RH empfahl dem Umweltministerium und dem Finanzministerium, das Altlastenbeitrags-Einhebungssystem umfassend zu evaluieren und darauf aufbauend zu vereinfachen, mit dem Ziel, das Verfahren vom Entstehen der Beitragsschuld bis zur rechtskräftigen Einhebung der Altlastenbeiträge zu beschleunigen.

Unter anderem könnte die Anzahl der bestehenden Ausnahmebestimmungen reduziert werden.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme des Umweltministeriums nehme es die Empfehlung des RH gerne zum Anlass, das Altlastenbeitrags-Einhebungssystem im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode zu evaluieren. Hinsichtlich der verfügbaren Daten zu den Beitragspflichtigen wies das Umweltministerium auf das Abfragerecht des Zollamts gemäß § 22 Abs. 5a AWG 2002 hin. Es sei davon auszugehen, dass die vom RH angesprochene Verschiebung der Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Landeshauptleuten zu Verbesserungen hinsichtlich der Effizienz der Feststellungsverfahren führen wird.

Das im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 erwähnte Aufsichtsrechts des Umweltministeriums werde nur in Einzelfällen angewendet; seine Rechtmäßigkeit sei in höchstgerichtlichen Verfahren nicht infrage gestellt worden. Die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts erfolge in Abstimmung mit dem Finanzministerium, auf dessen Stellungnahme hingewiesen werde.

(2) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es jede Vereinfachung des Altlastenbeitrags-Einhebungssystems begrüße und diese aktiv unterstütze. Es liege jedoch in der Verantwortung des Gesetzgebers, die zur Beitragsentstehung führenden Tatbestände und Ausnahmebestimmungen abzuändern.

Die in der BAO geregelte Grundsystematik der Erhebung von Selbstberechnungsabgaben, die erstmalige Festsetzung der Abgabe durch Bescheid sowie das Beschwerdeverfahren hätten sich in der Vergangenheit bewährt.

Im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer in Einzelfällen verwies das Finanzministerium auf komplexe Sachverhalte mit hohem Ermittlungsaufwand, auf die regelmäßige Ergreifung von Rechtsmitteln in solchen Verfahren, auf die – eine Hauptfrage klärenden und die Abgabenverfahren unterbrechenden – Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG und auf die diesbezüglichen Aussetzungsbestimmungen nach den §§ 212a und 271 BAO. Im Falle der Rückzahlung bereits entrichteter Abgaben würden auf Antrag der Beschwerdeführer auch Beschwerdezinser in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 205a BAO aus dem Budget der Abgabenbehörden ausgezahlt.

Zudem sehe das Finanzministerium in Feststellungsverfahren unterschiedliche Rechtsansichten des Umweltministeriums (in seiner Aufsichtsfunktion nach § 10 Abs. 2 ALSAG) und des Zollamts Österreich (als Verfahrenspartei nach § 10 Abs. 1 und 3 ALSAG) nicht als Doppelgleisigkeit, sondern als Ausdruck des Rechts jeder Behörde, bei Bedarf ihre jeweiligen Interessen im Verfahren zu vertreten.

Alternative Finanzierungsmodelle

- 11.1 Nach den Vorgaben des ALSAG waren Altlastenbeiträge vor allem für die Ablagerung und die Verbrennung von Abfällen zu leisten (TZ 9). Damit stand die Beitragspflicht in engem Zusammenhang mit Altablagerungen.

Bei der Erfassung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten gewannen jedoch Altstandorte zunehmend an Bedeutung:

- Von den 72 Altlasten, bei denen Ende 2024 noch keine Maßnahmen ergriffen worden waren, waren 67 % Altstandorte.
- Von den Ende 2024 bekannten 1.247 Verdachtsflächen waren 75 % Altstandorte.
- Von den bis Ende 2024 erfassten 70.580 Altstandorten und Altablagerungen waren 87 % Altstandorte.

Die Altlastenbeiträge wurden auf Basis des Gruppenlastprinzips eingehoben: Eine Gruppe, die ähnlich bzw. deckungsgleich mit der Gruppe der früheren faktischen Verursacher einer Verschmutzung war, übernahm die Finanzierung der Altlastensanierung. Das traf bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eher auf die Verursacher von Altablagerungen als auf jene von Altstandorten zu. Laut der Studie „Neue Abgaben- bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung“ aus 2001 im Auftrag des Umweltministeriums waren Möglichkeiten, um die Mittel für die Altlastensanierung mit einem stärkeren Fokus auf Altstandorte aufzubringen, die Besteuerung bestimmter, für Altstandorte relevanter Schadstoffe bzw. Branchen oder die Einrichtung branchenorientierter Haftungsfonds.

- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass der Fokus bei der Einhebung von Altlastenbeiträgen bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stark auf der Vorbehandlung und Ablagerung von Abfällen lag und damit im Zusammenhang mit Altablagerungen stand. In Zukunft wird aber die Erfassung und Sanierung von Altstandorten in den Vordergrund treten.

Der RH empfahl daher dem Umweltministerium, neue Finanzierungsmodelle für die Altlastensanierung zu überlegen, die auch die potenziellen Verursacher von Altstandorten in die Pflicht nehmen.

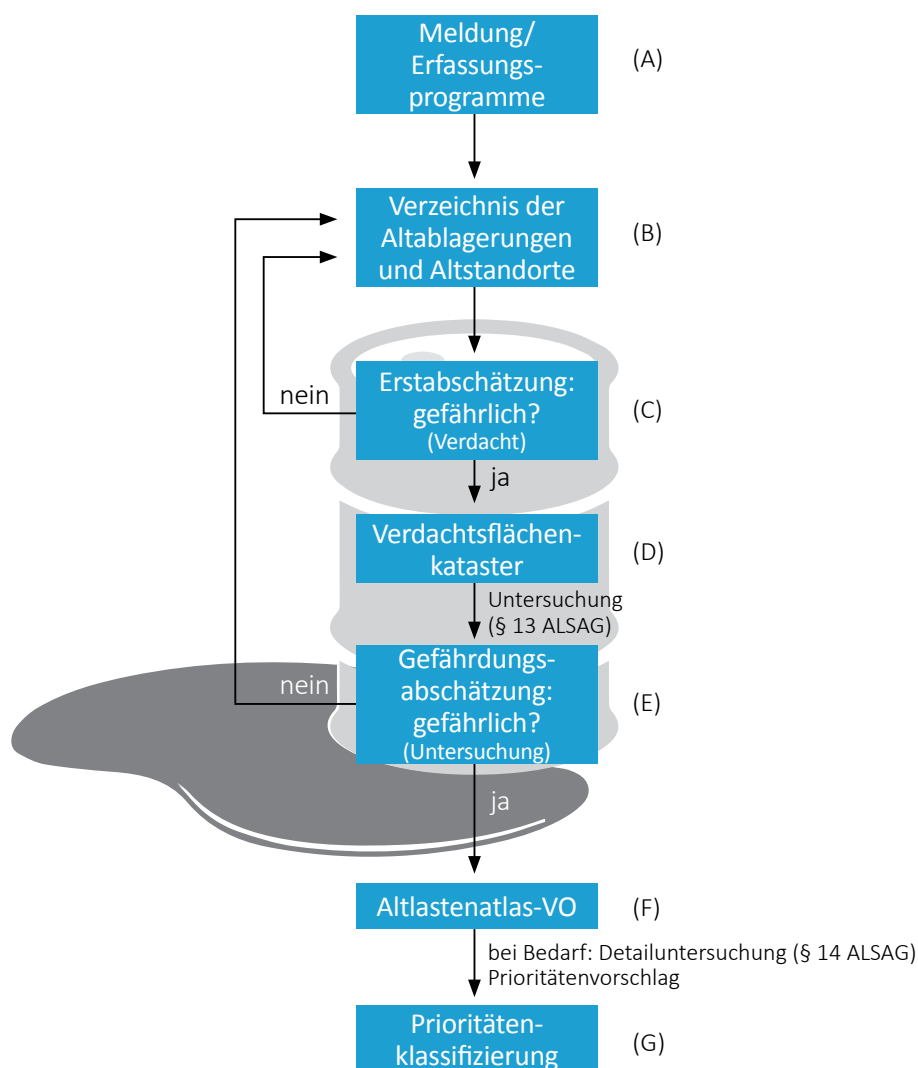
- 11.3 Das Umweltministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die bereits 1999 erarbeitete Studie „Neue Abgaben- bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung“. In dieser seien anhand unterschiedlicher Parameter zukünftige Finanzierungsmodelle generiert, beschrieben sowie einer qualitativen Bewertung und Sensitivitätsanalyse unterzogen worden. Bestvariante sei die Beibehaltung des bestehenden Systems mit einer Anhebung der Beitragssätze gewesen. Zusätzlich seien Kombinationsmodelle u.a. mit einer Besteuerung von Schadstoffen (wie chlorierten Kohlenwasserstoffen und Mineralölprodukten) vorgeschlagen worden.
- Unabhängig von dieser Studie sei auch überlegt worden, einen neuen Beitragstatbestand einzuführen für die Übernahme von Abfällen sowie auch jede weitere Übernahme – mit oder ohne vorhergehende Behandlung der übernommenen Abfälle – durch Sammler und Behandler.
- 11.4 Der RH entgegnete dem Umweltministerium, dass sich der Altlastenbereich seit der Studie im Jahr 1999 verändert hatte. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen – insbesondere der Zunahme von Altstandorten gegenüber den Altablagerungen – hielt er es für geboten, die Finanzierungsmöglichkeiten neu zu betrachten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, neue Finanzierungsmodelle für die Altlastensanierung zu überlegen.

Altlastenerfassung

Prozess der Altlastenerfassung

- 12 Die Erfassung von kontaminierten Flächen war in den §§ 13 und 14 ALSAG geregelt. Dabei wirkten Umweltministerium, Umweltbundesamt und Länder zusammen. Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen Schritte in diesem Prozess:

Abbildung 5: Ablauf der Erfassung von Altlasten



ALSAG = Altlastensanierungsgesetz

Quellen: ALSAG; UBA; Darstellung: RH

Die Landeshauptleute gaben dem Umweltministerium Informationen zu Altablagerungen und Altstandorten bekannt. Zusätzlich beauftragte das Umweltministerium die Landeshauptleute, systematische Erfassungsprogramme durchzuführen, um anhand fachlicher Vorgaben des Umweltbundesamts regional oder nach Bezirken potenziell kontaminierte Flächen zu erheben. Erfasste Flächen (A) wurden in die

Altlastendatenbank des Umweltbundesamts in einem Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte (B) aufgenommen.

Das Umweltbundesamt führte im Auftrag des Umweltministeriums Erstabschätzungen (C) durch und beurteilte dabei, ob von der Altablagerung oder dem Altstandort eine erhebliche Umweltgefährdung ausgehen konnte. Dies erfolgte aufgrund von Informationen wie insbesondere der Nutzungsgeschichte des Standorts. Bestand aufgrund der Erstabschätzung ein begründeter Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung, nahm das Umweltbundesamt die Altablagerung bzw. den Altstandort in den Verdachtsflächenkataster (D) auf.

Das Umweltministerium veranlasste Untersuchungen der Altstandorte und Altablagerungen gemäß § 13 ALSAG, die die Landeshauptleute auf Basis von Vorgaben des Umweltbundesamts zu beauftragen hatten. Das Umweltbundesamt beurteilte aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen, ob von diesen Flächen tatsächlich erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen (sogenannte Gefährdungsabschätzungen) (E). Wenn es erhebliche Gefährdungen feststellte, wies das Umweltministerium die Altablagerung oder den Altstandort in der Altlastenatlas-VO als Altlast aus (F) und legte in der Verordnung auch die Priorität der Altlast auf Vorschlag des Umweltbundesamts fest (G). Bei Bedarf veranlasste das Umweltministerium dafür ergänzende Untersuchungen (gemäß § 14 ALSAG), die wiederum die Landeshauptleute auf Vorschlag des Umweltbundesamts beauftragten. Die Priorität klassifizierte das Umweltbundesamt nach Schadstoffpotenzial, Ausbreitung der Schadstoffe und Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (z.B. Trinkwasserversorgung).

Erzielter Fortschritt und Prognose

- 13.1 (1) Das Umweltbundesamt veröffentlichte Jahresberichte zum Fortschritt der Altlastensanierung. Es wies darin u.a. aus, wie weit die systematische Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten fortgeschritten war. Dazu stellte es die Anzahl der bis Jahresende erfassten Flächen einer geschätzten Gesamtzahl gegenüber. Ende 2024 lag der so errechnete Erfassungsgrad bundesweit bei 95 % (98 % bei Altstandorten, 81 % bei Altablagerungen). Auch der Erfassungsgrad in den einzelnen Ländern wurde ausgewiesen, er lag zwischen 95 % und 99 %. Lediglich Niederösterreich und Vorarlberg wiesen bei den Altablagerungen einen Erfassungsgrad von 57 % bzw. 50 % auf. Die Erfassung war nach Darstellung des Umweltbundesamts bundesweit im Wesentlichen abgeschlossen.

Für die Berechnung des Erfassungsgrads war die Gesamtzahl der zu erfassenden Flächen erforderlich. Laut Umweltbundesamt schätzte es diese Zahl jährlich ab, indem es die Zahl der bereits erfassten Flächen aufrundete; davon wurde der Erfas-

sungsgrad errechnet. Die so geschätzte Gesamtzahl stieg in Österreich im überprüften Zeitraum von 74.100 (2020) auf 75.100 (2022) und sank danach wieder auf 74.000. Teilweise bezog das Umweltbundesamt seinen Wissensstand über noch laufende Erfassungsprogramme in die Aufrundung mit ein. Pro Land blieb die geschätzte Gesamtzahl teilweise von einem Jahr zum nächsten gleich, teilweise stieg oder sank sie. Laut Umweltbundesamt waren z.B.

- in Niederösterreich
 - im Jahr 2018 61 % von 2.000 geschätzten Altablagerungen erfasst,
 - im Jahr 2019 40 % von 3.000,
 - im Jahr 2021 30 % von 4.000;
- in der Steiermark
 - im Jahr 2018 69 % von 1.200 geschätzten Altablagerungen erfasst,
 - im Jahr 2019 56 % von 1.800,
 - im Jahr 2020 99 % von 1.650,
 - im Jahr 2024 99 % von 1.700.

Die geschätzten Gesamtzahlen der zu erfassenden Flächen veränderten sich unabhängig davon, ob und wie stark die Zahl der bereits erfassten Flächen stieg oder sank (z.B. Löschung von Doppelerfassungen).

(2) Demgegenüber wurde in der Studie zur Altlastensanierung aus 2007 (TZ 3) die Gesamtzahl von Altstandorten und Altablagerungen auf 80.000 geschätzt. Dazu wurden die Daten der bis dahin erfassten Flächen und Erfahrungswerte aus den systematischen Erfassungsprogrammen herangezogen, laut denen mit einer Altablagerung und zehn Altstandorten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu rechnen war.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass die Berechnung des Erfassungsgrads von Altstandorten und Altablagerungen in Österreich nicht auf fundierten Methoden basierte. Vielmehr rundete das Umweltbundesamt meist die Zahl der bereits erfassten Flächen auf. Insgesamt führte diese Vorgehensweise in nahezu allen Ländern zu einem hohen Erfassungsgrad. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Umweltbundesamt den Erfassungsgrad in den Jahresberichten ohne Hinweis auf die Berechnungsmethode veröffentlichte.

Er hielt kritisch fest, dass die ausgewiesenen, hohen Erfassungsgrade von bis zu 99 % ein gesichertes Wissen hinsichtlich der noch zu erfassenden Anzahl von Flächen suggerierten, obwohl die Gesamtzahl möglicherweise kontaminierter Flächen nicht bekannt war. Sie konnte sich im Verlauf der Zeit – auch aufgrund neuer Schadstoffe (z.B. PFAS, TZ 8) – ändern.

Der RH empfahl dem Umweltbundesamt, in Abstimmung mit dem Umweltministerium den Erfassungsgrad der Altstandorte und Altablagerungen entweder aufgrund einer nachvollziehbaren Methodik zu bestimmen oder – falls methodisch nicht möglich – nicht mehr auszuweisen.

- 13.3 (1) Laut den Stellungnahmen des Umweltministeriums und des Umweltbundesamts sei geplant, den Erfassungsgrad zukünftig nicht mehr auszuweisen, um Missverständnissen vorzubeugen.

(2) Das Umweltministerium wies in seiner Stellungnahme weiters darauf hin, dass in der Abschätzung der Anzahl der Altstandorte Feuerlöschübungsplätze nicht enthalten seien. Diese Abschätzung erfolge auf Basis eines aktuellen Pilotprojekts (TZ 8).

- 14.1 In den Anfangsjahren der Altlastensanierung – ab 1990 – wurden durchschnittlich 16 Altlasten pro Jahr in der Altlastenatlas-VO ausgewiesen. Ab 2004 ging die Zahl der Altlastenausweisungen deutlich zurück. Im überprüften Zeitraum wies das Umweltministerium im Durchschnitt rund acht Altlasten pro Jahr neu aus; davon waren 59 % Altlasten der Priorität 3.

Der RH analysierte, welcher Anteil der erfassten Flächen als Verdachtsfläche im Verdachtsflächenkataster ausgewiesen wurde und welcher Anteil der Verdachtsflächen letztlich als Altlast ausgewiesen wurde. Ein eindeutiger Trend im Zeitverlauf – z.B. ein zu- oder abnehmender Anteil der Altlasten an Verdachtsflächen – war für den RH nicht erkennbar. Eine fundierte Prognose war auf dieser Datenbasis nicht möglich.

Seit 1989 wurden 3,2 % der erfassten Flächen zu Verdachtsflächen und davon 15,5 % zu Altlasten. Unter Zugrundelegung dieser Prozentsätze ermittelte der RH näherungsweise weitere 1.360 Verdachtsflächen und weitere 210 Altlasten.³⁷

Die Studie zur Altlastensanierung aus 2007 ging insgesamt von 5.100 Altlasten bei Anwendung des Vorsorgeprinzips und 1.950 Altlasten bei Anwendung des Reparaturprinzips aus.

- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass eine Prognose der Anzahl der noch zu erwartenden Altlasten mit großen Unsicherheiten behaftet, aber u.a. wesentlich dafür war, den Mittelbedarf zu planen.

Er empfahl daher dem Umweltbundesamt, in Abstimmung mit dem Umweltministerium die Anzahl der noch zu erwartenden Altlasten auf Basis seiner Erfahrungen mit geeigneten Methoden abzuschätzen.

³⁷ 70.580 erfasste Flächen, davon rd. 30.000 bereits mit Erstabschätzung; prognostizierte Gesamtzahl der zu erfassenden Flächen: 74.000 (Stand Ende 2024)

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an das Umweltministerium in TZ 7, Prognosen für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten.

- 14.3 Laut den Stellungnahmen des Umweltministeriums und des Umweltbundesamts werde im Zusammenhang mit der geplanten Aktualisierung des „Leitbilds Altlastenmanagement“ (TZ 3) auch die Abschätzung der zu erwartenden Altlasten aktualisiert.

Altlastendatenbank

- 15.1 (1) Das Umweltbundesamt hatte gemäß ALSAG³⁸ eine Altlastendatenbank zu führen, um die in TZ 12 beschriebenen Abläufe zu dokumentieren. Die Datenbank beinhaltete insbesondere folgende Informationen:

- die Daten aus der Erfassung (inklusive Daten aus Erfassungsprogrammen) bzw. Meldung von Altablagerungen und Altstandorten,
- den Verdachtsflächenkataster,
- Daten zu den Untersuchungen (inklusive Untersuchungsprogrammen) und Gefährdungsabschätzungen nach § 13 ALSAG,
- das Verzeichnis der Altlasten nach Altlastenatlas-VO,
- Informationen zu Detailuntersuchungen (inklusive Untersuchungsprogrammen) und zur Prioritätenklassifizierung nach § 14 ALSAG.

Die Altlastendatenbank war Teil einer webbasierten Altlasten-Anwendung. Diese enthielt weiters ein Altlasten-Geoinformationssystem, das Altlasten-Portal (inklusive öffentlich zugänglicher Website)³⁹ sowie eine Dokumentenablage. Auch das Umweltministerium, die KPC und die Länder hatten Zugang zur Datenbank und konnten dort z.B. Bescheide ablegen oder Prozessschritte dokumentieren. Die Datenbank war damit als zentrales Dokumentationswerkzeug für alle Akteure in der Altlastenerfassung und -sanierung konzipiert. Insbesondere die Länder nutzten die Datenbank teilweise wenig.

(2) Für die Datenbank lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder eine Datenbankdokumentation noch eine Beschreibung der Struktur der Datenbank (Datenbankmodell) vor. Es gab viele, oft ungenutzte Eingabemöglichkeiten.

³⁸ § 13 Abs. 2 ALSAG

³⁹ www.altlasten.gv.at (abgerufen am 24. April 2025)

(3) Die Informationen in der Altlastendatenbank waren nicht eindeutig den Daten des Umweltministeriums zuordenbar; teilweise waren sie nicht aktuell, teilweise stimmten sie nicht mit den Daten des Umweltministeriums und der KPC überein. Zum Beispiel fehlten Flächen zu einzelnen Untersuchungsprogrammen; Aktenzahlen und Datumsangaben zu den Programmen waren unvollständig.

- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass die Datenbank als zentrales Dokumentationswerkzeug für alle Akteure in der Altlastenerfassung und -sanierung konzipiert war, diese sie aber teilweise nicht entsprechend nutzten.

Er empfahl daher dem Umweltbundesamt, in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium, der KPC und den Ländern zu erheben, warum nicht alle Akteure die Datenbank im intendierten Ausmaß nutzen und welche Funktionalitäten die Datenbank tatsächlich aufweisen sollte. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Erhebung wäre die Datenbank gegebenenfalls anzupassen.

Der RH stellte fest, dass eine Datenbankdokumentation inklusive Datenbankmodell – z.B. in Form eines Handbuchs – zur besseren Nachvollziehbarkeit aller Prozesse der Altlastenerfassung und -sanierung fehlte. Er erachtete eine Dokumentation der Datenbank als Voraussetzung, um die Konsistenz, Aktualität und Korrektheit der verarbeiteten Daten und der daraus ableitbaren Informationen sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Umweltbundesamt, für die Altlastendatenbank eine Dokumentation – z.B. ein Handbuch – zu erstellen.

- 15.3 Das Umweltministerium und das Umweltbundesamt teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die Akteure der Vollziehung des ALSAG in den etablierten, regelmäßigen Besprechungsformaten verstärkt auf die Anwendung der Datenbank hinweisen würden. Die Anforderungen an die Datenbank würden laufend überprüft und die Datenbank entsprechend angepasst. Eine Dokumentation der Datenbank werde erstellt.

Altlastensanierung

Verfahren

16 Altlasten konnten gesichert oder saniert werden.⁴⁰ Bei einer Sicherung wird die Ausbreitung von Schadstoffen aus der Altlast unterbunden, die Schadstoffquelle bleibt aber vor Ort.

- Bei vertikalen Umschließungen werden Dichtwände in den Untergrund eingebracht, die bis in die grundwasserstauende Schicht reichen. Innerhalb der Umschließung wird der Grundwasserspiegel mit Pumpen dauerhaft abgesenkt, damit die Dichtwand von außen nach innen durchströmt wird.
- Oberflächenabdichtungen verhindern das Eindringen von Niederschlägen in die Altlast und damit die Mobilisierung von Schadstoffen.

Bei einer Sanierung werden die Schadstoffe entfernt oder soweit reduziert, dass eine geringe, tolerierbare Restkontamination vor Ort verbleibt. Zu den wesentlichen Sanierungsverfahren zählen

- der Aushub des kontaminierten Materials mit anschließender Behandlung und Deponierung,
- bei leicht flüchtigen Schadstoffen die Absaugung der Bodenluft mit anschließender Abluftreinigung,
- der mikrobiologische Abbau der Schadstoffe im Untergrund,
- die chemische Zerstörung von Schadstoffen im Untergrund durch die Zugabe von Oxidations- oder Reduktionsmitteln,
- die Adsorption, der Abbau oder die Fällung von Schadstoffen an in den Untergrund eingebrachten, durchlässigen, reaktiven Wandelementen („Funnel and Gate“) oder
- das Abpumpen von kontaminiertem Grundwasser über Sperrbrunnen mit anschließender Behandlung und Reinfiltration ins Grundwasser („Pump and Treat“).

Die Abgrenzung der Begriffe Sicherung und Sanierung war nicht immer eindeutig. Der RH orientierte sich daher an den von den überprüften Stellen verwendeten Begriffen.

Seit der ALSAG-Novelle 2024 war für Altlasten der Priorität 3 lediglich eine Beobachtung vorgesehen. Bei dieser werden das Emissionsverhalten und die Nutzung der Altlast überwacht.

⁴⁰ Die ALSAG-Novelle 2024 führte neue Begriffe ein: statt „Sanierung“ den Begriff „Dekontamination“, „Sanierung“ als Oberbegriff für Sicherung und Dekontamination.

Den Status der 353 Altlasten Ende 2024 zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 7: Status der Altlasten (Stand Ende 2024)

257 Altlasten mit Maßnahmen in Durchführung oder abgeschlossen	24 Altlasten mit Maßnahmen in Planung	72 Altlasten noch ohne Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – 243 Altlasten mit Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen – 14 Altlasten mit Beobachtungsmaßnahmen 		<ul style="list-style-type: none"> – 1 Altlast der Priorität 1 – 17 Altlasten der Priorität 2 – 50 Altlasten der Priorität 3 – 4 Altlasten noch ohne Festlegung der Priorität

Quelle: UBA

Förderung der Altlastensanierung

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

17 (1) Für die Sicherung und Sanierung von Altlasten standen Fördermittel zur Verfügung, die durch Altlastenbeiträge aufgebracht wurden. Die Grundlage der Fördervergabe bildete das Umweltförderungsgesetz, das im überprüften Zeitraum folgende Förderziele festlegte:⁴¹

1. die Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand,
2. die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar ist und eine Sanierung derzeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist,
3. die Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien.

Förderbar waren Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten, Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie Studien, Projekte und deren Publikation. Als Förderwerber für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen kamen Gemeinden, Gemeinde- oder Abfallverbände, Länder, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte der kontaminierten Liegenschaft oder Verpflichtete gemäß Materien-gesetz⁴² infrage.

⁴¹ § 29 Umweltförderungsgesetz; mit der ALSAG-Novelle 2024 wurden ab 1. Jänner 2025 auch die für die Altlastensanierung relevanten Bestimmungen im Umweltförderungsgesetz geändert.

⁴² § 32 Umweltförderungsgesetz; relevante Materien-gesetze: TZ 4

Das Gesetz sah u.a. folgende Fördervoraussetzungen⁴³ vor:

- Die Altlast musste vor dem 1. Juli 1989 entstanden sein.
- Variantenuntersuchungen, Konzepte, Gutachten und Ähnliches mussten von dazu befugten Personen erstellt werden.
- Bei der Förderung musste auf die Priorität der Altlast Bedacht genommen werden.
- Das Verursacherprinzip war zu berücksichtigen.

(2) Der Umweltminister hatte per Verordnung die KPC als geeignete Stelle mit der Abwicklung der Förderung von Altlastenmaßnahmen betraut und mit dieser – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – in einem Vertrag die Abwicklung inhaltlich ausgestaltet.⁴⁴

Nach Beratung durch die Altlastensanierungs-Kommission (TZ 18) und im Einvernehmen mit der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister hatte die Umweltministerin bzw. der Umweltminister Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen. Diese sollten insbesondere den Fördergegenstand, Art und Ausmaß der Förderung, die förderbaren Kosten, die Fördervoraussetzungen sowie das Förderverfahren regeln.⁴⁵ Im überprüften Zeitraum kamen die „Förderrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder -sicherung“ zur Anwendung, die regelmäßig adaptiert wurden. Mit 1. Jänner 2025 traten neue Förderrichtlinien in Kraft, die umfassende Anpassungen aufgrund der ALSAG-Novelle 2024 enthielten.

(3) Sobald eine Altlast und ihre Priorität in der Altlastenatlas-VO ausgewiesen waren, konnte der Verpflichtete oder ein Freiwilliger um eine Förderung der Sanierung ansuchen. Die KPC nahm die Förderanträge entgegen, prüfte sie auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Vollständigkeit, ermittelte das Förderausmaß entsprechend den Förderrichtlinien (zwischen 55 % und 95 % je nach Priorität, wettbewerbsrechtlicher Natur des Antragstellers und Verursacherfrage, TZ 19) und bereitete die Fördervorschläge für die Sitzungen der Altlastensanierungs-Kommission auf.

(4) Vor den Sitzungen der Altlastensanierungs-Kommission informierte die KPC in sogenannten „internen ALSAG-Runden“ Vertreterinnen und Vertreter des Umweltministeriums, des Finanzministeriums und des Umweltbundesamts über die für die Sitzung vorgesehenen Förderanträge; insgesamt waren dies über zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller für die fachliche Beurteilung, Abwicklung und Finanzierung von Altlastenprojekten wesentlichen Stellen. Die Runden boten die Möglichkeit

⁴³ § 31 Umweltförderungsgesetz

⁴⁴ § 11 Umweltförderungsgesetz; Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. II 460/2003

⁴⁵ § 13 Umweltförderungsgesetz

zur Information, Abstimmung und Klärung offener Fragen. Im überprüften Zeitraum kam es in einem Fall zur Zurückstellung eines Förderantrags, der aufgrund offener Fragen der Kommission nicht vorgelegt wurde.

(5) Nach der Zustimmung der Umweltministerin bzw. des Umweltministers zu den Förderprojekten sicherte die KPC dem Förderwerber die Förderung zu. Nach der behördlichen Bewilligung der Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahme durch das Land schloss sie den Fördervertrag mit dem Förderwerber ab.

Das Umweltministerium legte jährlich die für Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel fest. Bei Förderzusagen über 10,00 Mio. EUR stellte das Umweltministerium das Einvernehmen mit dem Finanzministerium in Form einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung her.⁴⁶

(6) Seit Beginn der Förderung von Altlastensanierungen bis Ende 2024 waren insgesamt 937,47 Mio. EUR an Förderungen für Altlastensicherungs- und -sanierungsprojekte über die KPC ausgezahlt worden. 199,01 Mio. EUR an Förderungen waren für die Umsetzung von Projekten bzw. Betriebskostenförderungen vertraglich zugesichert, aber noch nicht ausgezahlt (TZ 32).

(7) Bei der Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten fielen Investitions- und Betriebskosten an. Betriebskosten entstehen dabei z.B. durch den Betrieb von Absaugbrunnen für schadstoffbelastete Bodenluft, die Behandlung dieser Abluft, die Belüftung des Untergrunds und die Zugabe von Nährstoffen zur Beschleunigung mikrobieller Abbauprozesse, die Behandlung von kontaminiertem Grundwasser bei „Pump and Treat“ oder das Abpumpen von Grundwasser innerhalb einer Umschließung mit Dichtwänden (TZ 16). Bei den von der KPC insgesamt geförderten Projekten deckten 17 % der Fördermittel Betriebskosten. Je nach Projekt bzw. getroffener Maßnahme konnte dieser Anteil im Einzelfall aber wesentlich höher sein.

Bei den durch die KPC abgewickelten Förderungen wurden Betriebskosten für eine Dauer von fünf Jahren gefördert. Nach deren Ablauf konnte die Förderung für jeweils weitere fünf Jahre wieder beantragt werden.

Altlastensanierungs-Kommission

- 18.1 (1) Gemäß Umweltförderungsgesetz war die Altlastensanierungs-Kommission zur Beratung der Umweltministerin bzw. des Umweltministers in Angelegenheiten der Altlastensanierung vorgesehen. Sie hatte insbesondere die bei der KPC einlangenden Förderansuchen und die vom Umweltbundesamt vorgeschlagenen Prioritäten der Altlasten – auf Basis ihrer Geschäftsordnung und ihrer Hausordnung – zu behan-

⁴⁶ Bis 2022 lag die Schwelle für die Einvernehmensherstellung bei 1,00 Mio. EUR.

deln und die Zustimmung bzw. Ablehnung zu empfehlen. Die Letztentscheidung lag jedoch bei der Umweltministerin bzw. dem Umweltminister; die Empfehlungen der Kommission waren nicht bindend.

Die Altlastensanierungs-Kommission umfasste zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 25 Mitglieder: Fünf Ministerien entsandten je ein Mitglied (Umwelt, Finanzen, Wirtschaft, Landwirtschaft sowie das Bundeskanzleramt), ebenso die neun Länder, die Wirtschaftskammer Österreich, die Arbeiterkammer, die Landwirtschaftskammer Österreich, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Städtebund, der Gemeindebund und jeder im Nationalrat vertretene parlamentarische Klub. Die Kommission beriet die Umweltministerin bzw. den Umweltminister zu den Förderansuchen und zur Prioritätenklassifizierung der Altlasten. Die Mitglieder erhielten keine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen.

(2) Im überprüften Zeitraum fanden jährlich zwei Kommissionssitzungen statt, die im Schnitt eine bis eineinhalb Stunden dauerten. Die KPC und das Umweltbundesamt übermittelten die Unterlagen zu den Förderansuchen und zur Prioritätenklassifizierung vorab und präsentierten sie in der Sitzung. Die Kommission stimmte pro Sitzung im Durchschnitt über zehn Förderansuchen mit einem Gesamt-Fördervolumen von durchschnittlich 20,07 Mio. EUR sowie über vier Prioritätenklassifizierungen von Altlasten ab. Zusätzlich beschloss sie in vier Sitzungen Empfehlungen für Förderansuchen zum Flächenrecycling⁴⁷ und fasste in mehreren Sitzungen Beschlüsse zur Änderung der Förderrichtlinien und der Geschäftsordnung.

Die Entscheidungen der Altlastensanierungs-Kommission folgten stets einstimmig den Vorschlägen der KPC bzw. des Umweltbundesamts. Nachfragen waren selten. Häufig erfolgte die Abstimmung der Förderansuchen ohne inhaltliche Diskussion im Block. Ein inhaltlicher Austausch mit Nachfragen fand im Vorfeld in den internen ALSAG-Runden statt. Die Umweltministerin folgte stets den Empfehlungen der Kommission.

(3) Im Juni 2019 beriet die Altlastensanierungs-Kommission über die Förderung eines Forschungsprojekts und empfahl der Umweltministerin einstimmig dessen Förderung in Höhe von 697.000 EUR. Einer der fünf Leiter dieses Projekts war zeitgleich auch Mitglied der Altlastensanierungs-Kommission für eine im Nationalrat vertretene Partei. Er war in der Sitzung im Juni 2019 – ebenso wie sein Ersatzmitglied – anwesend. Aus dem Protokoll war nicht ersichtlich, ob er sich aufgrund seiner Funktion als Leiter des Forschungsprojekts bei der Abstimmung für befangen erklärte bzw. ob ein Ersatzmitglied das Stimmrecht wahrnahm. Weder das Umweltförderungsgesetz noch die Geschäftsordnung der Altlastensanierungs-Kommission

⁴⁷ Von März 2022 bis Ende 2023 war diese Kommission auch für die Beratung über Förderungen für Flächenrecycling zuständig; dieses Thema wurde anschließend in eine andere Kommission gemäß Umweltförderungsgesetz verschoben.

enthielt eine Regelung zum Umgang mit Befangenheit bei Abstimmungen. Bis März 2022 waren Stimmenthaltungen gesetzlich nicht zulässig.

- 18.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die personell breit aufgestellte Altlastensanierungs-Kommission in – hinsichtlich der Anzahl der Förderansuchen und der weiteren Beschlüsse – zeitlich knappen Sitzungen über zahlreiche, komplexe Förderanträge mit hohen Fördersummen, die Prioritätenklassifizierung von Altlasten, Förderrichtlinien und ähnliche Themen abstimmte und dabei stets den Vorschlägen der KPC bzw. des Umweltbundesamts folgte. Er hielt positiv fest, dass eine Vorabstimmung und inhaltliche Diskussion der fachlich kompetenten sowie finanziell für die Altlastensanierung zuständigen Stellen bereits vor der Kommissionssitzung im Rahmen der „internen ALSAG-Runde“ erfolgten. Die Umweltministerin folgte stets den Empfehlungen der Kommission. Der RH verkannte nicht den Wert von Beratungsgremien. Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Befassung der Kommission mit den Förderansuchen und der Prioritätenklassifizierung erachtete er den durch diese Kommissionssitzungen entstehenden Zeit- und Verwaltungsaufwand in den entsendenden Organisationen und die Verzögerung im Ablauf durch die zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen jedoch als nicht zweckmäßig.

Der RH hielt zudem fest, dass ein Mitglied der Altlastensanierungs-Kommission auch Projektleiter eines Forschungsprojekts war, dessen Förderung in Höhe von 697.000 EUR die Kommission einstimmig beschloss. Der Projektleiter war bei dieser Sitzung anwesend; ob er an der Abstimmung teilnahm, war nicht dokumentiert. Es gab keine Bestimmungen zum Umgang mit Befangenheit bei Abstimmungen.

[Der RH empfahl dem Umweltministerium und dem Finanzministerium, eine Gesetzesänderung des Umweltförderungsgesetzes zu initiieren, mit der die Altlastensanierungs-Kommission aufgelöst wird.](#)

An ihre Stelle soll aus Sicht des RH eine institutionalisierte Abstimmungsrunde zwischen Umweltministerium, Finanzministerium, KPC und Umweltbundesamt treten, die Empfehlungen an die Umweltministerin bzw. den Umweltminister im Bereich der Altlastensanierung ausspricht.

- 18.3 (1) Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umweltförderung des Bundes von einem gesamtgesellschaftlichen Konsens ausgehe. Dementsprechend seien für sämtliche Förderbereiche, so auch für die Altlastensanierung, Kommissionen zur Beratung der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister gesetzlich vorgesehen. Diese Kommissionen sollten alle interessenspolitischen, politischen und verwaltungstechnischen Stellen umfassen, die mit dem jeweiligen Fördergegenstand befasst bzw. davon betroffen seien. Damit solle gewährleistet werden, dass ein gesamtgesellschaftlicher Konsens zu den Förderfällen hergestellt werden könne.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums bestehe gegen die Empfehlung des RH, die Altlastensanierungs-Kommission aufzulösen, kein Einwand. Die maßgeblichen budgetären Informationen für die Planung und den Vollzug der Gebarung gemäß ALSAG stünden dem Finanzministerium auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Einvernehmensprozesse zu Einzelvorhaben zur Verfügung.

- 18.4 Der RH betonte gegenüber dem Umweltministerium erneut den hohen organisatorischen Aufwand, der durch die Sitzungen der Altlastensanierungs-Kommission entstand, und die zeitliche Verzögerung der Bearbeitung der Förderansuchen bei gleichzeitig fehlender inhaltlicher Befassung der Kommission. Den Bedenken des Umweltministeriums entgegnete er, dass die Information aller relevanten Akteure und der Öffentlichkeit über Projekte der Altlastensanierung auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. Eine Abstimmung der fachlich kompetenten sowie finanziell für die Altlastensanierung zuständigen Stellen sollte aus Sicht des RH künftig im Rahmen einer institutionalisierten „internen ALSAG-Runde“ (Umweltministerium, Finanzministerium, KPC und Umweltbundesamt) stattfinden.

Förderhöhe und Verursacherprinzip

- 19 (1) Das ALSAG und das Umweltförderungsgesetz stellten bei der Sicherung und Sanierung von Altlasten grundsätzlich auf das Verursacherprinzip ab: Primär sollten jene Personen für Altlastenmaßnahmen herangezogen werden, die die problematische Schadstoffbelastung im relevanten Zeitraum verursacht hatten und für diese auch rechtlich verantwortlich waren. Auch Dritte, d.h. an der Kontamination nicht beteiligte Personen, die Eigentümer oder Verfügungsberechtigte der Liegenschaft waren, konnten Altlastenmaßnahmen ergreifen.

(2) Um Fortschritte bei der Altlastensanierung zu erzielen, stellte der Bund ein umfangreiches Förderprogramm zur Verfügung. Die Förderrichtlinien sahen in Abhängigkeit von den Eigenschaften des Förderwerbers und von der Priorität der Altlast verschiedene Fördersätze vor:

Tabelle 8: Fördersätze der Altlastensanierung (Stand Ende 2024)

Antragsteller	Förderhöchstsätze in % der förderfähigen Kosten			Förderhöchstgrenze
	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	
Wettbewerbsteilnehmer ¹ und für die Verschmutzung verantwortlich	65	60	55	max. 300.000 EUR Förderbarwert (De-minimis-Beihilfe) ²
Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (z.B. Gemeinde) und für die Verschmutzung verantwortlich	65	60	55	keine
kein für die Verschmutzung Verantwortlicher feststellbar bzw. zur Übernahme der Kosten heranziehbar	95	80	65	keine ³

¹ Laut Förderrichtlinien natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterlagen dem EU-Beihilfenrecht.

² Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung unterliegen aufgrund ihrer geringen Höhe unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission. Die Beihilfe darf 200.000 EUR (binnen drei Steuerjahren) bzw. ab 30. Juni 2024 300.000 EUR in den drei Jahren vor Fördergewährung (rollierend) nicht übersteigen.

³ In diesen Fällen galt keine De-minimis-Beschränkung. Jedoch war es der Europäischen Kommission gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung zu notifizieren, wenn im Einzelfall der Förderbarwert 30,00 Mio. EUR überstieg.

Quelle: KPC

War ein für die Verschmutzung Verantwortlicher vorhanden, konnte nur dieser ein Förderansuchen stellen. Wer jedoch die zur Zeit der Verschmutzung geltenden umweltrechtlichen Vorschriften (z.B. Genehmigungspflicht, Betrieb nach Stand der Technik) eingehalten oder die Verschmutzung vor 1959⁴⁸ verursacht hatte, galt nicht als dafür verantwortlich. Konnte kein verantwortlicher Verursacher herangezogen werden oder war ein solcher nicht mehr feststellbar, konnten auch Dritte eine Förderung – mit erhöhten Fördersätzen bis 95 % und ohne De-minimis-Beschränkung – beantragen.

⁴⁸ Inkrafttreten des WRG

Folgende Beispielfälle verdeutlichen die Regelung:

Tabelle 9: Beispiele für Fördersätze verschiedener Antragsteller

Beispiel	Antragsteller	Fördersatz/genehmigte Fördersumme (bis Ende 2024)
Altlast Rigips-Deponie Eselsbach (ST4): Ein Unternehmen hatte eine Genehmigung zur Ablagerung spezifischer Produktionsabfälle. Von 1971 bis 1990 wurden jedoch zusätzlich andere gefährliche Abfälle deponiert; die Einbringer dieser Abfälle waren unbekannt. Das Grundwasser war erheblich durch Schadstoffe beeinträchtigt. Im Auftrag der Behörde erfolgten Altlastenmaßnahmen, 1996 galt die als Priorität 3 eingestufte Altlast als gesichert. Die Sicherungsmaßnahmen liefen bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung.	Unternehmen bzw. sein Rechtsnachfolger – für die Verschmutzung verantwortlich und Wettbewerbsteilnehmer	55 % (De-minimis-Beschränkung)/ 0,93 Mio. EUR
Altlast Rösslergrube (ST5): Die Gemeinde Leibnitz betrieb von 1973 bis 1979 eine Hausmülldeponie in einer ehemaligen Schottergrube in einem Grundwasserschongebiet. Behördliche Genehmigungen lagen vor, die Gemeinde verstieß jedoch gegen die Auflagen. Das Grundwasser wies hohe Schadstoffbelastungen auf. Die Altablagerung wurde als Altlast der Priorität 2 ausgewiesen. Ab 2003 begann die Gemeinde mit Sicherungsmaßnahmen.	Gemeinde – verantwortlicher Verursacher und kein Wettbewerbsteilnehmer	60 %/ 1,52 Mio. EUR
Altlast Lackenjöchl (W4): Die Gemeinde Wien betrieb von 1967 bis 1975 eine Mülldeponie in einer ehemaligen Schottergrube. Die Deponie lag in einem bedeutsamen Grundwasserfeld, das Grundwasser wurde kontaminiert. Die Altablagerung wurde als Altlast der Priorität 1 ausgewiesen. 1991 begannen Sicherungsmaßnahmen, die bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fortgesetzt wurden. Die Gemeinde hielt als Deponiebetreiber die rechtlichen Vorgaben ein.	Gemeinde – nicht für die Verschmutzung verantwortlich	95 %/ 4,44 Mio. EUR
Altlast Putzerei Alaska (N59): Ein Unternehmen betrieb von 1973 bis 1981 eine Pelz- und Lederreinigung. Die Handhabung der Lösungsmittel nach dem damaligen Stand der Technik verunreinigte den Boden und das Grundwasser, die Fläche wurde als Altlast der Priorität 2 ausgewiesen. Es gab jedoch keine Hinweise auf Verstöße gegen Bescheidauflagen. Das Unternehmen ging 1981 in Konkurs. Der neue Eigentümer, der dort ein Autohaus betrieb, beantragte 2006 eine Förderung für Altlastenmaßnahmen.	Dritter – nicht für die Verschmutzung verantwortlich	80 %/ 1,21 Mio. EUR

Quelle: KPC

Waren Kontaminationen sowohl vor als auch nach dem 1. Juli 1989 entstanden, berechnete die KPC den für die Förderung relevanten Anteil der Kontamination.

(3) Das abgestufte Fördermodell nach Eigenschaft der Förderwerber sowie die Maximalfördersätze waren seit 2002 unverändert. Die Förderung war nur nach Maßgabe vorhandener Mittel zu gewähren. Es bestand kein Rechtsanspruch darauf.

20.1 (1) Der Bund finanzierte Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten ausschließlich aus zweckgebundenen Altlastenbeiträgen (**TZ 9**). Waren nicht ausreichend Mittel vorhanden, konnte dies zu Verzögerungen oder zur Nicht-Umsetzung von Altlastenmaßnahmen führen. Die Aufteilung der Mittel auf die Altlastenprojekte war somit insbesondere bei Mittelknappheit von hoher Bedeutung.

(2) Für die Förderung von Altlastenmaßnahmen nach dem Umweltförderungsgesetz legte das Umweltministerium das jährliche Fördervolumen fest, das der Altlastensanierungs-Kommission zur Verfügung stand. In den Jahren 2020 bis 2021 waren dies je 30,00 Mio. EUR, für 2022 bis 2024 je 35,00 Mio. EUR.

In ihrer Hausordnung aus 2011 regelte die Altlastensanierungs-Kommission, dass sie 50 % des Jahresvolumens in der ersten der zwei jährlichen Kommissionssitzungen vergeben konnte. Blieben Mittel übrig, wurden sie der zweiten Kommissionssitzung zugeschlagen; eine Überschreitung von 10 % war zulässig. Die Hausordnung enthielt auch eine Regelung zur Reihung der Förderansuchen sowie einen Aufteilungsschlüssel für die Fördermittel pro Kommissionssitzung:

Tabelle 10: Aufteilungsschlüssel der Altlastensanierungs-Kommission für Fördermittel

Förderkategorie	Anteil des für diese Kategorie verfügbaren Fördervolumens	Aufteilung des verfügbaren Fördervolumens 2024
	in %	in EUR
Altlasten der Priorität 1	20	7.000.000
Altlasten der Priorität 2	40	14.000.000
Altlasten der Priorität 3	33	11.550.000
Kleinprojekte (je <750.000 EUR)	5	1.750.000
Forschungsprojekte	2	700.000
verfügbares Fördervolumen	100	35.000.000

Quelle: KPC

Die Mittelverteilung auf die fünf Förderkategorien beruhte nach Angaben der KPC auf Erfahrungswerten der vorangegangenen Jahre. Die KPC ordnete die eingelangten Förderansuchen einer Förderkategorie zu und reihte sie anschließend nach Projektfortschritt und Eingangsdatum.⁴⁹ Überstiegen die Förderansuchen die innerhalb einer Kategorie vorgesehenen Mittel, sollte die KPC der Altlastensanierungs-Kommission weniger Ansuchen vorlegen. Überstieg ein einzelner Antrag die verfügbaren Mittel, konnte er laut Hausordnung nicht genehmigt werden. In der ersten Sitzung des Jahres sollte die Kommission weder den Betrag pro Förderkategorie noch das Sitzungsbudget überschreiten. In der zweiten Sitzung konnte die

⁴⁹ In der Kategorie Kleinprojekte war das erste Reihungskriterium die Priorität.

Kommission nicht verbrauchtes Fördergeld nach einer vorgegebenen Reihung aus einer Kategorie in eine andere verschieben. In Einzelfällen, z.B. bei vordringlichen Projekten, konnte sie laut Hausordnung auch von dem festgelegten Aufteilungsschlüssel abweichen, solange der Jahresrahmen nicht überschritten wurde.

(3) Im Zeitraum 2020 bis 2024 überstiegen die von der Altlastensanierungs-Kommission beschlossenen Förderbeträge in allen Sitzungen das verfügbare Fördervolumen in zumindest einer Förderkategorie. Zumeist legte die KPC in den Kategorien „Altlasten der Priorität 1“ und „Forschungsprojekte“ deutlich mehr bzw. betraglich höhere Förderansuchen vor, als Mittel vorgesehen waren; die Altlastensanierungs-Kommission beschloss diese auch. Auch das festgelegte Jahresfördervolumen überschritt die Kommission mit ihren Beschlüssen im Jahr 2022 um 100,06 Mio. EUR.

- 20.2 Der RH kritisierte, dass die Hausordnung, die die Aufteilung der Fördermittel regelte, von der KPC und der Altlastensanierungs-Kommission in der Praxis nicht eingehalten wurde. In den Jahren 2020 bis 2024 wurde in jeder Kommissionssitzung das Fördervolumen zumindest einer Förderkategorie überschritten, obwohl dies lediglich für Einzelfälle vorgesehen war. Die KPC legte regelmäßig mehr bzw. betraglich höhere Förderansuchen vor, als Mittel vorhanden waren. Auch das festgelegte Jahresfördervolumen, das laut Hausordnung jedenfalls einzuhalten war, überschritt die Kommission mit ihren Beschlüssen 2022 deutlich.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass der Aufteilungsschlüssel für die Mittelverteilung nicht der Prioritätenklassifizierung der Altlasten gemäß ALSAG folgte: Für Altlasten der Priorität 2 standen am meisten Fördermittel (40 %), für jene der Priorität 1 nur 20 % zur Verfügung. Den Altlasten der Priorität 3, die nach den Bestimmungen der ALSAG-Novelle 2024 nur mehr zu beobachten waren, kamen 33 % der Fördermittel zu. Die Begründung, dass diese Aufteilung auf Erfahrungswerten basierte, wurde dadurch widerlegt, dass fast in jeder Sitzung ein Mehrbedarf an Fördermitteln für Altlasten der Kategorie 1 auftrat.

Aus Sicht des RH war eine Regelung zur Verteilung der Mittel auf die Förderprojekte insbesondere bei Mittelknappheit zweckmäßig.

[Er empfahl dem Umweltministerium, für den Fall der Mittelknappheit einen neuen Aufteilungsschlüssel für die Verteilung der vorhandenen Fördermittel auf einlangende Förderansuchen zu erarbeiten.](#)

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in [TZ 32](#), die Verteilung der Mittel zwischen der KPC und der Balsa nach geeigneten Kriterien zu regeln.

- 20.3 Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die bestehende Hausordnung der Altlastensanierungs-Kommission grundsätzlich bereits eine Vorgangsweise für die Mittelzuteilung bei Mittelknappheit vorsehe. Sie regle auch im Detail die Mittelzuordnung in den einzelnen Förderkategorien. Auch im Falle einer Mittelüberschreitung innerhalb einer Prioritätenklasse ermögliche die Hausordnung eine Zuordnung in eine andere Kategorie, sofern der festgelegte Jahresrahmen nicht überschritten werde. Bei Überschreitung des Jahresrahmens seien eine Abstimmung und Beschlussfassung der Kommission erforderlich. Innerhalb der letzten 20 Sitzungen sei dies nur zweimal erforderlich gewesen. Sofern aufgrund von Erfahrungen Abänderungen des Aufteilungsschlüssels zwingend erforderlich seien, erfolge dies auch künftig in Abstimmung zwischen der KPC und dem Umweltministerium.
- 20.4 Der RH entgegnete dem Umweltministerium, dass die Hausordnung der Altlastensanierungs-Kommission regelte, wie die festzulegende Fördersumme auf die Förderkategorien aufzuteilen war oder wie bei Mittelknappheit in einzelnen Förderkategorien vorgegangen werden sollte. Diese Regelungen hatten sich jedoch im überprüften Zeitraum in der Praxis nicht bewährt: Die Altlastensanierungs-Kommission wendete regelmäßig die nur für Einzelfälle vorgesehenen Ausnahmen an. Dies war ein Hinweis darauf, dass die Hausordnung zu adaptieren ist. Eine künftige Regelung kann sich im Wesentlichen darauf beschränken, für den Fall der Mittelknappheit die Aufteilung der vorhandenen Fördermittel auf einlangende Förderansuchen zu regeln. Der RH betonte, dass bereits während des Stellungnahmeverfahrens zu dieser Gebarungsüberprüfung Mittelknappheit drohte: Aufgrund der gesamtstaatlichen Budgetsituation unterband das Finanzministerium ab September 2025 de facto den Zugriff des Umweltministeriums auf die Rücklagen aus Altlastenbeiträgen. Dadurch waren neue Altlastenmaßnahmen in der Sitzung der Altlastensanierungs-Kommission vom November 2025 nur mehr genehmigungsfähig, wenn sie vollständig durch das veranschlagte Budget bedeckt werden konnten.

BALSA Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.

- 21.1 (1) Konnte ein Land keine Verpflichteten für die Sanierung einer Altlast ausfindig machen, führte der Bund die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 18 ALSAG durch und beauftragte die BALSA mit der Bearbeitung. Die BALSA wurde im November 2004 als 100 %ige Tochter des Umweltbundesamts gegründet. Hauptgeschäftszweck war die Sanierung von Altlasten, die gemäß § 18 ALSAG der Bund übernahm. Die BALSA übernahm dabei die Bauherrnfunktion sowie Planungs-, Projektmanagement- und Kontrollaufgaben. Bis Ende 2024 hatte die BALSA Sanierungen an elf Altlasten begonnen bzw. bereits abgeschlossen.⁵⁰

Neben der Geschäftsführung und der Generalversammlung war für die BALSA ein Aufsichtsrat eingerichtet, der viermal jährlich tagte und zur Zeit der Gebarungsprüfung vier Mitglieder hatte. Das Umweltbundesamt als Alleingesellschafter war laut Errichtungserklärung an die Weisungen der Republik Österreich, vertreten durch den Leiter der Sektion V „Umwelt und Kreislaufwirtschaft“ des Umweltministeriums, gebunden.

- (2) Das Umweltministerium beauftragte die Projekte im Rahmen des § 18 ALSAG als Inhouse-Vergaben.⁵¹ Dies war möglich, wenn mindestens 80 % der Einnahmen eines Unternehmens aus Tätigkeiten für den öffentlichen Auftraggeber stammen, der die Kontrolle ausübt.

Das Umweltministerium überprüfte im Jahr 2020 die Zulässigkeit der Inhouse-Vergabe an die BALSA. Im Anschluss daran informierte es den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BALSA schriftlich, dass ab dem Folgejahr der Wirtschaftsprüfer im Zuge der Abschlussprüfung der BALSA die Zulässigkeit der Inhouse-Vergabe überprüfen und kurz im Prüfbericht testieren sollte. Ein entsprechendes Testat fehlte in den Prüfberichten ab 2021. Der BALSA war auf Rückfrage des RH kein derartiger Auftrag bekannt.

Ein Prüfbericht der Internen Revision des Umweltministeriums aus 2017 zu einem Vergabeverfahren der BALSA stellte fachliche Differenzen und einen mangelnden Informationsfluss zwischen der BALSA, ihrem Aufsichtsrat und dem Umweltministerium fest. Die Interne Revision empfahl u.a., den Informationsaustausch zwischen BALSA, Umweltbundesamt, Aufsichtsrat und Umweltministerium zu verbessern.

- (3) Nach Anerkennung einer Altlast als Fall des § 18 ALSAG beauftragte das Umweltministerium die BALSA mit der Erstellung eines Projektvorschlags inklusive Kostenschätzung. Sobald der Vorschlag vorlag, übermittelte sie ihn dem Finanzministerium. Nach

⁵⁰ Zusätzlich zu den elf Projekten (siehe auch Tabelle 12) bearbeitete die BALSA noch: Holzmüllerstraße (O40), Tanklager Mare (N46), Tankstelle Schlickplatz (W27): alle drei bisher ausschließlich Grundwassermonitoring; Putzerei Hlatky (ST21): Variantenstudie voraussichtlich 2025.

⁵¹ § 10 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

Herstellung des Einvernehmens startete die BALSa mit der Umsetzung des Projekts. Das Umweltbundesamt nahm seit 2015 an vierteljährlichen Abstimmungstreffen zwischen Umweltministerium und BALSa vor den Aufsichtsratssitzungen der BALSa teil. Zu den Projektvorschlägen der BALSa war in drei der elf Fälle eine schriftliche Stellungnahme des Umweltbundesamts aktenmäßig erfasst. Seit 1. Jänner 2025 war aufgrund der ALSAG-Novelle 2024 der Umweltministerin bzw. dem Umweltminister Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Projekt für Altlastenmaßnahmen zu geben.

(4) Die BALSa übermittelte jährlich eine Prognose über die voraussichtlichen Kosten der Projekte gemäß § 18 ALSAG (in der Folge: **§ 18-Projekte**) an das Umweltministerium und forderte vierteljährlich die Mittel getrennt nach Eigenmitteln (für die Leistungen der BALSa) und Fremdmitteln (für Aufträge der BALSa an Externe) an. In den internen ALSAG-Runden und in den Sitzungen der Altlastensanierungs-Kommission wurden immer auch die bis zu diesem Zeitpunkt für § 18-Projekte ausgezahlten Mittel und die Vorbelastungen dargestellt (**TZ 32**). Bis Ende 2024 waren 253,80 Mio. EUR in BALSa-Projekte geflossen, weitere 112,07 Mio. EUR waren für die Weiterführung laufender Projekte reserviert.

(5) Die BALSa war in Bezug auf ihre unternehmerische Tätigkeit weitgehend von der Beauftragung mit § 18-Projekten durch das Umweltministerium abhängig. Die Anzahl neuer Projekte hatte u.a. aufgrund des Zuwartens der Länder auf die ALSAG-Novelle 2024 in den letzten Jahren abgenommen (Tabelle 12 in **TZ 23**).

21.2 Der RH verwies auf die Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision des Umweltministeriums aus 2017 zur Verbesserung des Informationsflusses und der Abstimmung zwischen Umweltministerium und BALSa. Die fehlende Testierung der Inhouse-Vergabefähigkeit der BALSa durch deren Wirtschaftsprüfer war nach Ansicht des RH ein Hinweis darauf, dass der Informationsfluss zwischen BALSa und Umweltministerium im überprüften Zeitraum verbesserungsfähig war.

Der RH empfahl dem Umweltministerium, die Wirksamkeit der Schritte zu prüfen, die – nach der Prüfung der Internen Revision im Jahr 2017 – zur Verbesserung des Informationsflusses und der Abstimmung zwischen Umweltministerium und BALSa gesetzt wurden. Bei Bedarf wären die Prozesse nachzuschärfen.

Der RH verwies auf die umfassenden Kenntnisse des Umweltbundesamts zu jeder Altlast und auf dessen Expertise zu Sanierungsverfahren. Er merkte kritisch an, dass nicht zu allen Projektvorschlägen der BALSa eine schriftliche Stellungnahme des Umweltbundesamts vorlag.

Der RH empfahl daher dem Umweltministerium, zur Beurteilung der künftigen Projektvorschläge der BALSa eine schriftliche Stellungnahme des Umweltbundesamts einzuholen.

- 21.3 (1) Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, den Aufsichtsrat und die beiden Geschäftsführer der BALSa im August 2020 über die künftige Prüfung der Inhouse-Vergabefähigkeit im Zuge von Bilanzprüfungen in Kenntnis gesetzt zu haben. Im Jahr 2025 sei schließlich ein Testat durch den Wirtschaftsprüfer im Zuge der Bilanzprüfung erfolgt. Die BALSa habe zugesagt, diese Prüfung künftig fortzuführen. Auch die Umsatzsteuerbefreiung der BALSa bei den Projekten gemäß § 29 ALSAG sei an einen maximal 20 %igen Anteil nicht-hoheitlicher Drittprojekte am gesamten Auftragsvolumen gekoppelt. Auch aus diesem Grund nehme die BALSa keine Drittprojekte in größerem Umfang an.

Die BALSa und das Umweltministerium hätten über verschiedene Kanäle Informationen ausgetauscht. Die direkte Kommunikation sei durch mehrere aktenmäßig erfasste Vereinbarungen und eine Weisung festgelegt worden. Der Informationsfluss habe sich seit 2017 deutlich verbessert und könne als ausreichend bewertet werden. Ungeachtet dessen greife das Umweltministerium die Empfehlung des RH auf und werde den aktuellen Informationsfluss einer eingehenden Revision unterziehen. In diesem Zusammenhang verweise es jedoch auf die begrenzten Personalressourcen, die mit einer Intensivierung von Prüf- und Kontrolltätigkeiten nur eingeschränkt vereinbar seien.

Bereits in der Vergangenheit habe das Umweltministerium zur Beurteilung von Projektvorschlägen schriftliche Stellungnahmen vom Umweltbundesamt eingeholt. Aktuell sei das Umweltministerium der Empfehlung des RH bei der Putzerei Hlatky nachgekommen. Bei dieser Altlast der Priorität 3 hätten das Umweltministerium und das Umweltbundesamt den vorgelegten Projektvorschlag mehrfach geprüft, bis die optimale Vorgangsweise fixiert und der BALSa zur Umsetzung vorgegeben worden sei.

Das Umweltministerium werde das Umweltbundesamt in Zukunft frühzeitig bei der Beurteilung von Projektvorschlägen der BALSa einbinden. Die Altlastenbehörde habe gemäß § 24 Abs. 1 ALSAG i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024 der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Altlastenprojekt zu geben. Das Umweltministerium werde alle von der Behörde bereits „abgesegneten“ Projekte dem Umweltbundesamt zur nochmaligen Prüfung weiterleiten. Zudem würden die meisten Altlastenbehörden bei Projektgenehmigungen das Umweltbundesamt direkt beziehen.

- (2) Die BALSa teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Wirtschaftsprüfer im Prüfbericht des Geschäftsjahres 2024 ein Testat aufgenommen habe, mit dem die Einhaltung der 80 %-Regel für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 bestätigt worden sei.

Kosten erfolgter Sicherungen und Sanierungen

- 22.1 (1) Die Projekte zur Sanierung von Altlasten waren zum Teil kostenintensiv. In der folgenden Tabelle werden die drei kostenintensivsten Projekte der Balsa und die drei Projekte mit den höchsten bei der KPC eingereichten und von der Umweltministerin bzw. vom Umweltminister genehmigten Fördersummen dargestellt:

Tabelle 11: Kostenintensivste Projekte der Balsa bzw. im Rahmen der von der KPC abgewickelten Förderung

Beispiel	Kosten
Projekte der Balsa	
Die Aluminiumschlackendeponie (N6) war eine Altlast der Priorität 2 nahe Wiener Neustadt. Neben anderen Abfällen wurden rd. 380.000 m ³ Aluminiumkrätzestaub aus einem Metallschmelzwerk abgelagert. Der hohe Aluminiumgehalt war teilweise leicht löslich, teilweise reagierte das Aluminium bei Kontakt mit Wasser und bildete Wasserstoff- und Ammoniakgas. Die Altablagerung wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch Aushub mit anschließender Behandlung und Deponierung oder Verwertung saniert.	bisherige Kosten: 175,96 Mio. EUR (Stand Oktober 2024) geschätzte Gesamtprojektkosten: 284,55 Mio. EUR
Die Dachpappenfabrik Rum (T5) in Innsbruck war eine Altlast der Priorität 2. An diesem Altstandort wurden bis 1959 Dachpappe, Asphalt und andere Teerprodukte produziert. Der Boden war stark verunreinigt. Der Standort wurde mittels Teilräumung besonders kontaminierter Bereiche, Mobilisierung der Schadstoffe, Entnahme des belasteten Grundwassers über Sperrbrunnen und Behandlung des abgepumpten Grundwassers gesichert.	bisherige Kosten: 28,66 Mio. EUR (Stand Oktober 2024) geschätzte Gesamtprojektkosten: 29,57 Mio. EUR
Die Tuttendorfer Breite (N16) war eine Altlast der Priorität 1 in Korneuburg. An diesem Altstandort wurde bis 1961 eine Mineralölraffinerie betrieben. Während des 2. Weltkriegs trat durch Bombenangriffe massiv Mineralöl in den Untergrund aus. Auf dem Grundwasser schwamm großflächig Mineralöl auf und verunreinigte das Grundwasser. 2018 wurde zusätzlich ein Benzolschaden an benachbarten Gleisanlagen entdeckt. Der Standort wurde ab 2008 durch den Teilaushub stark kontaminierter Bereiche, durch Brunnen zur Entnahme des aufschwimmenden Mineralöls, durch die Beschleunigung des Abbaus der Schadstoffe über den Eintrag von Luft und Nährstoffen und durch eine Teilumschließung mit reaktiven Dichtwänden gesichert bzw. teilsaniert.	bisherige Kosten: 20,81 Mio. EUR (Stand Oktober 2024) geschätzte Gesamtprojektkosten: 23,00 Mio. EUR
von der KPC geförderte Projekte¹	
Die Kokerei Linz (O76) war eine Altlast der Priorität 1. An diesem Altstandort wurden ab 1942 aus Kohle über Destillation Koks und Rohgas erzeugt. Der Untergrund war an mehreren Stellen massiv mit Teeröl verunreinigt, das Grundwasser wies über mehrere 100 m eine Schadstoffbelastung auf. Seit 2011 wurden in mehreren Projektphasen Maßnahmen gesetzt, wie die Räumung hochkontaminierter Bereiche, die Errichtung einer reaktiven Dichtwand, eine Bodenluftabsaugung oder die Abschöpfung von am Grundwasser aufschwimmendem Teeröl. Ab 2009 wurden die Maßnahmen über mehrere Förderansuchen mit einem Fördersatz von 95 % gefördert.	genehmigte Fördersumme: 156,46 Mio. EUR (Stand Ende 2024)

Beispiel	Kosten
von der KPC geförderte Projekte ¹	
Die Teerfabrik Rütgers – Angern (N53) war eine Altlast der Priorität 1. An diesem Altstandort wurden bis 1924 Holzimprägniermittel produziert und eine Imprägnieranlage betrieben. Untergrund und Grundwasser waren massiv mit Schadstoffen verunreinigt. Geplant waren der Aushub hochkontaminierter Bereiche und die Errichtung einer reaktiven Dichtwand. 2023 wurde dafür eine Förderung mit einem Fördersatz von 95 % genehmigt.	genehmigte Fördersumme: 91,69 Mio. EUR (Stand Ende 2024)
Das Tanklager Lobau (W12) war ein Altstandort der Priorität 1. Es wurde während des 2. Weltkriegs massiv bombardiert, was zu großflächigen Einträgen von Mineralölprodukten in den Untergrund führte. Der Altstandort wurde von 2003 bis 2009 durch die Errichtung einer Dichtwand im Grundwasser-Zustrom und durch eine Sperrbrunnenreihe im Grundwasser-Abstrom gesichert. Die Förderung wurde mit einem Fördersatz von 95 % genehmigt.	genehmigte Fördersumme: 52,37 Mio. EUR (Stand Ende 2024)

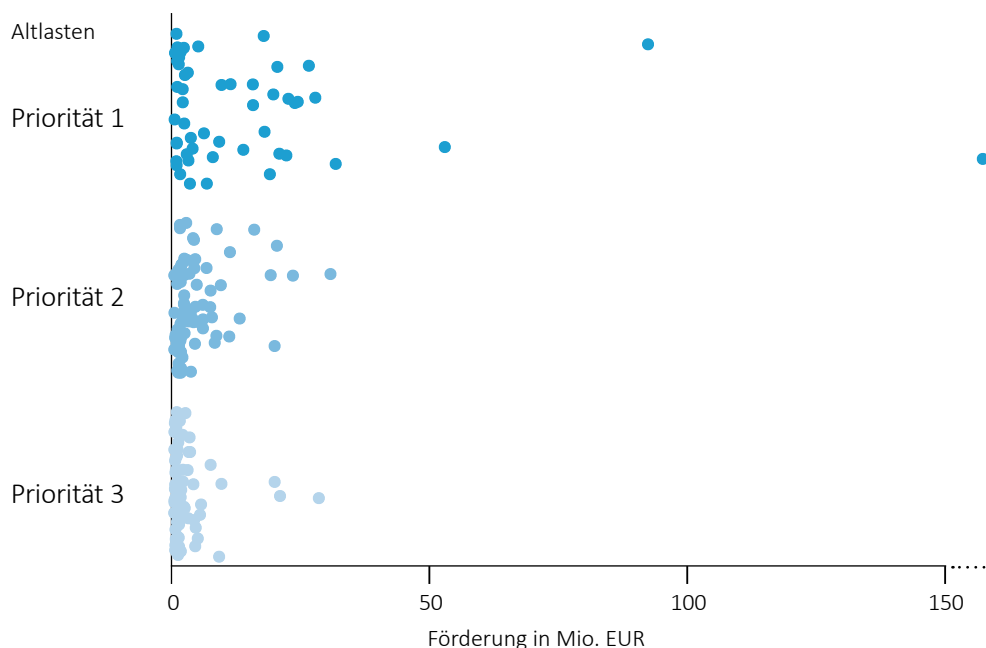
¹ Den Altlasten Deponie Wiener Neudorf (N37) und Sportplatz Wiener Neudorf (N39) wurde im Jahr 2001 gemeinsam eine Förderung von 56,00 Mio. EUR zugesagt.

Quellen: BALSA; Umweltministerium; KPC; UBA

(2) Der RH wertete die bis Ende 2024 von der KPC zugesagten Förderungen je Förderprojekt aus. Im Mittel lag die Fördersumme pro Projekt bei 6,09 Mio. EUR (Median: 1,88 Mio. EUR bei 205 geförderten Altlasten). Bei Altlasten der Priorität 1 lagen die Förderhöhen für Sicherungen bzw. Sanierungen im Median bei 4,12 Mio. EUR, bei Priorität 2 bei 2,06 Mio. EUR und bei Priorität 3 bei 0,85 Mio. EUR.

In folgender Abbildung werden die genehmigten Förderungen pro Altlast – gegliedert nach Priorität – dargestellt:

Abbildung 6: Genehmigte Förderungen pro Altlast (Stand Ende 2024)



Förderungen für mehrere Flächen wurden gleichmäßig auf die Flächen aufgeteilt.

Quellen: KPC; UBA; Darstellung: RH



22.2 Der RH stellte fest, dass die Sicherung und Sanierung von Altlasten erhebliche Mittelband. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verteilten sich bei den ausgewiesenen Altlasten, bei denen noch keine Maßnahmen ergriffen oder geplant waren, die Prioritäten wie folgt:

- eine Altlast: Priorität 1,
- 17 Altlasten: Priorität 2,
- 50 Altlasten: Priorität 3,
- vier Altlasten: noch keine Priorität ausgewiesen (TZ 16).

Die Anzahl weiterer Altlasten, die sich aus den noch laufenden Erfassungsprogrammen und Gefährdungsabschätzungen ergeben könnten, war offen, ebenso deren Prioritäten, geeignete Sicherungs- bzw. Sanierungsverfahren, die daraus erwachsenden Kosten und die Kostenbeteiligung Dritter.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die in TZ 7 angeführten Kostenschätzungen im Rahmen der ALSAG-Novelle 2024 und auf seine Empfehlung, neue, methodisch fundierte Prognosen für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten.

Sparsamer Einsatz öffentlicher Mittel

Auswahl des Verfahrens zur Sicherung bzw. Sanierung

- 23.1 (1) Je nach Art, Umfang und räumlicher Verteilung der Kontamination sowie Standort sind bei der Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten in der Regel mehrere Varianten möglich. Die folgende Tabelle stellt für jene elf Projekte der BALSAs, bei denen Maßnahmen bereits begonnen wurden, die Entscheidungsgrundlage für die Auswahl einer Variante dar:

Tabelle 12: Auswahl einer Variante bei den Projekten der BALSAs

Altlast	Jahr des Projektvorschlags	Anzahl der Varianten	Entscheidungsgrundlage für Auswahl
Tuttendorfer Breite (N16)	2005	4	Nutzwert-Analyse mit anschließender Kosten-Nutzen-Analyse
Gärtnerei Thianich (ST7)	2006	1	nur 1 Variante
Betongrubenfelder (N55 und N56)	2006	1	nur 1 Variante
Teerfabrik Lederer-Mellitzer (ST1)	2010	3	Entscheidung auf Basis Kostenvergleich
Dachpappenfabrik Rum (T5)	2010	3	Nutzwert-Analyse mit anschließender Kosten-Nutzen-Analyse
Aluminiumschlackendeponie (N6)	2010	2	Entscheidung auf Basis Kostenvergleich
Parkplatz Brevillier Urban (N27)	2013	2	Entscheidung auf Basis Kostenvergleich
Putzerei Lengauer (O43)	2015	2	Entscheidung auf Basis Kostenvergleich
Gaswerk Jakomini (ST28)	2019	1	nur 1 Variante
Rekord Reinigung (T9)	2022	3	multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse
Putzerei Gruber (O58)	2023	1	nur 1 Variante ¹

¹ Für das Projekt lag eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse aus einem Förderansuchen bei der KPC vor, das nicht schlagend wurde. Die BALSAs zog eine dieser Varianten heran und modifizierte sie.

Quelle: Umweltministerium

Die BALSAs führte bei zwei der elf Projekte (Tuttendorfer Breite (N16), Dachpappenfabrik Rum (T5)) eine Nutzwertanalyse mit anschließender Kosten-Nutzen-Analyse durch. Bei der Nutzwertanalyse werden für die zur Wahl stehenden Varianten zu verschiedenen Bewertungskriterien Punkte je nach Zielerreichung vergeben. Ergebnis ist eine Punktezahl je Variante – je höher, desto größer ist die Zielerreichung. In einem nächsten Schritt werden die Kosten geschätzt und für jede Variante wird der Quotient Nutzwert/Kosten berechnet. Die Variante mit dem höchsten Wert ist die wirtschaftlichste Variante.

Die BALSAs beurteilte die Varianten zur Dachpappenfabrik Rum (T5) anhand von zwölf Bewertungskriterien. Variante 2 erreichte den höchsten Nutzwert, die anschließende Kosten-Nutzen-Analyse wies Variante 1 als wirtschaftlichste Variante

aus. Dennoch entschied sich die Balsa für Variante 2, weil deren Realisierung „[...] für eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes [...] ziel führend ist“.

Bei drei der elf Balsa-Projekte gab es laut Balsa nur eine mögliche Variante und damit keinen Variantenvergleich. Bei weiteren vier Projekten wurde die Entscheidung ausschließlich auf Basis eines Kostenvergleichs getroffen. Für das Projekt Rekord Reinigung (T9) lag eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse vor (siehe Klammerpunkt (2)) – es war aufgrund der Eigentumsverhältnisse je zur Hälfte ein Balsa-Projekt und ein von der KPC gefördertes Projekt.

(2) Die Förderansuchen an die KPC mussten seit 2012 grundsätzlich eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse enthalten.⁵² Auch dabei erhielt jede Variante für die Erreichung von definierten Teilzielen Punkte, die zu den Kosten in Relation gesetzt wurden. Gefördert wurde die aus ökologischer und volkswirtschaftlicher Sicht beste Variante. Die Zielmatrix der Wirksamkeitsanalyse nannte 22 Teilziele. Ein Handbuch enthielt Bewertungsmaßstäbe zur Unterstützung bei der Vergabe der Punkte zu den einzelnen Teilzielen. Die folgende Tabelle zeigt vier bei der KPC eingereichte Neuansuchen aus der jüngeren Vergangenheit mit der Anzahl der verglichenen Varianten:

Tabelle 13: Auswahl der Varianten zur Sanierung durch die KPC

Altlast	Jahr des Projektvorschlags	Anzahl der Varianten	Entscheidungsgrundlage für Auswahl
Flughafen Salzburg – Löschschaumübungsgelände (S23)	2022	2	multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse
Hirschwanger Accumulatorenfabrik (N94)	2023	3	multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse
AMAG – Lochnerfeld (O90)	2024	6	multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse
Säureteerablagerung Unterlanzendorf (N26)	2024	4	multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse

Quelle: KPC

23.2 Aufgrund der begrenzten Mittel aus den Altlastenbeiträgen war aus Sicht des RH jene Variante der Sicherung oder Sanierung auszuwählen, bei der Wirkungen und Kosten in einem optimalen Verhältnis stehen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Balsa nur bei zwei von insgesamt elf Projekten selbst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführte. Dabei untersuchte sie eine überschaubare Anzahl von Teilzielen. In einem der beiden Fälle folgte sie auch nicht dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse. Für sieben weitere Projekte entwickelte

⁵² außer es lag keine zweckmäßige Alternative vor

sie entweder nur eine Variante oder traf die Entscheidung ausschließlich auf Basis von Kostenvergleichen. Dadurch bestand das Risiko, dass die BALSa nicht die wirtschaftlichste Variante realisierte.

Der RH verwies auf das in der Praxis erprobte, differenzierte und transparente System der multikriteriellen Kosten-Wirksamkeitsanalyse, die für von der KPC geförderte Projekte beizubringen war.

Nach Ansicht des RH sollten bei der Vergabe von Mitteln für die Altlastensanierung die gleichen Maßstäbe zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit angelegt werden – unabhängig davon, ob es sich um Förderungen der KPC oder um von der BALSa umgesetzte Projekte handelt.

Er empfahl der BALSa, in Zukunft vor der Entscheidung für eine Sanierungsvariante eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse analog zu den multikriteriellen Kosten-Wirksamkeitsanalysen der KPC durchzuführen.

23.3 (1) Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH an die BALSa unterstütze.

(2) Laut Stellungnahme der BALSa sei bei der Erarbeitung des Projektvorschlags für die Aluminiumschlackendeponie im Oktober 2009 erstmals auf ihre Initiative eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse durchgeführt worden. Dabei sei in Zusammenarbeit mit einem privaten Unternehmen eine auf das Projekt abgestimmte Zielhierarchie entwickelt worden. Die KPC habe dann die Methodik aufgegriffen und – nach Kenntnisstand der BALSa – das genannte private Unternehmen mit deren Anpassung beauftragt.

Je nach Umfang und Inhalt der einzelnen Projekte der BALSa seien bei der Erstellung des Projektvorschlags die technisch und rechtlich möglichen Varianten immer im Vorfeld untersucht und verglichen worden. Die übrig gebliebenen Varianten seien in der Folge einem Kostenvergleich unterzogen worden. Dabei seien auch die technischen Risiken mitbetrachtet worden. Jedenfalls sei der Umfang der von der BALSa untersuchten Varianten weitaus größer, als aus Tabelle 12 entnommen werden könne.

Aus fachlicher Sicht halte die BALSa die zwingende Anwendung einer multikriteriellen Kosten-Wirksamkeitsanalyse bei allen Projekten unabhängig von Umfang und Inhalt für nicht sinnvoll und unverhältnismäßig. Bei Altlasten der Priorität 3 seien z.B. nur Beobachtungsmaßnahmen vorzusehen.

23.4 Der RH entgegnete der BALSa, dass auch bei den von der KPC geförderten Projekten eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse nur dann durchzuführen war,

wenn zweckmäßige Alternativen vorlagen. Auch bei großen Projekten kann die Anzahl der betrachteten Varianten gering sein, wenn sich nur wenige zweckmäßige Alternativen anbieten. Der RH vertrat die Ansicht, dass bei Verwendung öffentlicher Mittel für die Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten in der Auswahl der bestmöglichen Variante die gleichen Maßstäbe angelegt werden sollten, ungeachtet dessen, wer die Projekte durchführt. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, vor der Entscheidung für eine Sanierungsvariante von Projekten der Balsa eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse analog zu den multikriteriellen Kosten-Wirksamkeitsanalysen der KPC durchzuführen.

Förderung von Altlastenmaßnahmen ohne Variantenstudie

24.1 (1) Bis Ende 2024 mussten laut Förderrichtlinien grundsätzlich alle bei der KPC eingereichten Förderansuchen für Altlastensanierungen eine Variantenuntersuchung bzw. eine modifizierte Kosten-Wirksamkeits-Analyse enthalten. Ab 1. Jänner 2025 galten neue Förderrichtlinien für die Altlastensanierung: Förderansuchen ohne Variantenuntersuchung – und somit ohne vorangehende objektive Festlegung der bestmöglichen Altlastenmaßnahme – waren in verschiedenen Fällen möglich, z.B. wenn die Fortsetzung laufender Altlastenmaßnahmen oder ausschließlich Beobachtungsmaßnahmen zur Förderung beantragt werden sollten. Die Variantenuntersuchung konnte auch entfallen,

- wenn an einem bereits gesicherten Standort eine Sanierung geplant war; oder
- bei Maßnahmen (z.B. Räumungen), bei denen die Standortgemeinde eine besondere Relevanz des Projekts bestätigte, weil es sich dabei um die Entwicklung oder Erweiterung eines Betriebsstandorts an einem besonders dafür geeigneten Standort oder ein Infrastruktur- oder städtebaulich zentrales Wohnbauprojekt im öffentlichen Interesse unter Vermeidung von Neuflächenverbrauch handelte.⁵³

In diesen beiden Fällen waren Förderungen zwischen 30 % und 40 % der förderfähigen Kosten – gestaffelt nach Priorität – möglich. Somit konnte eine Maßnahme unabhängig davon gefördert werden, ob sie die bestgeeignete war, bzw. ohne dass eine diesbezügliche Abwägung durchgeführt wurde. Auch Altlasten der Priorität 3, für die gemäß ALSAG-Novelle 2024 eine Beobachtung vorgesehen war,⁵⁴ konnten damit im Fall einer Sanierung bei besonderem Standortinteresse mit 30 % Fördersatz gefördert werden.

(2) Das Umweltförderungsgesetz sah als Fördervoraussetzung u.a. vor, dass bei der Förderung auf die Priorität der Altlast Bedacht zu nehmen war.

⁵³ § 5 Abs. 4 Z 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Förderrichtlinien 2024 für die Altlastensanierung

⁵⁴ § 21 Abs. 3 ALSAG i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024

(3) Der folgende Fall zeigt beispielhaft die Auswirkung der neuen Förderbestimmungen:

Tabelle 14: Beispiel für ein Förderansuchen mit bzw. ohne Variantenuntersuchung

Beispiel	mögliche Förderung	
	Förderrichtlinien bis Ende 2024	Förderrichtlinien ab 1. Jänner 2025
<p>Die Deponie Auenpark (K33) war eine Altlast der Priorität 3. Von Anfang der 1960er Jahre bis 1971 lagerte die Stadt Villach hier Hausmüll, Gewerbeabfälle, Bauschutt und Aushubmaterial ab. Dadurch wurde das Grundwasser verunreinigt und Deponiegas bildete sich. Als Eigentümer der Liegenschaft und verantwortlicher Verursacher der Kontamination beantragte die Stadt 2023 eine Förderung für die vollständige Räumung der Deponie. Die Fläche sollte danach die Betriebsfläche des benachbarten, wirtschaftlich bedeutenden Unternehmens erweitern.</p> <p>Die modifizierte Kosten-Wirksamkeitsanalyse von fünf Varianten ergab, dass eine Sicherung (Umschließung und Oberflächenabdeckung) der Altablagerung die beste Maßnahme war. Die KPC erachtete daher die zur Förderung beantragte Räumung der Deponie als unverhältnismäßig und „gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar“ und zog die genannte Sicherungsvariante zur Berechnung ihres Fördervorschlags heran.</p> <p>Im Oktober 2023 äußerten das Umweltministerium und das Finanzministerium in einer internen ALSAG-Runde grundsätzliche Zweifel an der Förderbarkeit des Projekts. Der Antrag wurde nicht der Kommission vorgelegt. Die KPC forderte weitere Auskünfte der Stadt Villach an, insbesondere zur Finanzierung des Eigenanteils. Die Stadt Villach legte im April 2025 Unterlagen zum Finanzierungskonzept vor. Das Land Kärnten genehmigte im August 2024 die umfassende Sanierung der Altlast Deponie Auenpark durch Räumung.</p> <p>Durch die neuen Förderrichtlinien lagen ab 1. Jänner 2025 geänderte Fördervoraussetzungen für die Sanierung vor. Bei entsprechendem Interesse der Standortgemeinde für eine Betriebserweiterung war weder eine Variantenuntersuchung noch eine Beschränkung auf Beobachtungsmaßnahmen bei Altlasten der Priorität 3 erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beste Variante gemäß Variantenuntersuchung: Sicherung • Gesamtaufwand: 18,63 Mio. EUR • Fördersatz: max. 55 % • mögliche Fördersumme: bis zu 9,9 Mio. EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Variantenuntersuchung erforderlich • 2023 zur Förderung beantragte Maßnahme: Räumung (Gesamtaufwand 109,31 Mio. EUR) • Gesamtaufwand der Räumung nach Neuabschätzung 2025: 74,35 Mio. EUR • Fördersatz max. 30 % • mögliche Fördersumme: bis zu 31,01 Mio. EUR (inklusive Altlastenbeitrag)

Quelle: KPC

24.2 Der RH hielt fest, dass eine Variantenuntersuchung mit multikriterieller Kosten-Wirksamkeitsanalyse bei Förderansuchen zur Altlastensanierung geeignet war, das optimale Verhältnis zwischen dem Schutz der Umwelt und dem wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten. Die Förderrichtlinien für die Altlastensanierung ab 1. Jänner 2025 sahen in bestimmten Fällen eine Variantenuntersuchung mit multikriterieller Kosten-Wirksamkeitsanalyse nicht mehr verpflichtend vor. Der RH wies kritisch darauf hin, dass dies die Förderung von Altlastenmaßnahmen ermöglichte, die bei Abwägung von Gesamtwirkung und Kosten nicht die besten Maßnahmen waren. Auch Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen bei Altlasten der Priorität 3 konnten gefördert werden, obwohl sie gemäß Rechts-

lage ab 1. Jänner 2025 lediglich einer kostengünstigen Beobachtung bedurften. Der RH erachtete dies als Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben, wonach bei der Förderung auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht zu nehmen war und Altlasten der Priorität 3 nur mehr zu beobachten waren.

Der RH hob in diesem Zusammenhang beispielhaft das Förderansuchen der Stadt Villach für die Räumung der Altlast Deponie Auenpark hervor, die der Betriebserweiterung des angrenzenden Unternehmens dienen soll. Während die Räumung 74,35 Mio. EUR kosten würde, käme die nach alter Rechtslage als beste Variante identifizierte Sicherung der Altlast auf nur 18,63 Mio. EUR. Die nach neuer Rechtslage vorgesehene Beobachtung der Altlast würde nur einen Bruchteil davon kosten.⁵⁵ Dennoch war eine Förderung der teuersten Maßnahme nach den neuen Förderrichtlinien möglich. Bei einem Fördersatz von 30 % würde dies eine Förderung von 31,01 Mio. EUR (inklusive Altlastenbeitrag) bedeuten. Der RH verwies auf die Zielsetzung des Umweltförderungsgesetzes, bei der Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten zwischen dem größtmöglichen ökologischen Nutzen, dem Risiko für Mensch oder Umwelt und dem gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kostenaufwand abzuwägen.

Er empfahl dem Umweltministerium, die Anfang 2025 in die Förderrichtlinien eingeführte Ausnahmebestimmung für Förderansuchen ohne Variantenuntersuchung zu streichen. Entsprechend den Zielsetzungen des Umweltförderungsgesetzes wären ausschließlich jene Maßnahmen zu fördern, die den größtmöglichen ökologischen Nutzen bei gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand bringen. Entsprechend der ALSAG-Novelle 2024 wäre bei Altlasten der Priorität 3 ausschließlich eine Beobachtung zu fördern.

- 24.3 Laut Stellungnahme des Umweltministeriums seien die Förderrichtlinien mit der ALSAG-Novelle 2024 überarbeitet worden, um eine möglichst hohe Flexibilität der Maßnahmen in Verbindung mit volkswirtschaftlichen Überlegungen gewährleisten zu können. Dadurch sollten Maßnahmen, die über reine Beobachtungsmaßnahmen hinausgingen, mit vermindertem Fördersatz (30 % für Altlasten der Priorität 3) gefördert werden können. Diese Bestimmung werde über die nächsten Jahre laufend evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

⁵⁵ Dem RH waren keine Aufwandsschätzungen für die Beobachtung bekannt. Aus der Variantenuntersuchung ergaben sich Kosten für die der Räumung folgende Beweissicherung von rd. 130.000 EUR pro Jahr.

Beteiligung von Grundeigentümern an den Sanierungskosten

- 25.1 (1) Bei der Altlast Tuttendorfer Breite (N16, TZ 22) stellten der Bund und das Land Niederösterreich im Jahr 1994 in nachvollziehbarer Weise fest, dass kein Verursacher greifbar war⁵⁶ und eine subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung nicht in Betracht kam, weil die damaligen Liegenschaftseigentümer keine Vergütungen für die Inanspruchnahme der Grundstücke erhielten.⁵⁷ Es erfolgte daher eine Einstufung der Liegenschaft als eine vom Bund – und ab 2004 von der BALSAS⁵⁸ – zu sichernde bzw. zu sanierende Altlast.

Die BALSAS versuchte, über Verhandlungen eine Kostenbeteiligung des Liegenschaftseigentümers zu erwirken; der Liegenschaftseigentümer lehnte dies jedoch strikt ab.⁵⁹ Eine allfällige Kostenbeteiligung des Liegenschaftseigentümers wurde auch im Aufsichtsrat der BALSAS im Jahr 2006 diskutiert. Der Vertreter des Umweltministeriums ging dabei von einer bloßen Sicherungspflicht des Bundes zur unmittelbaren Gefahrenabwehr aus. Er wies auf eine Verhandlungsbereitschaft seitens des Bundes bei einer (Teil-)Sanierung hin, unter der Voraussetzung, dass die Kosten (z.B. 50:50) geteilt werden.

Die BALSAS ließ diese Altlast 2009 schließlich sichern und teilsanieren. An Sanierungs- und Sicherungskosten fielen bis Oktober 2024 20,81 Mio. EUR an; die jährlichen Kosten betragen ab 2010⁶⁰ zwischen 0,19 Mio. EUR (2015) und 0,48 Mio. EUR (2022). Der Liegenschaftseigentümer beteiligte sich bis Ende 2024 nicht an den Kosten der Teilsanierung der Altlast, obwohl er neben einer intensiven Eigennutzung des Grundstücks mittlerweile Erlöse aus dessen Vermietung und Verpachtung erzielte.

- (2) Bei zwei weiteren als § 18-Projekte ausgewiesenen Altlasten (Gärtnerei Thianich (ST7) und Dachpappenfabrik Rum (T5)) erreichte die BALSAS hingegen über Vereinbarungen eine Kostenbeteiligung der Liegenschaftseigentümer, die die Grundstücke betrieblich nutzten (Gärtnerei Thianich: 9.600 EUR bei 0,48 Mio. EUR Kosten; Dachpappenfabrik Rum: 1,49 Mio. EUR bei 28,66 Mio. EUR Kosten).

⁵⁶ Betreiber der Raffinerie waren u.a. von 1938 bis 1945 die Deutsche Gasolin AG, von 1945 bis 1955 die Sowjetische Mineralölverwaltung in Österreich und von 1956 bis 1961 die Österreichische Mineralölverwaltung AG. Der Abriss bzw. die endgültige Entfernung der Anlagen erfolgte in den 1970er Jahren.

⁵⁷ Dadurch kam eine Haftung nach dem ALSAG, dem WRG und dem damals in Kraft stehenden Abfallwirtschaftsgesetz nicht infrage.

⁵⁸ Gründung der BALSAS im Jahr 2004; N16 war das erste § 18-Projekt der BALSAS.

⁵⁹ Er verlangte wiederum, den Bund weitergehend zu einer höherwertigen Sanierung wie einer Vollräumung zu verpflichten. Dies konnte mit einem Gutachten der Finanzprokuratur unter Hinweis auf die Ziele des ALSAG abgelehnt werden.

⁶⁰ Zeitraum nach der Teilsanierung

(3) In der ALSAG-Novelle 2024 war ab dem Jahr 2025 ein Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer vorgesehen, um sanierungsbedingte Wertsteigerungen auszugleichen. Die Behörde hatte diesen Wertausgleich⁶¹ von Amts wegen allenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens festzusetzen und dem Liegenschaftseigentümer vorzuschreiben, wobei dieser und der Bund als Träger von Privat-rechten Parteistellung hatten.

Auch vor der ALSAG-Novelle 2024 war bei den über die KPC geförderten Altlastenprojekten die Abgeltung einer Wertsteigerung vorgesehen: Bei der Berechnung der Förderung war laut Förderrichtlinien der KPC die geschätzte Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaft durch die Altlastenmaßnahmen dem beim Fördernehmer verbleibenden Eigenanteil gegenüberzustellen. War der Eigenanteil niedriger als die Wertsteigerung, sahen die Richtlinien vor, dass die KPC die Differenz zwischen Wertsteigerung und Eigenanteil von der Fördersumme abzieht. Dieser Abzug kam im überprüften Zeitraum nie zur Anwendung.

- 25.2 Der RH kritisierte, dass bei der Altlast Tuttendorfer Breite (N16) eine subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung spätestens im Zeitpunkt der Teilsanierung und Sicherung der Altlast im Jahr 2009 nicht mehr geprüft wurde; dies entgegen den erklärten Absichten des Vertreters des Umweltministeriums im Aufsichtsrat. Er hielt zudem kritisch fest, dass der Liegenschaftseigentümer nicht an den Kosten der Teilsanierung und Sicherung beteiligt wurde, obwohl die BALSa in anderen ihr übertragenen Fällen eine derartige Beteiligung erreichte.

Aus Sicht des RH hätte die BALSa gegebenenfalls zusätzliche rechtliche Unterstützung durch das Umweltministerium und die Finanzprokuratur benötigt, um ihre Position in den Verhandlungen mit dem Liegenschaftseigentümer zu stärken.

[Der RH empfahl dem Umweltministerium und der BALSa, die neue Wertsteigerungsregel der ALSAG-Novelle 2024 konsequent durchzusetzen sowie eine Kostenbeteiligung jener zu erreichen, die von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen profitieren.](#)

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Wertsteigerungsregelung laut Förderrichtlinien der KPC im überprüften Zeitraum zu keiner Verringerung der Fördersummen geführt hatte. Er verwies auf seine Empfehlung in [TZ 5](#), bei der Evaluierung der ALSAG-Novelle 2024 Aspekte des Wertausgleichs zu prüfen.

- 25.3 (1) Laut Stellungnahme des Umweltministeriums werde es den Vollzug des Altlastenrechts i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024 hinsichtlich der neuen Wertausgleichsregel

⁶¹ Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts einer Liegenschaft besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert, der sich für die Liegenschaft ergeben würde, wenn die Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für die Liegenschaft nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert); siehe § 30 Abs. 2 ALSAG i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024.

bestmöglich unterstützen. Die in § 30 Abs. 1 ALSAG vorgesehene Parteistellung des Bundes solle zu entsprechender Judikaturbildung beitragen.

Das Umweltministerium wies weiters auf seine Anfrage an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts betreffend die Anwendung der Wertausgleichsbestimmung des § 30 ALSAG auf Altfälle hin. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts vertrete die Rechtsansicht, dass der Wertausgleich auf Sanierungsmaßnahmen jener Altlasten anzuwenden sei, bei denen die Ausweisung als dekontaminiert oder gesichert nach dem 31. Dezember 2024 erfolgte.

(2) Die BALSА teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Rechtslage keine verbindliche Regelung einer zwingenden Kostenbeteiligung der Profiteure von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen enthalte. Die von der BALSА bei einigen Projekten erzielten Kostenbeteiligungen seien durch ihre Eigeninitiative entstanden. Eine zwingende Kostenbeteiligung setze eine Gesetzesänderung voraus. Die BALSА werde sich unabhängig davon weiterhin bemühen, bei ihren Projekten Synergieeffekte zu erzielen und dabei die Beteiligten an den Kosten zu beteiligen. Dabei habe jedoch die Erreichung des Sanierungsziels unter möglichst sparsamem Einsatz der Mittel immer Vorrang. Die möglicherweise erzielte Wertsteigerung eines Grundstücks durch die getroffenen Maßnahmen sei nicht ausschlaggebend für die Festlegung der Sanierungsvariante.

- 25.4 Gegenüber der BALSА verwies der RH auf die weitreichenden Bestimmungen zum Wertausgleich in § 30 ALSAG i.d.F. der ALSAG-Novelle 2024.

Kontaminierte Liegenschaften ohne Eigentümer

26.1 (1) Da seit der Kontamination einer Fläche häufig Jahrzehnte vergangen waren, hatten an vielen Altlasten Eigentümerwechsel (z.B. durch Verkauf oder Erbschaft) stattgefunden. Die Eigentümer waren häufig nicht ident mit den Verursachern der Kontamination. Dennoch waren sie von der Durchführung von Altlastensanierungsmaßnahmen wesentlich betroffen, da sie diese entweder veranlassen oder zumindest dulden mussten. Allenfalls profitierten sie von einer Wertsteigerung.

(2) Mehrere ausgewiesene Altlasten befanden sich auf sogenannten herrenlosen Grundstücken ohne Eigentümer. Dies konnte etwa dann eintreten, wenn es in einem Verlassenschaftsverfahren keine erbberechtigten Personen gab bzw. die Erbinnen und Erben die Erbschaft – u.a. wegen der möglichen subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung – ausschlugen. In diesen Fällen war die Finanzprokurator als Vertreter des Bundes über die erblose Verlassenschaft zu informieren. Der Bund hatte das Recht, sich die Verlassenschaft anzueignen;⁶² er war jedoch nicht dazu verpflichtet. In der Praxis nahm er das Aneignungsrecht bei erblosen Liegenschaften – unabhängig davon, ob es sich um eine Altlast handelte – generell nicht in Anspruch. Diese wurden somit herrenlos. Infolgedessen konnte sich jede Person diese Liegenschaft – ohne Bezahlung eines Kaufpreises oder eine vergleichbare Gegenleistung – aneignen. Auch im Rahmen von Insolvenzen konnte es zu herrenlosen Grundstücken mit Altlasten kommen.

Bei Altlasten auf herrenlosen Grundstücken waren ebenso bei Dringlichkeit Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Soweit eine Haftung der Verursacher ausgeschlossen war, trug der Bund in diesen Fällen den Aufwand.

⁶² Aneignungsrecht (früher Heimfallsrecht) des Bundes, § 750 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 i.d.G.F.

Die folgende Tabelle führt beispielhaft Altlasten auf herrenlosen Liegenschaften an:

Tabelle 15: Beispiele für Altlasten auf herrenlosen Liegenschaften

Beispiel	Kostentragung der Sicherung bzw. Sanierung
<p>Die Altlast Faltinger Deponie (O81) war eine von 1982 bis 1990 überwiegend mit Hausmüll verfüllte Sandgrube mit einer Fläche von 42.500 m². Aufgrund von Deponiegasbildung und der hohen organischen Belastung des Sickerwassers wurde sie 2018 als Altlast mit der Priorität 3 ausgewiesen. Nach Ende des Betriebs hatte der ehemalige Deponiebetreiber die betroffenen Grundstücke an mehrere Personen verkauft. Das Land Oberösterreich prüfte über Jahre hinweg die mögliche Haftung ehemaliger Geschäftsführer der Deponie und subsidiär die Liegenschaftseigentümerhaftung. Als einer der Eigentümer 2017 verstarb, schlugen seine Erben die Erbschaft wegen der vom Land Oberösterreich angestrebten Haftung aus. Der Bund – vertreten durch die Finanzprokuratur – nahm sein Aneignungsrecht nicht in Anspruch. Der Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens wurde bis zum Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 hinausgezögert, um Herrenlosigkeit – und damit das Risiko einer Aneignung der Flächen durch Dritte, die im Fall einer Altlastensanierung einzubinden wären – auszuschließen.</p> <p>Die vom Bund involvierte BALSa sah sich aus Haftungsgründen nicht in der Lage, die Grundstücke in ihr Eigentum zu übernehmen. Sie schloss jedoch im Juni 2024 einen Baurechtsvertrag mit Kaufoption auf die Grundstücke ab, um diese für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zu verpachten, so Einnahmen zu generieren und die Grundstücke allenfalls um einen geringen Betrag zu erwerben. Der Bund übernahm im Jänner 2025 die Faltinger Deponie und übertrug die notwendigen Altlastenmaßnahmen der BALSa. Die Finanzierung der Sanierung wird somit aus Altlastenbeiträgen erfolgen.</p>	<p>Bund (Projekt der BALSa seit 2025) bis Ende 2024: 1,82 Mio. EUR Kosten des Bundes für die Sicherung (Entsorgung des Sickerwassers)</p>
<p>Bei der Aluminiumschlackendeponie (N6, TZ 22) war das von der Räumung betroffene Grundstück herrenlos. Die BALSa eignete sich dieses im Jahr 2011 an. Der Verkehrswert des unsanierten Grundstücks war negativ. Nach Abschluss der Sanierung beabsichtigte die BALSa, es zu veräußern. In der Bilanz war es mit einem Buchwert von 1 EUR ausgewiesen.</p>	<p>Bund (Projekt der BALSa seit 2004) geschätzte Gesamtprojektkosten: 284,55 Mio. EUR</p>
<p>Bei der Petroleumfabrik Drösing (N77), die von 1899 bis 1937 in Betrieb war und massive Mineralölkontaminationen des Bodens verursacht hatte, war der überwiegende Teil der Fläche herrenlos. Der Altstandort wurde 2016 als Altlast der Priorität 3 ausgewiesen. Die Gemeinde Drösing beabsichtigte im Jahr 2017, sich dieses Grundstück anzueignen, nahm aber aufgrund der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung davon Abstand. Im Jahr 2019 genehmigte das Umweltministerium Fördermittel in Höhe von 0,70 Mio. EUR für ein Forschungsprojekt an der Altlast. In den Folgejahren eignete sich ein Unternehmen¹ wesentliche Teile der herrenlosen Liegenschaft an und verkaufte diese im Jahr 2023 um 0,12 Mio. EUR an ein Immobilienentwicklungsunternehmen weiter. Das Land Niederösterreich hatte von den Änderungen der Eigentumsverhältnisse keine Kenntnis. Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der Altlast fanden noch keine statt.</p>	<p>noch nicht bekannt</p>

¹ im Alleineigentum und unter Geschäftsführung jenes Mitglieds der Altlastensanierungs-Kommission, das im Jahr 2019 auch eine Förderung für ein Forschungsprojekt erhielt, siehe [TZ 18](#)

Quellen: BALSa; KPC; UBA

(3) Im Gesellschaftsvertrag der BALSa war geregelt, dass diese u.a. die Verwertung von Altlasten sowie von sanierten Grundstücken und deren Nachnutzung übernehmen konnte. Im Jahr 2018 beauftragte das Umweltministerium die BALSa per Werkvertrag mit der Entwicklung eines neuen Geschäftsfelds im Bereich Brachflächenrecycling. Das Auftragsentgelt betrug 125.400 EUR und wurde aus dem 15 %-Anteil der Altlastenbeiträge ([TZ 31](#)) finanziert. Die Umsetzung oblag dem 2018 neu angestellten, zweiten Geschäftsführer der BALSa. Anfang 2020 übermittelte die BALSa

den Endbericht, in dem sie drei Modelle für die Abwicklung von Projekten auf kontaminierten Liegenschaften⁶³ darlegte – von reinen Ingenieursleistungen der BALSAs über den Kauf und die Aufbereitung von Liegenschaften für den Weiterverkauf bis zu einem umfassenden Beteiligungsmodell mit Kauf, Sanierung, Bebauung und Verwertung eines Grundstücks. Nach Ende des Projekts wurden keine konkreten Schritte gesetzt.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass bei Altlasten auf herrenlosen Liegenschaften ein dringlicher Handlungsbedarf zur Sicherung oder Sanierung gegeben sein konnte, dessen Finanzierung in der Regel der Bund zu tragen hatte. Mangels Aneignung des Grundstücks hatte dieser jedoch an einer allfälligen Wertsteigerung der Fläche und ihrer späteren Verwertung keinen Anteil.

Der RH hob in diesem Zusammenhang hervor, dass der Gesellschaftsgegenstand der eigens für Zwecke der Altlastensanierung gegründeten BALSAs auch die Nachnutzung und Verwertung von Altlasten bzw. sanierten Flächen umfasste. Im Fall der Altlast Aluminiumschlackendeponie eignete sich die BALSAs ein herrenloses Grundstück an, um die Fläche nach der Sanierung zu verwerten. Aufgrund des Entfalls der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung durch die ALSAG-Novelle 2024 reduzierte sich das Haftungsrisiko für die Sicherung und Sanierung von Altlasten.

Der RH verwies auch auf die Studie der BALSAs zur Entwicklung eines neuen Geschäftsfelds Brachflächenrecycling.

Der RH empfahl dem Umweltministerium, dem Finanzministerium und der BALSAs, sich im Fall von herrenlosen Grundstücken, die eine altlastenrelevante Kontamination aufweisen, abzustimmen und eine Aneignung dieser Grundstücke durch den Bund oder die BALSAs im Einzelfall zu prüfen.

- 26.3 (1) Laut Stellungnahme des Umweltministeriums habe die Aneignung herrenloser Liegenschaften besondere praktische Relevanz durch einen Akteur erfahren, der österreichweit Grundbuchserichte um Mitteilung ersucht habe, ob es in deren Zuständigkeitsbereichen herrenlose Liegenschaften gebe. In der Folge habe das Unternehmen dieses Akteurs bisweilen Okkupationserklärungen abgegeben, sich allerdings aus Haftungsgründen – strenge Liegenschaftseigentümerhaftung im WRG und AWG für Kontaminationen – nicht das volle, haftungsauslösende Eigentumsrecht im Grundbuch einverleibt, sondern nur das Eigentumsrecht vormerken lassen. Zum Nachteil anderer potenzieller Nachnutzer und auch der Republik seien dadurch jede weitere Disposition und insbesondere auch die Sanierung der Altlasten erschwert bzw. behindert worden.

⁶³ Altlasten, aber auch andere schadstoffbelastete Flächen

Bis zum Entfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung (durch die ALSAG-Novelle 2024) habe auch für den Bund bzw. die BALSa bei Aneignung eines kontaminierten herrenlosen Grundstücks ein Haftungsrisiko für umweltrelevante Maßnahmen bestanden. Der Bund habe diesfalls als Verpflichteter Maßnahmen setzen müssen, deren Umfang und Art unklar sein konnten, und habe ein nicht zu unterschätzendes Risiko (z.B. hinsichtlich Verkehrssicherungspflichten) zu tragen gehabt. Seit Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 mit 1. Jänner 2025 bestehe keine subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung mehr. Sofern das mit Verkehrssicherungspflichten verbundene Risiko beherrschbar erscheine, könne im Einzelfall nach eingehender Prüfung eine Aneignung durch die öffentliche Hand sinnvoll sein.

(2) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es keine Kenntnis habe, wo sich in Österreich Altlasten bzw. Verdachtsflächen konkret befänden. Gemäß ALSAG sei mit der Erfassung, Beurteilung und Ausweisung von Altlasten die Umweltministerin bzw. der Umweltminister betraut. Die Sicherung bzw. Sanierung herrenloser Liegenschaften bearbeite die BALSa. Diese prüfe offenbar auch selbst eine Aneignung dieser Liegenschaften. Sofern das Umweltministerium oder die BALSa an das Finanzministerium direkt herantrete, bestehe selbstverständlich die Möglichkeit, eine Aneignung von herrenlosen Liegenschaften durch den Bund im Einzelfall zu prüfen.

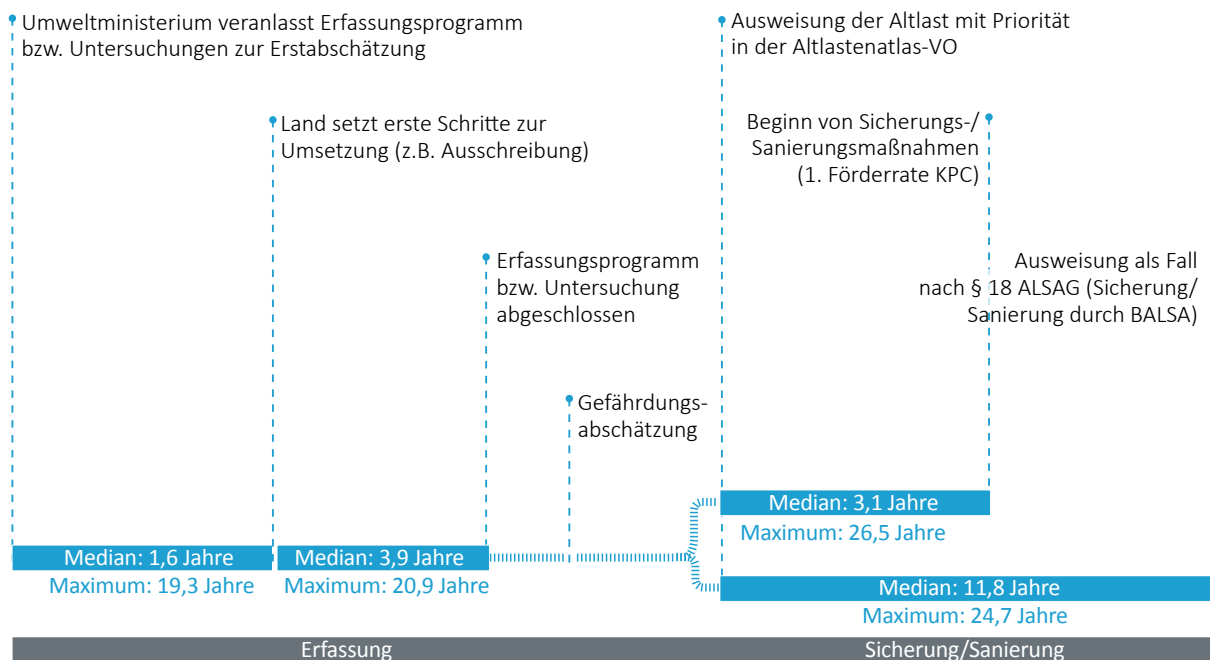
- 26.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass kontaminierte Liegenschaften insbesondere durch die Ausschlagung von Erbrechten herrenlos wurden. In diesen Fällen war verpflichtend die Finanzprokuratur zu informieren und das Finanzministerium hatte darüber zu entscheiden, ob es das Aneignungsrecht des Bundes in Anspruch nahm. Aus Sicht des RH war somit das Finanzministerium – neben dem Umweltministerium und der BALSa, an die sich die Empfehlung ebenfalls richtete – eine der ersten Stellen, die von der (drohenden) Herrenlosigkeit einer altlastenrelevanten Liegenschaft erfuhr und eine Prüfung der Aneignung (in Abstimmung mit dem Umweltministerium und der BALSa) einleiten konnte.

Dauer der Erfassung und Sanierung bzw. Sicherung von Altlasten

Übersicht

27 Verschiedene Prozessschritte von der Erfassung kontaminierter Flächen bis zur Sicherung bzw. Sanierung der Altlast dauerten lange, wie in der Folge im Detail dargestellt wird. Der RH wertete dafür Daten des Umweltministeriums, des Umweltbundesamts und der KPC aus. Mögliche sachliche Gründe für Verzögerungen in den Ländern konnten im Rahmen dieser Gebarungsüberprüfung nicht erhoben und bewertet werden. Nachstehende Abbildung fasst die Feststellungen des RH zur Dauer der Altlastensanierung bzw. -sicherung zusammen:

Abbildung 7: Dauer einzelner Schritte von der Erfassung bis zur Sicherung bzw. Sanierung



ALSAG = Altlastensanierungsgesetz
 BALSa = Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.
 KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

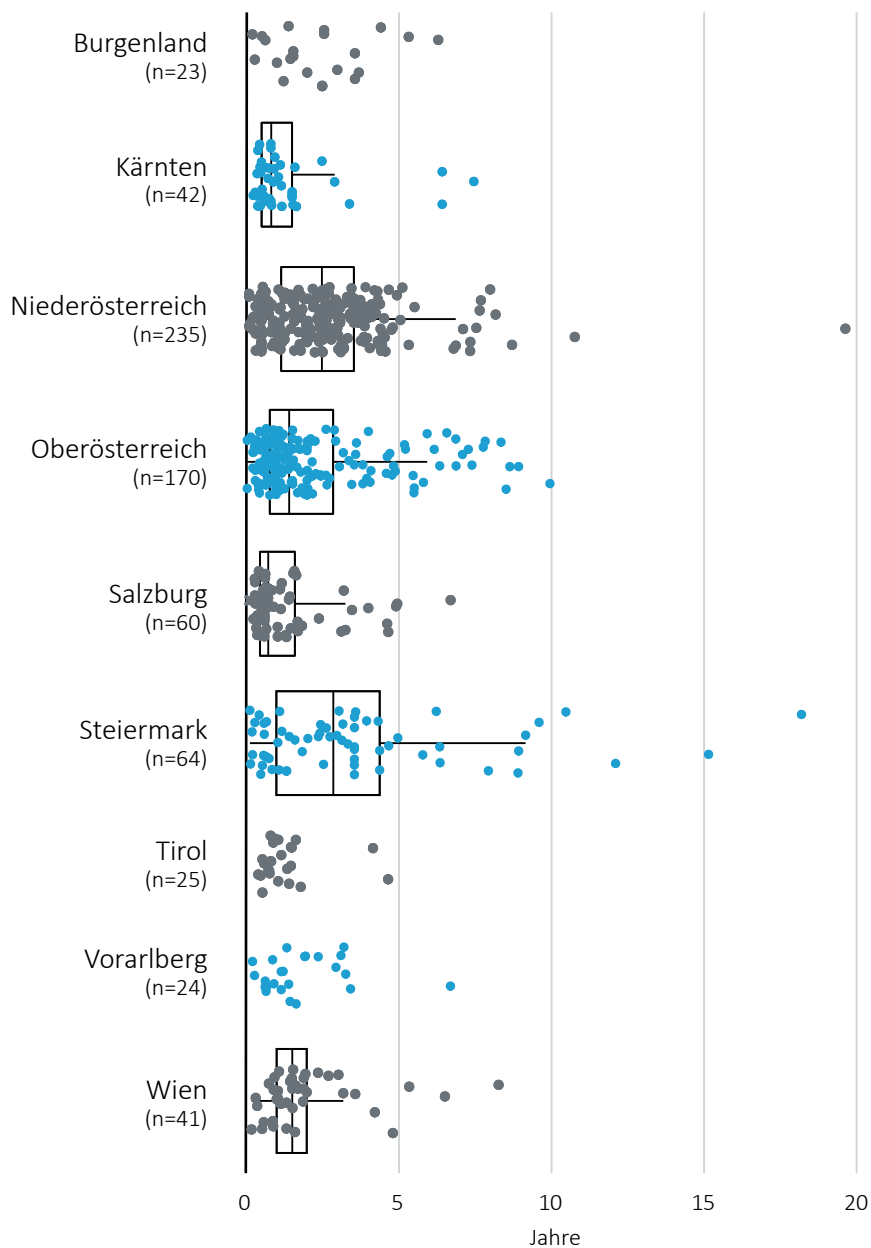
Quellen: Umweltministerium; KPC; Darstellung: RH

Erfassung

- 28.1 (1) Bei der Erfassung von Altlasten wirkten das Umweltministerium, das Umweltbundesamt und die Länder zusammen. Um Aussagen über die Kooperation von Bund und Ländern im Prozess zu ermöglichen, wertete der RH Daten des Umweltministeriums zu den Untersuchungen an Altablagerungen und Altstandorten aus. In den vom Umweltministerium übermittelten Daten waren 765 Untersuchungsprogramme bzw. -aufträge erfasst, darunter systematische Erfassungsprogramme für Altstandorte und Altablagerungen (z.B. Altstandorte in einem Bezirk anhand historischer Informationen, Altablagerungen eines Landes anhand von Luftbilddauswertungen) und Untersuchungen für die Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung (z.B. chemische Analysen).

Die folgende Abbildung zeigt die Dauer zwischen der Veranlassung der Untersuchungen durch das Umweltministerium – Zeitpunkt der Mittelbindung – und den ersten Schritten der Länder, z.B. der Ausschreibung der Untersuchungen:

Abbildung 8: Dauer zwischen Veranlassung und Beginn der Untersuchungen an Altablagerungen und Altstandorten



Anmerkungen:

Die Gesamtzahl der in dieser Auswertung dargestellten Programme war 684. Einbezogen wurden nur bereits begonnene Programme. Vier Sonderfälle (unklare Daten wegen der Zusammenlegung von Untersuchungsprogrammen) wurden nicht ausgewertet.

Die Dauern von Untersuchungsprogrammen wurden als Punktwolken dargestellt. Jeder Punkt repräsentiert ein Untersuchungsprogramm. Bei mehr als 30 Beobachtungen wurden zusätzlich Boxplots verwendet. Ein Boxplot ist eine grafische Darstellung, die die Verteilung und Streuung von Daten visualisiert. Ein Boxplot zeigt drei wichtige Kennzahlen einer Datenreihe: erster Quartilwert (linker Rand der Box), Median bzw. zweiter Quartilwert (vertikale Linie innerhalb der Box), dritter Quartilwert (rechter Rand der Box). Die Box selbst repräsentiert den Interquartilsabstand (die zentralen 50% der Daten), die horizontalen Linien auf der linken und rechten Seite der Box Werte, die nicht als Extremwerte gelten (dies sind Werte bis zum 1,5-fachen des Interquartilsabstands). Punkte außerhalb der horizontalen Linien repräsentieren Extremwerte.

Quelle: Umweltministerium; Darstellung: RH

Die Abbildung zeigt z.B., dass es in der Steiermark im Median mit 2,9 Jahren am längsten bis zu den ersten Umsetzungsschritten dauerte und in Salzburg im Median mit 0,7 Jahren am kürzesten. Insgesamt betrachtet dauerte dieser Prozess im Median 1,6 Jahre. In Einzelfällen dauerte es aber mehr als 15 Jahre, bis die Länder nach der Veranlassung durch das Umweltministerium aktiv wurden (Niederösterreich und Steiermark).

(2) Von den 765 Untersuchungsprogrammen hatten die Länder in 71 Fällen (9 %) – trotz Veranlassung des Umweltministeriums – bis Ende 2024 noch keine ersten Schritte wie eine Ausschreibung gesetzt; sie waren im Median seit rd. 3,6 Jahren säumig. Bezogen auf alle Untersuchungsprogramme in einem Land hatte das Burgenland den höchsten Anteil an nicht begonnenen Untersuchungen (23 %, sieben nicht begonnene Untersuchungen); es war auch am längsten säumig (Median: 7,1 Jahre).

(3) Der RH analysierte auch die Dauer der Untersuchungsprogramme von den ersten Schritten der Länder bis zu deren Abschluss (Datum der Schlussrechnung, Gesamtzahl der Untersuchungsprogramme: 531). Der Median der Dauer dieser Untersuchungsprogramme lag bei rund vier Jahren. Bezogen auf alle begonnenen Untersuchungsprogramme in einem Land hatte Salzburg mit 97 % den höchsten Anteil an abgeschlossenen Programmen, Kärnten mit 57 % den geringsten. Einige Programme dauerten über 15 Jahre bis zum Abschluss (drei in Wien, je eines in der Steiermark und in Oberösterreich).

Einige Programme waren trotz eines weit zurückliegenden Beginns bis Ende 2024 nicht abgeschlossen; in fünf Fällen lag die Dauer bereits bei über 15 Jahren, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 16: Beispiele für nicht abgeschlossene Untersuchungsprogramme mit langer Dauer

Name des Untersuchungsprogramms	Beginn der Untersuchung (z.B. Ausschreibung der Leistung durch das Land)	Dauer des Programms mit Stand Ende 2024 (kein Abschluss)
Stahlwerk A (Steiermark)	Februar 2008	16,8 Jahre
Altablagerungen Kärnten West	Juli 2009	15,5 Jahre
Altablagerungen Kärnten Zentral	Juli 2009	15,5 Jahre
Altablagerungen Kärnten Ost	Juli 2009	15,5 Jahre
Altstandorte in Wien	Juli 2009	15,4 Jahre

Quelle: Umweltministerium

28.2 Der RH stellte kritisch fest, dass es bei den Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten teilweise sehr lange – in Einzelfällen mehr als fünfzehn Jahre – dauerte, bis die Länder nach der Veranlassung durch das Umweltministerium erste

Umsetzungsschritte setzten bzw. bis die Programme abgeschlossen waren. Einzelne von den Ländern begonnene Programme waren seit über 15 Jahren ohne Abschluss.

Der RH empfahl dem Umweltministerium, bei Verzögerungen bestimmter Untersuchungsprogramme bei den Ländern zu urgieren, dass die Untersuchungsprogramme rasch in Angriff genommen und zügig fertiggestellt werden.

- 28.3 Das Umweltministerium merkte in seiner Stellungnahme grundsätzlich an, dass die dem RH zur Verfügung gestellten Daten zu den ALSAG-Untersuchungen auf abteilungsinternen Aufzeichnungen gefußt hätten, die vorrangig auf einen finanztechnischen Überblick über die beauftragten Untersuchungsprojekte abzielten. Diese Daten seien insbesondere für das Controlling relevant, damit für die Projekte auch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stünden. Sie gäben jedoch keine gesicherte Auskunft über den tatsächlichen operativen Beginn der Untersuchungen bis hin zum fachtechnischen Abschluss der Projekte. Konkrete und valide Daten lägen diesbezüglich bei den Ländern auf. Die Länder würden die Projekte in mittelbarer Bundesverwaltung fachtechnisch, vergaberechtlich und finanztechnisch in Eigenverantwortung abwickeln. Sie seien auch jene Stellen, die über den Beginn der Untersuchungen und den fachtechnischen Abschluss genau Bescheid wüssten.

Um die Untersuchungsprojekte und -programme rascher voranzutreiben und abzuschließen, würden seit geraumer Zeit getrennt beauftragte Programme bei Synergieeffekten zusammengefasst und zeitgleich bearbeitet. Dadurch sei zu erwarten, dass die Untersuchungsprogramme schneller abgeschlossen und die Standorte rascher beurteilt werden könnten. Seit die Länder Vorschussleistungen gemäß § 13 Abs. 3 ALSAG in Anspruch nehmen könnten, würden die Projekte vorangetrieben. Diese Umstellung habe zu einem rascheren Abschluss der Untersuchungen geführt, Doppelgleisigkeiten – z.B. Vergabeverfahren oder rechnerische Kontrollen durch Land und Umweltministerium – seien weggefallen.

Zudem fänden bereits regelmäßig Jahresbesprechungen der Länder mit dem Umweltministerium über den Status quo der Projekte statt. Dabei wirke das Umweltministerium auf die zeitnahe Umsetzung der veranlassten Projekte hin. Zukünftig werde es entsprechend der Empfehlung des RH die Länder bei der Abnahme der Jahresberichte im Rahmen der „Verwaltungsvereinfachung ALSAG-Untersuchungen“ schriftlich auffordern, die noch nicht begonnenen Projekte ehebaldigst in Angriff zu nehmen, und sie um Stellungnahme zu den noch nicht begonnenen Untersuchungen ersuchen.

- 28.4 Der RH entgegnete dem Umweltministerium, dass die in der Altlastendatenbank des Umweltbundesamts vorhandenen Daten zu den Untersuchungsprogrammen häufig unvollständig und veraltet waren (TZ 15). Die stattdessen vom Umweltministerium bereitgestellten Controlling-Daten waren für eine Analyse der Untersuchungsdauer

geeignet, weil sie das Datum der Veranlassung der Untersuchungen durch das Umweltministerium, den Zeitpunkt der ersten Schritte der Länder sowie das Datum der Schlussrechnung enthielten. Die aufgezeigte Dauer der einzelnen Prozessschritte – samt Einzelfällen, die 15 Jahre überschritten – war aus Sicht des RH aussagekräftig und wies auf einen Handlungsbedarf des Umweltministeriums gegenüber den Ländern hin. Er begrüßte daher die Ankündigung des Umweltministeriums, diesbezüglich bei den Ländern zu urgieren.

Erstabschätzung und Gefährdungsabschätzung

- 29.1 Zwischen 1989 und Ende 2024 führte das Umweltbundesamt in Summe rd. 30.000 Erstabschätzungen durch. Im überprüften Zeitraum waren es rd. 13.100 Erstabschätzungen (44 % der Gesamtanzahl) bzw. im Schnitt rd. 2.600 pro Jahr. Weiters führte das Umweltbundesamt von 1989 bis Ende 2024 in Summe rd. 1.700 Gefährdungsabschätzungen durch. Im überprüften Zeitraum waren es rd. 100 Gefährdungsabschätzungen pro Jahr bzw. rd. 500 Gefährdungsabschätzungen insgesamt (29 % der Gesamtanzahl).

Ende 2024 waren 70.580 Altstandorte und Altablagerungen in der Altlastendatenbank.⁶⁴ Es befanden sich 1.247 Flächen im Verdachtsflächenkataster.

Ausgehend von diesen Zahlen berechnete der RH, dass es etwa weitere 16 Jahre dauern würde, die Untersuchung von bereits erfassten Flächen (Erstabschätzung) abzuschließen. Die Gefährdungsabschätzung jener Flächen, die Ende 2024 im Verdachtsflächenkataster aufgenommen waren, würde weitere 12,6 Jahre dauern.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass gemäß den Umweltqualitätszielen des Umweltministeriums aus 2005 (TZ 3) bis 2010 alle kontaminierten Flächen erfasst und bis 2025 alle Altlasten durch Gefährdungsabschätzung identifiziert sein sollten. Er wies kritisch darauf hin, dass diese Ziele nicht erreicht wurden. Zahlreiche Erfassungsprogramme für kontaminierte Flächen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht abgeschlossen und viele Verdachtsflächen hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials noch nicht beurteilt. Zur Definition neuer zeitlicher Zielvorgaben verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 3.

Der RH anerkannte, dass das Umweltbundesamt im überprüften Zeitraum die Anzahl der Erst- und Gefährdungsabschätzungen deutlich steigerte. Er wies jedoch kritisch auf die hohe Zahl noch zu beurteilender Flächen hin.

⁶⁴ 70.580 erfasste Flächen, davon rd. 30.000 bereits mit Erstabschätzung; prognostizierte Gesamtzahl der zu erfassenden Flächen: 74.000 (Stand Ende 2024)

Vor diesem Hintergrund empfahl der RH dem Umweltbundesamt, in Abstimmung mit dem Umweltministerium Möglichkeiten zur Beschleunigung der Erstabschätzungen und Gefährdungsabschätzungen zu suchen und umzusetzen.

- 29.3 Das Umweltministerium und das Umweltbundesamt teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Anzahl der Erstabschätzungen um mehr als das Zehnfache erhöht worden sei, von ca. 200 pro Jahr in den 2000er Jahren auf ca. 2.600 pro Jahr in den letzten zehn Jahren. Die Erstabschätzungen könnten unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und der erforderlichen Kapazitäten für die unterschiedlichen Aufgaben bei der Vollziehung des ALSAG nicht weiter signifikant beschleunigt werden, weil eine kurzfristige Verschiebung von Schwerpunkten und eine Erhöhung der Personalkapazität mit der erforderlichen Qualifikation für ein paar Jahre nicht möglich seien.

Die Anzahl der Gefährdungsabschätzungen sei fast vervierfacht worden – von durchschnittlich ca. 25 pro Jahr in den 2000er Jahren auf ca. 90 pro Jahr in den 2020er Jahren. Sie hänge mit der Anzahl der abgeschlossenen Untersuchungen der Länder zusammen. Da für die nächsten Jahre in den Ländern keine wesentlichen Änderungen der Personalkapazitäten und finanziellen Mittel absehbar seien, könne auch die Anzahl der Gefährdungsabschätzungen nicht signifikant gesteigert werden. Unabhängig von den beschriebenen Randbedingungen würden das Umweltministerium und das Umweltbundesamt Möglichkeiten zur Beschleunigung der Erstabschätzungen und Beurteilungen suchen und umsetzen.

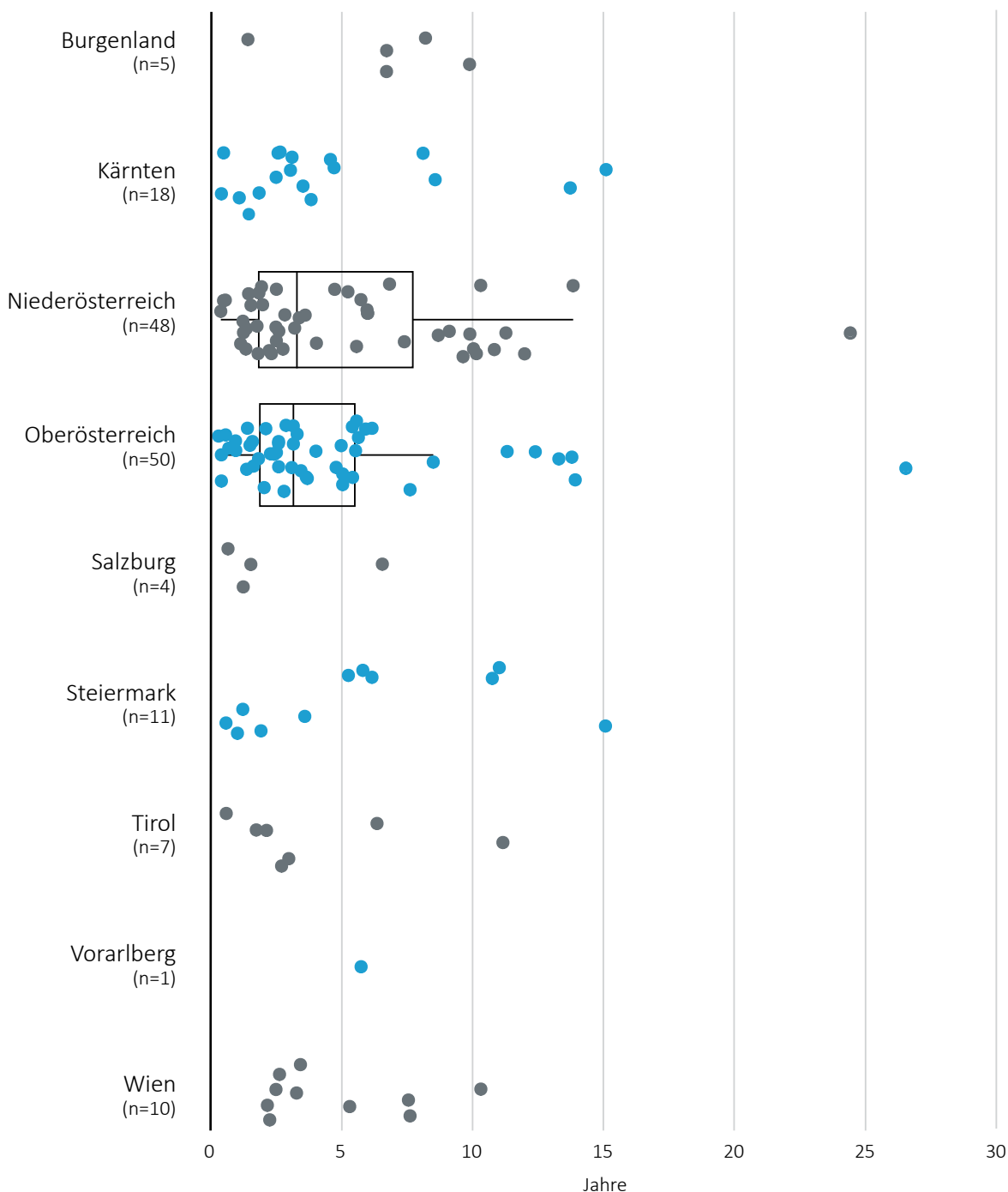
Dauer bis zu den ersten Schritten der Sicherung/Sanierung

- 30.1 (1) Die Landeshauptleute waren zuständige Behörde für die Genehmigung bzw. Beauftragung der notwendigen Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten. Sie führten bis zum Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 die Verfahren überwiegend nach dem WRG, teilweise auch nach der GewO und dem AWG (TZ 4).

(2) In der Regel schrieb die Behörde die Sanierung nicht zwangsweise vor. Vielmehr wandten sich z.B. Liegenschaftseigentümer als Förderwerber an die KPC und entwickelten in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt und den Sachverständigen des Landes die Sanierungsziele, auf deren Basis der Förderantrag gestellt wurde. Die behördliche Genehmigung war dann Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrags. Die folgende Abbildung zeigt den Zeitraum von der Ausweisung einer Altlast samt ihrer Priorität in der Altlastenatlas-VO bis zur Auszahlung der ersten Förderrate für Altlastenmaßnahmen durch die KPC.⁶⁵

⁶⁵ Die erste Förderrate wurde als Indikator herangezogen, dass erste Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an einer Altlast gesetzt werden.

Abbildung 9: Zeitraum Ausweisung der Priorität bis Auszahlung der ersten Förderrate



In die Auswertung sind 154 Förderfälle der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) einbezogen. Nicht enthalten sind jene Fälle, bei denen die Maßnahmen nicht von Beginn an durch die KPC gefördert wurden bzw. bei denen aufgrund eines Datenbanktransfers das eingetragene Auszahlungsdatum nicht dem korrekten Datum entspricht.

Quellen: KPC; UBA; Darstellung: RH

Die Dauer von der Ausweisung der Priorität der Altlast bis zur ersten Förderauszahlung betrug im Median rd. 3,1 Jahre. Überdurchschnittlich lange dauerte es im Burgenland, in Vorarlberg und in der Steiermark. Salzburg wies mit einem Median von 1,2 Jahren (bei vier Fällen) die kürzeste Dauer auf. In Einzelfällen dauerte es bis zu 26 Jahre von der Ausweisung als Altlast bis zur Auszahlung der ersten Förderrate:

- Landmaschinenfabrik Pöttinger, Werk II (O24): Priorität 1; 26 Jahre,
- Mülldeponie Purgstall-Süd (N19): Priorität 3; 24 Jahre,
- Lederfabrik Neuner (K22): Priorität 2; 15 Jahre,
- Gerbereideponie Schmidt (ST19): Priorität 1; 15 Jahre.

(3) Ein wesentlicher Faktor bei der Zeit bis zur Übernahme der Altlast durch den Bund (§ 18 ALSAG) bzw. die Balsa war die Suche des Landes nach einem Verpflichteten. Diese dauerte im Median rd. 12,0 Jahre und in einem Fall rd. 25 Jahre. Die folgende Tabelle zeigt für die Projekte der Balsa die Zeitspanne zwischen der Ausweisung der Altlast in der Altlastenatlas-VO und der Mitteilung des Umweltministeriums an das Land, dass eine Altlast gemäß § 18 ALSAG vorliegt:

Tabelle 17: Zeitspanne zwischen der Ausweisung einer Altlast und der Mitteilung über das Vorliegen eines Falles nach § 18 Altlastensanierungsgesetz (i.d.F. vor der ALSAG-Novelle 2024)

	Ausweisung als Altlast	Mitteilung § 18	Dauer von Ausweisung bis Mitteilung § 18
			in Jahren
Teerfabrik Lederer-Mellitzer (ST1)	Juli 1990	August 2005 ¹	15,0
Aluminiumschlackedeponie (N6)	Februar 1991	Oktober 2004	13,6
Tuttendorfer Breite (N16)	April 1992	Juni 1994	2,2
Dachpappenfabrik Rum (T5)	Juli 1992	Juni 2004	12,0
Gärtnerei Thianich (ST7)	August 1992	September 2005 ¹	13,1
Rekord Reinigung (T9)	September 1994	Mai 2019	24,7
Brevillier Urban (N27)	Dezember 1997	August 2005	7,7
Holz Müllerstraße (O40)	Mai 1998	Jänner 2007	8,6
Putzerei Lengauer (O43)	Oktober 1999	Juni 2012	12,6
Putzerei Hlatky (ST21)	März 2001	November 2019	18,6
Tanklager Mare (N46)	August 2001	November 2009	8,2
Putzerei Gruber (O58)	Dezember 2002	Juli 2020	17,6
Betongrubenfelder (N55 und N56)	Juni 2005	Februar 2006	0,7
Gaswerk Jakomini (ST28)	Mai 2013	Mai 2013	0,0
Tankstelle Schlickplatz (W27)	Februar 2015	Jänner 2019	3,9

¹ alternativ: Datum der Beauftragung der Balsa durch das Umweltministerium

Quelle: Umweltministerium

(4) Nach Abschluss der Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen beurteilte das Umweltbundesamt deren Erfolg und damit die Frage, ob von der Altlast weiterhin erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen. Dafür zog das Umweltbundesamt bis zum Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 u.a. einschlägige ÖNORMEN oder die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser⁶⁶ heran.⁶⁷

- 30.2 Der RH wies kritisch auf die zum Teil lange Dauer von der Ausweisung einer Altlast bis zur Setzung erster Maßnahmen durch Förderwerber bzw. die Übernahme der Altlast durch den Bund hin. Faktoren waren u.a. die lange Suche der Länder nach Verpflichteten bzw. subsidiär haftenden Liegenschaftseigentümern (TZ 6), der mitunter langsame Vollzug der Behörden bei der Erteilung von Sanierungsaufträgen bzw. der Genehmigung von Sanierungsprojekten und die Dauer der Erstellung der Förderansuchen.
- 30.3 Das Umweltministerium verwies auf seine Stellungnahmen in TZ 5, TZ 6, TZ 25 und TZ 26.

⁶⁶ BGBl. II 98/2010 i.d.g.F.

⁶⁷ Infolge der ALSAG-Novelle 2024 erließ das Umweltministerium die Altlastenbeurteilungsverordnung (BGBl. II 358/2024), die Richtwerte sowohl für die Beurteilung erheblicher Kontaminationen als auch für die durch Maßnahmen zu erreichenden Zielwerte enthielt.

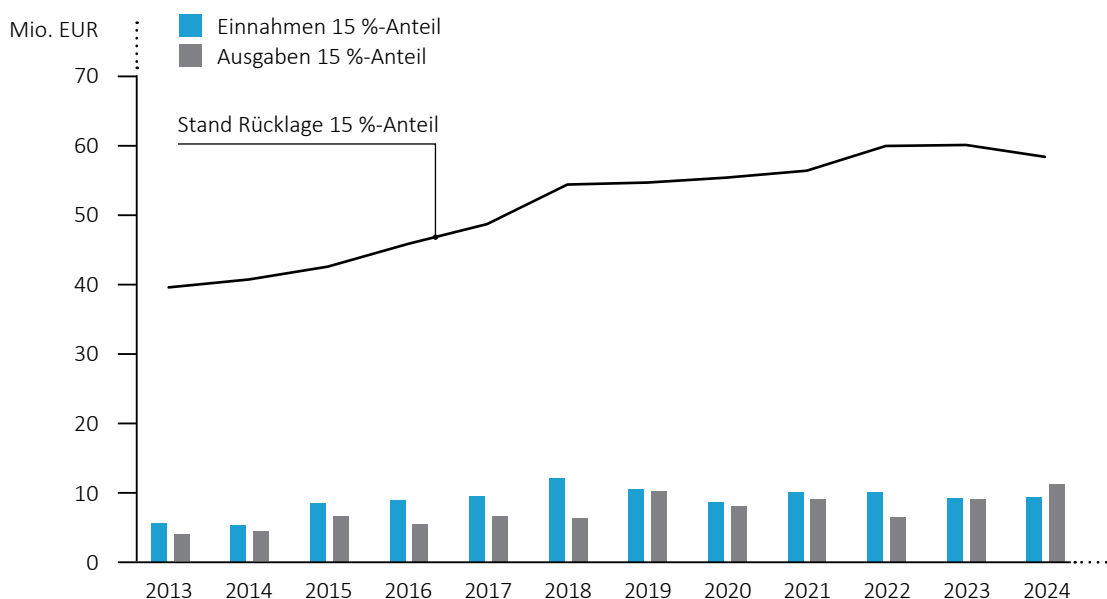
Miteinsatz

Erfassung der Altlasten

- 31 15 % des zweckgebundenen Aufkommens an Altlastenbeiträgen waren für ergänzende Untersuchungen bei Verdachtsflächen und Altlasten sowie für Studien und zur Abgeltung der Abwicklungskosten der Förderungen (TZ 17)⁶⁸ zu verwenden. Dafür wurde von den jährlich vereinnahmten Altlastenbeiträgen ein Anteil von 15 % eigenen Konten zugewiesen.

Die folgende Abbildung zeigt die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben aus den Altlastenbeiträgen:

Abbildung 10: Entwicklung der für die Erfassung von Altlasten und für die Förderabwicklung vorgesehenen Mittel (15 %-Anteil)



Ab 2013 wurden die Daten über SAP im Haushaltsinformationssystem des Bundes (HIS) verbucht.

Quelle: BMF (HIS); Darstellung: RH

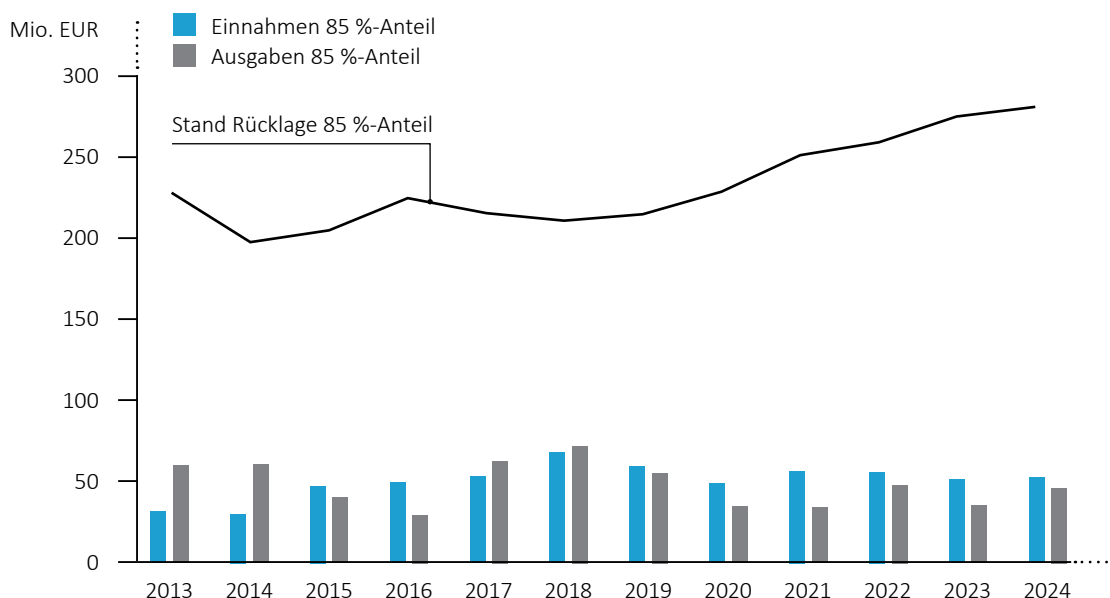
Der 15 %-Anteil wurde zwischen 2013 und 2023 nie voll ausgezahlt. Die nicht ausgezahlten Mittel wurden einer Rücklage zugeführt, die Ende 2024 58,01 Mio. EUR betrug. Diese Mittel waren bereits für geplante bzw. vertraglich zugesicherte Untersuchungsprojekte reserviert. Die diesbezüglichen Vorbelastungen betrugen am 1. Jänner 2025 69,98 Mio. EUR.

⁶⁸ § 11 Abs. 2 Z 6 ALSAG

Sicherung bzw. Sanierung der Altlasten

32.1 Von den jährlich vereinnahmten Altlastenbeiträgen standen 85 % für die Sicherung und Sanierung von Altlasten – für Förderungen über die KPC und für Projekte der BALSa – zur Verfügung. Die KPC förderte dabei nicht nur Sicherungen und Sanierungen, sondern auch damit im Zusammenhang stehende Forschungsprojekte. In Jahren, in denen dieser 85 %-Anteil die Ausgaben überstieg, wurden Rücklagen aufgebaut, die in Jahren mit höheren Ausgaben reduziert wurden:

Abbildung 11: Entwicklung der für die Sanierung von Altlasten vorgesehenen Mittel (85 %-Anteil)



Ab 2013 wurden die Daten über SAP im Haushaltsinformationssystem des Bundes (HIS) verbucht. Mittel zur Budgetkonsolidierung in den Jahren 2013 und 2014 sind von den Einnahmen bereits abgezogen.

Quelle: BMF (HIS); Darstellung: RH



Altlastensanierung

Die Rücklage zeigte einen schwankenden Verlauf und betrug Ende 2024 279,85 Mio. EUR. Sämtliche in der Rücklage verbuchten finanziellen Mittel waren für von der KPC geförderte und vertraglich zugesicherte Projekte bzw. für die Weiterführung laufender Projekte der BALSa bereits reserviert, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 18: Finanzstatus Altlastensanierung (Stand Ende 2024)

Jahr	Altlastenbeiträge (85 % für die Sanierung und Sicherung von Altlasten)	Förderungen für die Sicherung/Sanierung von Altlasten (KPC)	Förderungen für Studien/Forschung im Bereich Altlasten- sanierung (KPC)	Projekte gemäß § 18 ALSAG ¹ (übertragen an die BALSa)
	in Mio. EUR			
	Einnahmen	Auszahlungen		
1990 bis 2023	1.551,79	928,80	20,04	217,69
2024	52,29	8,67	1,58	36,12
Summe bis 2024	1.604,08	937,47	21,61	253,80
	Prognose	Vorbelastungen		
Summe 2025 bis 2035	697,00	199,01	4,85	112,07

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Umweltministerium; BALSa; KPC

ALSAG = Altlastensanierungsgesetz

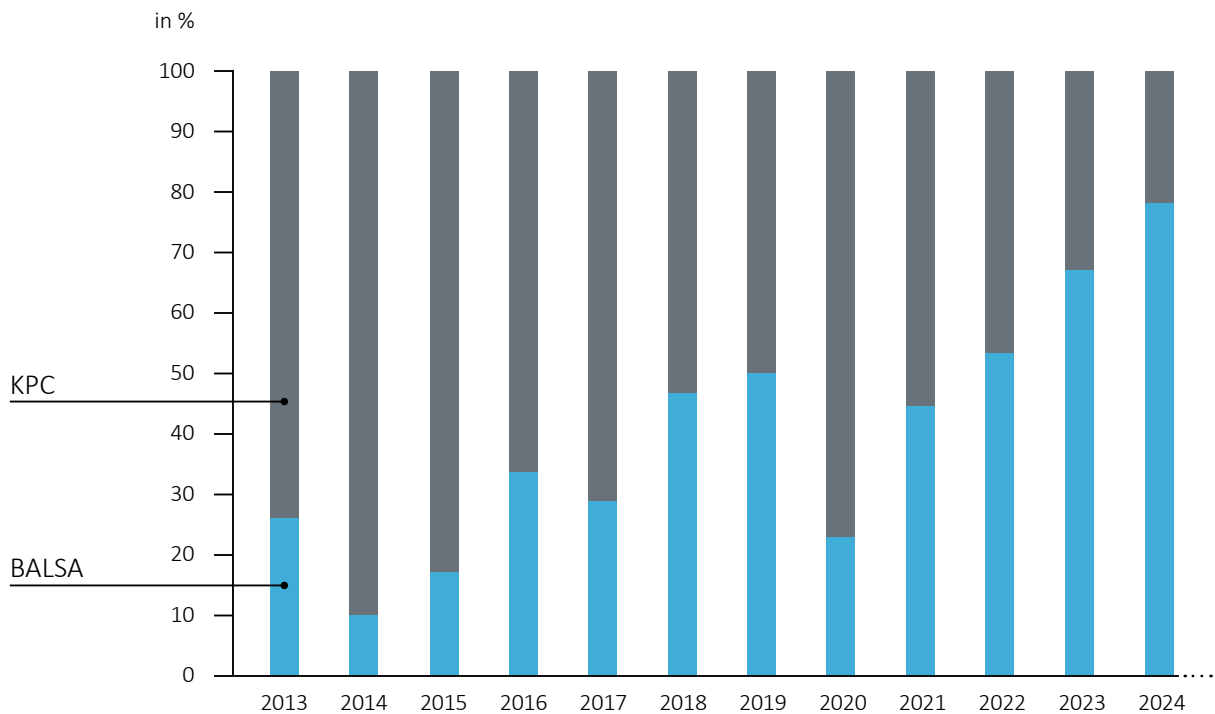
BALSa = BALSa Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.

KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

¹ i.d.F. vor der ALSAG-Novelle 2024

Die Verteilung der 85 %-Mittel für Sanierungsausgaben auf die Förderungen der KPC und die Projekte der BALSAs zeigt folgende Entwicklung:

Abbildung 12: Verteilung der für die Sanierung von Altlasten vorgesehenen Mittel (85 %-Anteil) auf KPC und BALSAs



BALSAs = Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.
KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Quelle: BMF (HIS); Darstellung: RH

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es keine Regelung für die Aufteilung der Mittel auf Förderungen, die von der KPC abgewickelt wurden, und auf Projekte der BALSAs. Innerhalb der KPC wurden die Mittel auf Förderansuchen anhand einer sogenannten „Hausordnung“ (TZ 20) aufgeteilt.

- 32.2 Der RH wies darauf hin, dass sämtliche in der Rücklage verbuchten Mittel aus dem 85 %-Anteil der Altlastenbeiträge für bereits zugesagte Förderungen der KPC und laufende Projekte der BALSAs reserviert waren. Aufgrund der Erfahrungen war damit zu rechnen, dass ein Großteil der reservierten Mittel auch tatsächlich für die Projekte verwendet wird. In den Jahren 2013 bis 2021 wurden durchgängig über 50 % der Mittel für Förderungen der KPC ausgegeben, während ab 2022 der überwiegende Anteil der Mittel an die BALSAs floss.

Kritisch wies der RH darauf hin, dass nicht geregelt war, wie die verfügbaren Mittel für die Altlastensanierung (85 % der vereinnahmten Altlastenbeiträge) zwischen den von der KPC abgewickelten Förderungen und den Projekten der BALSAs aufzuteilen

waren. Er betonte, dass bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ausreichend Mittel zur Verfügung standen. Angesichts der angestrebten Beschleunigung der Altlastensanierung durch die ALSAG-Novelle 2024 (TZ 5) erachtete er jedoch eine derartige Regelung für notwendig.

Der RH empfahl daher dem Umweltministerium, die Verteilung der Mittel zwischen Förderungen, die die KPC abwickelt, und Projekten der BALSa nach geeigneten Kriterien zu regeln.

- 32.3 Laut Stellungnahme des Umweltministeriums lege § 29 ALSAG fest, dass dem Bund durch seine Maßnahmen keine finanziellen Belastungen entstehen dürften, die über die zweckgebundenen Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ALSAG hinausgingen. Auch Förderprojekte könnten nur nach Maßgabe der vorhandenen zweckgebundenen Mittel finanziert werden. Somit werde schon im ALSAG sowohl für Altlastenmaßnahmen des Bundes als auch für Förderprojekte ein gewisser Kostenrahmen gebildet. Der vom RH geforderte Aufteilungsschlüssel zwischen Förderungen und Altlastenmaßnahmen des Bundes erscheine im Hinblick auf eine bislang bewährte Flexibilität innerhalb der zweckgebundenen Gebarung nicht erforderlich. Die Festlegung von Kriterien zur Mittelverteilung sowie notwendige Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung würden zu einem administrativen Mehraufwand innerhalb der Bundesverwaltung führen.
- 32.4 Der RH entgegnete dem Umweltministerium, dass er keinen fixen Aufteilungsschlüssel, sondern die Definition von Kriterien empfohlen hatte, die an die Projekte der BALSa und an die von der KPC geförderten Projekte anzulegen sind. Vor dem Hintergrund des durch das ALSAG vorgegebenen Kostenrahmens sollen diese Kriterien bei Mittelknappheit eine sachlich begründete, nachvollziehbare Zuteilung der Mittel gewährleisten. In Bezug auf eine möglicherweise drohende Mittelknappheit verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 20. Kriterien für die Zuteilung von Mitteln anzuwenden, bedeutete aus Sicht des RH keinen administrativen Mehraufwand, sondern erleichtert Entscheidungen und macht sie transparent. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Verteilung der Mittel zwischen Förderungen, die die KPC abwickelt, und Projekten der BALSa nach geeigneten Kriterien zu regeln.

Nachnutzung

- 33 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 194 Altlasten bereits als saniert oder gesichert ausgewiesen. Grundlage dafür war eine Beurteilung der durchgeführten Maßnahmen durch das Umweltbundesamt. War die Sicherung oder Sanierung erfolgreich abgeschlossen, schlug das Umweltbundesamt der Umweltministerin bzw. dem Umweltminister eine Änderung der Priorität in der Altlastenatlas-VO vor.⁶⁹

Die Beurteilung des Umweltbundesamts enthielt auch Hinweise zur künftigen Nutzung der Fläche. Abhängig von den Kontaminationen und den durchgeführten Maßnahmen konnte die Fläche entweder weitgehend ohne Einschränkungen genutzt werden oder unterlag auch danach noch Nutzungsbeschränkungen. Das Umweltministerium brachte die geplante Ausweisung der Altlast als saniert bzw. gesichert samt der Beurteilung des Umweltbundesamts auch dem zuständigen Amt der Landesregierung zur Kenntnis und ersuchte um Information der Grundeigentümer sowie der Baubehörde. Es informierte auch die oberste Wasserrechtsbehörde und die oberste Gewerbebehörde.

Die häufigste Nutzungsart der gesicherten oder sanierten Altlasten war als Industrie- und Gewerbegebiet, gefolgt von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Verkehrsflächen sowie Deponieflächen. Es befanden sich aber auch Wohngebiete samt Kinderspielflächen und Kindergärten auf diesen Flächen.

⁶⁹ § 14 Abs. 2 ALSAG

Tabelle 19: Beispiel für die problematische Nachnutzung einer sanierten Altlast

Beispiel	Kosten der Sanierung und Erlöse
<p>Die Fischer Deponie (N1) war eine ehemalige Schottergrube in der Mitterndorfer Senke, einem der größten Grundwasservorkommen Mitteleuropas. Von 1972 bis 1987 wurde sie mit rd. 550.000 m³ Hausmüll sowie gefährlichen Gewerbe- und Industrieabfällen ohne Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers verfüllt. Dies verunreinigte das Grundwasser. Der Bund räumte die Deponie zwangsweise (Ersatzvornahme) in den Jahren 2002 bis 2006.</p> <p>Jahrelange rechtliche Auseinandersetzungen bezüglich Kostenersatz endeten 2010 in einem Vergleich mit einem der Verpflichteten. Dabei erhielt der Bund drei Grundstücke der Altlast mit einer Gesamtfläche von rd. 24.000 m². Diese verkaufte er 2013 an die Gemeinde Theresienfeld. Der günstige Preis war durch die Absicht der Gemeinde begründet, ein Naherholungsgebiet zu schaffen.</p> <p>Im Jahr 2018 stellte die Gemeinde jedoch die Grundstücke einem Abfallunternehmen für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie zur Verfügung. Der Kaufvertrag zwischen Bund und Gemeinde enthielt eine Nachbesserungsklausel, wonach die Gemeinde dem Bund bei höherwertiger Nutzung eine Nachzahlung zu leisten hatte. Aufgrund intensiver Bemühungen der zuständigen Fachabteilung im Umweltministerium und der Finanzprokuratur leistete die Gemeinde schließlich im Jahr 2022 eine Nachzahlung. Der Betrag floss dem allgemeinen Budget zu.</p> <p>Das Umweltministerium brachte gegenüber dem Land Niederösterreich fachliche Einwände – insbesondere Gefährdung eines sensiblen Grundwasservorkommens – gegen die Genehmigung und spätere Erweiterung der Bodenaushubdeponie vor, die jedoch abgewiesen wurden. Ende 2024 wandte sich das Land Niederösterreich an das Umweltministerium, da der begründete Verdacht bestand, dass der Deponiebetreiber unzulässig Schlacken, Sperrmüll, Dämmwolle und Reifen in die lediglich für Bodenaushub genehmigte Deponie einbringe und auch bezüglich Abfallmenge und Ablagerungstiefe gegen den Bescheid verstoße. Das Land Niederösterreich ersuchte das Umweltministerium um eine Kostenübernahme für Untersuchungen zum Nachweis der illegalen Abfalleinbringung für den Fall, dass diese Kosten nicht der Verursacher trägt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmaßnahmen (1990er Jahre): 17,84 Mio. EUR (Förderung, getragen durch den Bund) • Kosten für die Sanierung: 129,00 Mio. EUR (Ersatzvornahme, getragen durch den Bund) • statt Kostenersatz: 3 Grundstücke • Verkauf der Grundstücke: 19.000 EUR Erlös 200.000 EUR Nachzahlung aufgrund einer Nachbesserungsklausel

Quelle: Umweltministerium

Personaleinsatz

- 34.1 (1) Im Umweltministerium waren in der Sektion V „Umwelt und Kreislaufwirtschaft“ folgende Abteilungen mit der Altlastensanierung befasst:

Tabelle 20: Personalressourcen des Umweltministeriums für Altlastensanierung 2024

Abteilungen	in Vollzeitäquivalenten ¹
V/1 – Betriebliches Abfallrecht, Abfallverbringung und Umwelthaftung	0,8
V/2 – Abfall- und Altlastenrecht	0,4
V/3 – Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung und Altlastensanierung	2,5

¹ von der Abteilung Präsidium I des Umweltministeriums einmal jährlich erhoben

Quelle: Umweltministerium

Schlüsselkräfte der im Umweltministerium mit der Altlastensanierung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in der Abteilung V/3, standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kurz vor dem Ruhestand. Zudem waren in den letzten Jahren zwei Abgänge zu verzeichnen. Als Ersatz für eine Pensionierung Anfang 2026 stand der Abteilung seit Mitte Februar 2025 ein Verwaltungspraktikant zur Verfügung, dessen Übernahme auf eine Planstelle zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht gesichert war.

Die Personalausstattung der darüber hinaus mit dem Vollzug des ALSAG – mit der Einhebung der Altlastenbeiträge und der Altlastensanierung – befassten Stellen im überprüften Zeitraum zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 21: Personalausstattung der mit dem Vollzug des Altlastensanierungsgesetzes befassten Stellen (Stichtag 31. Dezember)

Jahr	BALSA	KPC	Umweltbundesamt	BMF (Zoll) ¹
	in Vollzeitäquivalenten			
2020	10,36	3,63	14,68	18,77
2021	11,17	3,62	14,71	22,77
2022	10,67	3,11	15,16	19,17
2023	10,43	3,61	15,04	22,23
2024	9,42	3,78	15,84	17,24

BALSA = BALSA Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H.

Quellen: BMF; BALSA; KPC; UBA

BMF = Bundesministerium für Finanzen

KPC = Kommunalkredit Public Consulting GmbH

¹ Beim „Kundenteam Zoll“, beim „Dienststellenfachbereich“ (für schwierige Rechtsmittel im Abgabenverfahren und zur Unterstützung im Beschwerdeverfahren), bei der „Zollkassa“ (z.B. Buchungen und Anmerkungen am Abgabekonto) und im Bereich Jahresübergreifende Prüfungen beschäftigt; 2024 waren zudem mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung.

Im Finanzministerium waren weitere Personen aus den Bereichen Budget und Umweltökonomische Aufgaben der Zollverwaltung in geringfügigem Ausmaß mit Agenden der Altlastensanierung befasst.⁷⁰

Hinzu kam der Ressourceneinsatz der Länder (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierung, Landesverwaltungsgerichte) und sonstiger mit der Einhebung der Altlastenbeiträge befasster Stellen (TZ 10).

(2) Die BALSA hatte seit ihrer Gründung 2004 einen Geschäftsführer. Diesem wurde nach einer Empfehlung der Internen Revision des Umweltministeriums ab März 2018 zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ein zweiter Geschäftsführer beigelegt. Die

⁷⁰ Abteilung II/9, Budget – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Klima, Umwelt und Energie sowie Abteilung I/4, Umweltökonomische Aufgaben der Zollverwaltung, Internationale Agenden der Finanzverwaltung

Funktionsperiode des einen Geschäftsführers endete Anfang 2025 und sollte bis Ende 2027 verlängert werden, die des anderen Geschäftsführers lief bis 2028. Die Vergütung der Geschäftsführer bestand aus einem fixen Entgeltanteil, der sich an den Bezügen einer Beamtin bzw. eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2, orientierte, und einem leistungsabhängigen Entgeltanteil (Prämie von bis zu einem Bruttomonatsgehalt pro Jahr).

Die Interne Revision der BALSa befasste sich in einem Bericht aus November 2024 mit dem Personalstand der BALSa und seiner allfälligen Redimensionierung aufgrund der Auftragslage. Der Personalstand sank von 13 Personen (Anfang 2023) auf elf Personen (November 2024). Ende 2024 lag er bei zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, da Abgänge aufgrund der aktuellen Auftragslage und der unklaren Zukunftsaussicht nach Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 nicht nachbesetzt wurden.

(3) Die Geschäftsführung des Umweltbundesamts als Eigentümerversorger der BALSa bestätigte bis einschließlich 2022 nach Konsultation des Umweltministeriums die Erreichung der für jeden Geschäftsführer vereinbarten Individualziele. Die Festlegung der Leistungsziele wurde ab dem Jahr 2023 dem Aufsichtsrat der BALSa übertragen; dieser sollte sie in seiner Sitzung im dritten Quartal für das Folgejahr festlegen. Für das Jahr 2023 legte der Aufsichtsrat die Ziele erst im März 2023 auf Vorschlag der Geschäftsführer fest. Im Juni 2024 informierte der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat auf Nachfrage, dass er die von den Geschäftsführern vorgeschlagenen Leistungsziele bereits unterschrieben und an die Geschäftsführung zurückgesandt habe. In der dritten Sitzung des Jahres 2024 legte der Aufsichtsrat keine Leistungsziele für das Jahr 2025 fest.

Die Ziele waren allgemein formuliert, nicht konkret quantifizierbar und gingen in der Regel nicht über die übliche Tätigkeit der Geschäftsführung hinaus. So war das Ziel „Positives Ergebnis Jahresabschluss 2022“ ohne gestaffelten Erreichungsgrad formuliert und wurde mit der Begründung „Erhöhung Eigenkapital“ zu 100 % erreicht. Ein Ziel aus dem Jahr 2023 lautete „Erfolgreiche Projektabwicklung N6 [Altlast Aluminumschlackendeponie]“ und betraf damit die Weiterführung eines laufenden Projekts.

Die Prämien wurden im überprüften Zeitraum jeweils im maximal möglichen Ausmaß ausbezahlt.⁷¹

- 34.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass Schlüsselkräfte, die im Umweltministerium mit der Altlastensanierung betraut waren – insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung V/3 –, kurz vor ihrem Ruhestand standen. Zudem verzeichnete die Abteilung im überprüften Zeitraum zwei Abgänge, die nicht nachbesetzt wurden.

⁷¹ abgesehen vom Jahr 2024 für einen Geschäftsführer, der aufgrund einer Anpassung seines Dienstvertrags unterjährig eine deutliche Erhöhung seines Grundbezugs erhielt

Der RH empfahl dem Umweltministerium, im Bereich Altlasten eine dem Bedarf entsprechende Personalausstattung und einen zeitgerechten Wissenstransfer sicherzustellen.

(2) Der RH merkte an, dass der BALSAs Personalrückgang aufgrund der aktuell geringen Auftragslage entgegenkam (TZ 21). Er wies auf den 2027 auslaufenden Vertrag des einen Geschäftsführers, auf die gesunkene Mitarbeiteranzahl und die schwer vorhersehbare zukünftige Geschäftsentwicklung der BALSAs hin.

Vor diesem Hintergrund empfahl der RH dem Umweltbundesamt, die Neuausschreibung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers von der künftigen Geschäftsentwicklung der BALSAs und ihrem Personalstand abhängig zu machen.

(3) Kritisch wies der RH darauf hin, dass die Ziele für Leistungsprämien der Geschäftsführung der BALSAs seit 2023 verspätet vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt wurden. Sie waren im überprüften Zeitraum wenig ambitioniert und nicht messbar. Sie sollten aber klar definiert, messbar und ambitioniert sein, um einen Steuerungseffekt zu erzielen.

Der RH empfahl dem Umweltbundesamt, auf den Aufsichtsrat der BALSAs hinzuwirken, dass dieser rechtzeitig – vor dem jeweiligen Leistungszeitraum – ambitionierte und messbare Ziele für die Leistungsvergütung der Geschäftsführung festlegt; diese Ziele sollten Anreize für Leistungen bieten, die über die übliche Tätigkeit der Geschäftsführung hinausgehen.

34.3 (1) Das Umweltministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es danach trachte, die bisher nicht nachbesetzten Pensionsabgänge so rasch wie möglich nachzubeseetzen. Dem empfohlenen Wissenstransfer werde durch die rechtzeitige Aufnahme und Ausbildung geeigneter Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten vor den Pensionsabgängen Rechnung getragen.

(2) Laut Stellungnahme des Umweltbundesamts werde es bei der nächsten Ausschreibung für eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer der BALSAs deren Geschäftsentwicklung und Personalstand berücksichtigen. Ambitionierte und messbare Ziele für die Geschäftsführung der BALSAs seien bereits in der letzten Generalversammlung besprochen worden und auch weiterhin ein fester Bestandteil zukünftiger strategischer Überlegungen.

Schlussempfehlungen

35 Zusammenfassend empfahl der RH

- dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (**BMLUK**),
- dem Bundesministerium für Finanzen (**BMF**),
- der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**UBA**) und
- der BALS A Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (**BALSA**):

	BMLUK	BMF	UBA	BALSA
(1) Gemeinsam mit der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung wären auf Basis des bisherigen Verfahrensfortschritts und der angestrebten Verfahrensbeschleunigungen durch die ALSAG-Novelle 2024 neue ambitionierte Zielvorgaben für die Erfassung und Sanierung von Altlasten festzulegen, deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Zielerreichung sicherzustellen. (<u>TZ 3</u>)	X			
(2) Bei der geplanten internen Evaluierung der ALSAG-Novelle 2024 im Jahr 2028 wären insbesondere Aspekte der Verfahrensbeschleunigung und des Wertausgleichs zu prüfen und bei Bedarf einzelne Bestimmungen nachzuschärfen. (<u>TZ 5</u>)	X			
(3) Es wäre vor allem auf die säumigen Länder einzuwirken, die Altlastensicherungs- und -sanierungsmaßnahmen nunmehr – nach dem Inkrafttreten der ALSAG-Novelle 2024 – rasch in Angriff zu nehmen. (<u>TZ 6</u>)	X			
(4) Auf Basis der bestehenden Erfahrungswerte – insbesondere des aktuellen Stands der Erfassung von Altlasten sowie der Kostenentwicklung für Maßnahmen zur Sicherung bzw. Sanierung – wären neue, methodisch fundierte Prognosen für die Gesamtkosten der Altlastensanierung auszuarbeiten. (<u>TZ 7</u>)	X			
(5) Gemeinsam mit den Ländern wäre ein eigenständiges Finanzierungsmodell für Kontaminationen durch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen auszuarbeiten. Dafür wären in einem ersten Schritt die Anzahl der erwartbaren Fälle und der dadurch entstehende Finanzierungsbedarf zu klären. (<u>TZ 8</u>)	X			
(6) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Altlastenbeiträge in Zukunft bei Bedarf valorisiert werden. (<u>TZ 9</u>)	X	X		
(7) Das Altlastenbeitrags-Einhebungssystem wäre umfassend zu evaluieren und darauf aufbauend zu vereinfachen, mit dem Ziel, das Verfahren vom Entstehen der Beitragsschuld bis zur rechtskräftigen Einhebung der Altlastenbeiträge zu beschleunigen. (<u>TZ 10</u>)	X	X		

	BMLUK	BMF	UBA	BALSA
(8) Für die Altlastensanierung wären neue Finanzierungsmodelle zu überlegen, die auch die potenziellen Verursacher von Altstandorten in die Pflicht nehmen. (TZ 11)	X			
(9) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wäre der Erfassungsgrad der Altstandorte und Altablagerungen entweder aufgrund einer nachvollziehbaren Methodik zu bestimmen oder – falls methodisch nicht möglich – nicht mehr auszuweisen. (TZ 13)			X	
(10) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wäre die Anzahl der noch zu erwartenden Altlasten auf Basis der eigenen Erfahrungen mit geeigneten Methoden abzuschätzen. (TZ 14)			X	
(11) In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und den Ländern wäre zu erheben, warum nicht alle Akteure die Datenbank im intendierten Ausmaß nutzen und welche Funktionalitäten die Datenbank tatsächlich aufweisen sollte. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Erhebung wäre die Datenbank gegebenenfalls anzupassen. (TZ 15)			X	
(12) Für die Altlastendatenbank wäre eine Dokumentation – z.B. ein Handbuch – zu erstellen. (TZ 15)			X	
(13) Eine Gesetzesänderung des Umweltförderungsgesetzes wäre zu initiieren, mit der die Altlastensanierungs-Kommission aufgelöst wird. (TZ 18)	X	X		
(14) Für den Fall der Mittelknappheit wäre ein neuer Aufteilungsschlüssel für die Verteilung der vorhandenen Fördermittel auf einlangende Förderansuchen zu erarbeiten. (TZ 20)	X			
(15) Es wäre die Wirksamkeit der Schritte zu prüfen, die – nach der Prüfung der Internen Revision im Jahr 2017 – zur Verbesserung des Informationsflusses und der Abstimmung zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und BALSA gesetzt wurden. Bei Bedarf wären die Prozesse nachzuschärfen. (TZ 21)	X			
(16) Zur Beurteilung der künftigen Projektvorschläge der BALSA wäre eine schriftliche Stellungnahme der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzuholen. (TZ 21)	X			
(17) In Zukunft wäre vor der Entscheidung für eine Sanierungsvariante eine multikriterielle Kosten-Wirksamkeitsanalyse analog zu den multikriteriellen Kosten-Wirksamkeitsanalysen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH durchzuführen. (TZ 23)				X

	BMLUK	BMF	UBA	BALSA
(18) Die Anfang 2025 in die Förderrichtlinien eingeführte Ausnahmebestimmung für Förderansuchen ohne Variantenuntersuchung wäre zu streichen. Entsprechend den Zielsetzungen des Umweltförderungsgesetzes wären ausschließlich jene Maßnahmen zu fördern, die den größtmöglichen ökologischen Nutzen bei gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand bringen. Entsprechend der ALSAG-Novelle 2024 wäre bei Altlasten der Priorität 3 ausschließlich eine Beobachtung zu fördern. (TZ 24)	X			
(19) Die neue Wertsteigerungsregel der ALSAG-Novelle 2024 wäre konsequent durchzusetzen sowie eine Kostenbeteiligung jener zu erreichen, die von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen profitieren. (TZ 25)	X			X
(20) Im Fall von herrenlosen Grundstücken, die eine altlastenrelevante Kontamination aufweisen, sollten sich das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie die BALSA abstimmen und eine Aneignung dieser Grundstücke durch den Bund oder die BALSA im Einzelfall prüfen. (TZ 26)	X	X		X
(21) Bei Verzögerungen bestimmter Untersuchungsprogramme wäre bei den Ländern zu urgieren, dass die Untersuchungsprogramme rasch in Angriff genommen und zügig fertiggestellt werden. (TZ 28)	X			
(22) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wären Möglichkeiten zur Beschleunigung der Erstabschätzungen und Gefährdungsabschätzungen zu suchen und umzusetzen. (TZ 29)			X	
(23) Die Verteilung der Mittel zwischen Förderungen, die die Kommunalcredit Public Consulting GmbH abwickelt, und Projekten der BALSA wäre nach geeigneten Kriterien zu regeln. (TZ 32)	X			
(24) Im Bereich Altlasten wären eine dem Bedarf entsprechende Personalausstattung und ein zeitgerechter Wissenstransfer sicherzustellen. (TZ 34)	X			
(25) Die Neuausschreibung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers wäre von der künftigen Geschäftsentwicklung der BALSA und ihrem Personalstand abhängig zu machen. (TZ 34)			X	
(26) Auf den Aufsichtsrat der BALSA wäre hinzuwirken, dass dieser rechtzeitig – vor dem jeweiligen Leistungszeitraum – ambitionierte und messbare Ziele für die Leistungsvergütung der Geschäftsführung festlegt; diese Ziele sollten Anreize für Leistungen bieten, die über die übliche Tätigkeit der Geschäftsführung hinausgehen. (TZ 34)			X	



Altlastensanierung



Wien, im März 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Finanzministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister
Bundesministerium für Finanzen	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
	6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
	20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
	seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Für Umweltschutz zuständiges Bundesministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing. ⁱⁿ Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 31. März 2025	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Peter Hanke
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Roland Meier	(2. Dezember 2003 bis 12. Oktober 2021)
Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.	(29. November 2021 bis 9. September 2025)
Monika Mörth, MAS	(seit 11. September 2025)

Stellvertretung

Dr. Thomas Jakl	(2. Dezember 2003 bis 29. November 2021)
Dr. Waltraud Petek	(29. November 2021 bis 9. September 2025)
Dr. Thomas Jakl	(seit 11. September 2025)

Geschäftsführung

Mag. Georg Rebernig	(30. Oktober 1999 bis 29. Februar 2024)
Monika Mörth, MAS	(1. Februar 2018 bis 31. Jänner 2023)
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Verena Maria Ehold	(seit 1. Februar 2023)
Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hildegard Aichberger	(seit 1. Mai 2024)



Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (BALSA)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Thomas Jakl

(seit 9. September 2013)

Stellvertretung

Mag.^a Christine Hochholdinger

(seit 9. September 2013)

Geschäftsführung

DI Dr. Michael Zorzi

(seit 25. Mai 2005)

DI Martin Schuster

(seit 1. März 2018)

R - H



